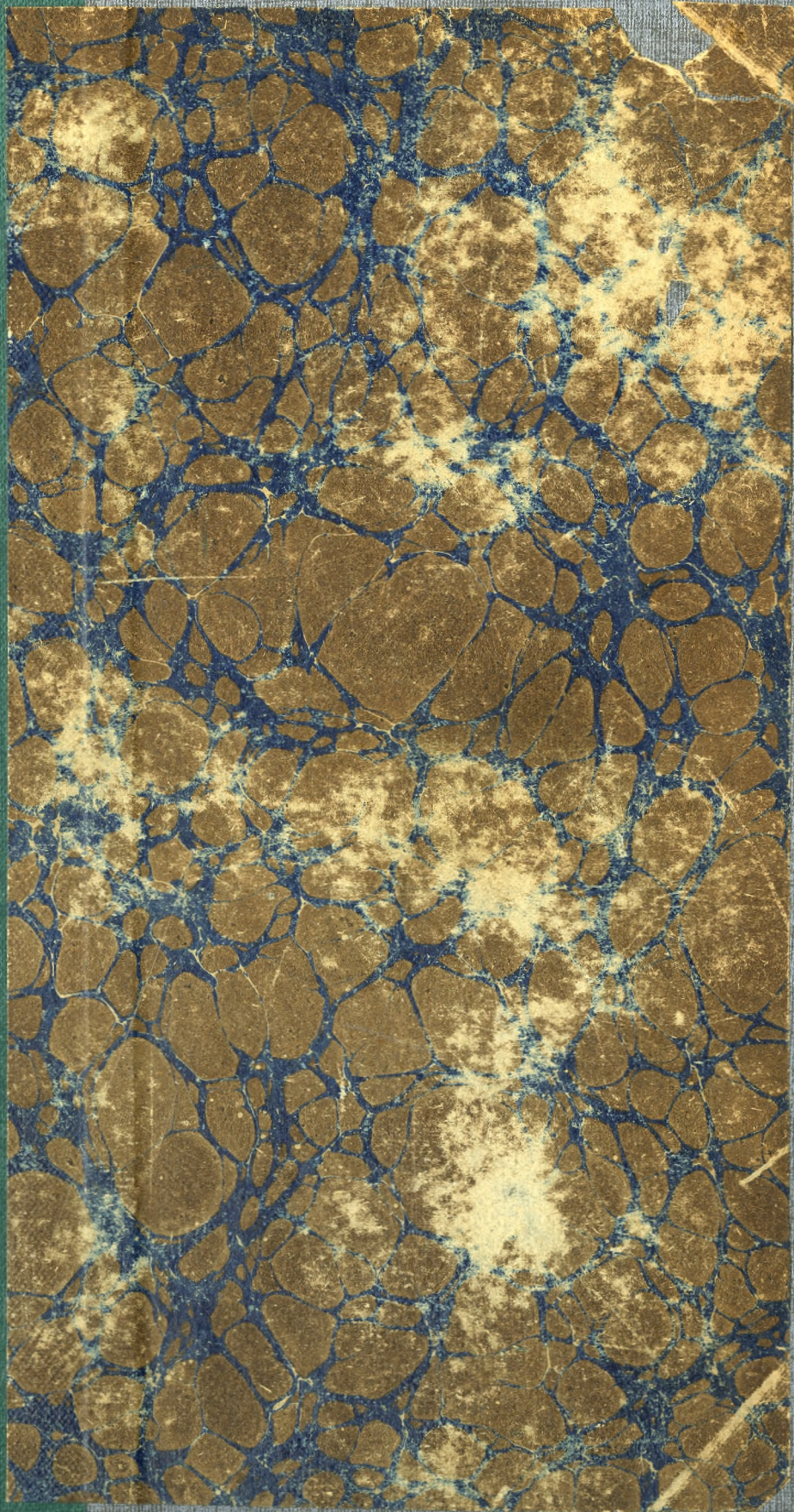


Politikai
röpiratok.

139.



139

1221

ZUR REFORM

DES EUROPÄEISCHEN UNTERRICHTSWESENS

VON

JULIUS SCHVABZ.

5.

BUDAPEST.
S. ZILAHY.

1870.

LEIPZIG.
OTTO KLEMM.

DE BALLAGI ALADÁR

DEN
STAATSDENKERN UND STAATSMÄNNERN
DES DEUTSCHEN VOLKES
GEWIDMET.

Das Werk, welches der Verfasser dieser Schrift über die „Demokratie“ (Duncker & Humblot, Leipzig) zu veröffentlichen begonnen hat, wird unter Anderm auch eine Abhandlung enthalten, in welcher die Reformfragen der Unterrichtspolitik eingehend besprochen werden sollen.

Ermuthigt durch die Theilnahme, welche schon die beiden ersten Lieferungen des ersten Bandes (Demokratie von Athen) bei der deutschen Leserwelt gefunden, erachtete der Verfasser es für zweckdienlich, die Grundgedanken jener Abhandlung in dieser Form und in der Hoffnung voranzuschicken, dass vielleicht dieselben anlässlich der Besprechung der europaischen unterrichtspolitischen Zustände so manche zeitgemässe Reformidee anregen dürften.

Stuhlweissenburg, den 24. April 1879.

I N H A L T.

- I. Die Lehrfreiheit als Losung in der Unterrichtspolitik und die Pflichten des Staats in Bezug auf die Schule. Staatsschule, Lehrfreiheit, freie Concurrenz.
 - II. Unentgeltlichkeit des Unterrichts in sämtlichen Staatsschulen.
 - III. Hebung der materiellen Lage der Lehrer und Professoren auf allen Stufen des staatlichen Unterrichts. — Befreiung des Lehrpersonals vom Militärdienst.
 - IV. Reform der Lehrcourse : Elementarschulen. — Wiederholungsunterricht. — Unterricht der Erwachsenen im stehenden Heere und ausserhalb desselben. — Einführung der Elemente des vaterländischen Staats-, Privat- und Strafrechts. — Niedere Fachschulen. — Errichtung von abgeschlossenen modernen Mittelschulen (höheren Bürgerschulen) und Coordination derselben mit den vorbereitenden Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen). — Einführung des vaterländischen Staats-, Privat- und Strafrechts, sowohl in die abgeschlossenen modernen Mittelschulen, als in sämtliche Fachhochschulen. — Lehrerbildungs-Anstalten für den Elementarunterricht. — Reform der Universität. — Verschmelzung des Polytechnikums und der Fachhochschulen mit derselben. — Errichtung von juridischen, staatswissenschaftlichen und nationalökonomischen Facultäten, statt einer einheitlichen juridisch-staatswissenschaftlichen Facultät.
 - V. Der Unterricht des weiblichen Geschlechts.
 - VI. Staatliche Verwerthung der Schule von der Elementarschule an bis zu den Hochschulen. — Einführung von culturellen Qualificationen zu den öffentlichen Stellen in Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat.
 - VII. Zur Reform der Akademien der Wissenschaften. — Errichtung von öffentlichen Bibliotheken von Staatswegen zum Behufe der Verbreitung allgemeiner Bildung und zur Beförderung der fachwissenschaftlichen Literatur.
 - VIII. Schlussbetrachtungen.
-

ZUR REFORM
DES
EUROPAEISCHEN UNTERRICHTSWESENS.

I.

Die Lehrfreiheit als Losung in der Unterrichtspolitik und die Pflichten des Staats in Bezug auf die Schule.

Wie verschieden man auch zu verschiedenen Zeiten bei diesem oder jenem Volke über das Wesen und die Bedingungen Dessen gedacht haben mag, was man mit dem Worte Demokratie bezeichnet : so dürften doch heutzutage sämtliche Denker darin übereinstimmen, dass die Teleologie des demokratischen Princips schliesslich nicht sowohl auf eine abgeschlossene Organisations-Formel, als vielmehr auf die Lösung eines Problems hinstrebt, — auf die Lösung des staatlichen Problems der best-möglichen Entwicklung der gesammten geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte, mithin des menschlichen Capitals wie auch der best-möglichen Verwerthung desselben für das Menschenleben.

Von einem solchen Standpunkte aus betrachtet erscheint der thatsächliche Zustand unsres europaeischen Unterrichtswesens ebenso wenig befriedigend wie die Reformideen, welche das Verhalten der gesetzgebenden Körper Europas dem Unterrichtswesen gegenüber zu beseelen scheinen.

Woher diese Lage?

Einfach aus dem Grunde, weil der Staat in Europa der Schule noch immer nicht jene Bedeutung zumisst, welche dieser — nicht nur im anthropologisch organisirten demo-

kratischen Culturstaate, sondern schon in der unerlässlichsten Vorphase desselben — im Rechtsstaate schlechthin, gebührt.

Dem müsste abgeholfen werden.

Vor Allem müsste der Staat sich ernster, als bis jetzt, bemühen, um sein Verhältniss zur Schule fruchtbar zu machen. Dieses Verhältniss dürfte sich weder auf Grundlage eines Staatsmonopols — wie im ersten französischen Kaiserreich, noch auf der einer so haltlos wüsten Lehrfreiheit wie in England begründen lassen. Der Staat müsste unmittelbar für sich selbst, eigene Schulen aus eigenen Mitteln errichten, leiten und erhalten, ohne jedoch den politischen Gemeinden, den Confessionen, der Association wie auch dem Einzelnen die Rechte der Lehrfreiheit vorenthalten zu wollen. Auch Diese sollten befugt sein — unter Einhaltung gewisser von Gesetzeswegen zu bestimmender, hygienisch-ethisch-polizeilicher Normen — Schulen aus ihren eigenen Mitteln zu errichten und diese nach ihrem Gutdünken einzurichten: doch sollte der Staat auch über solche Schulen durch eine staatliche Organisation des Prüfungswesens, durch Abhalten allgemein bindender Prüfungen vor seinen eigenen, hiezu besonders einzusetzenden Organen, ausserhalb des Schulgebäudes, sein Aufsichtsrecht auszuüben und die Ergebnisse seiner eigenen Schulen nicht minder als die Ergebnisse sonstiger Lehranstalten stets in Evidenz zu halten suchen. Das System der gemischten Commissionen, welches in Bezug auf die Production der Secundär-Lehranstalten in Belgien eingeführt wurde, befriedigt zwar nur äusserst spärlich, doch darf schon sein vieljähriges Dasein an sich als ein schlagender Beweis gegen Diejenigen gelten, welche jedweden Gedanken in dieser Richtung als unausführbar verwerfen wollen: als ob die Idee der

Durchführung der Staatsprüfungen durch alle Stufen des Unterrichts lediglich zu den Utopien der französischen Revolution gehörte, und als ob vor dem Staate eine Paedagogik bestehen dürfte, welche die Zöglinge der Primär- und Secundär-Schulen ausschliesslich durch ihre eigenen Lehrer geprüft wissen wollte!

Nein, nur die ernste Durchführung eines Staatsprüfungssystems auf sämmtlichen Stufen des Unterrichts würde den Völkern die Segnungen einer wahrhaftig freien Concurrenz eröffnen können, keineswegs aber eine Lehr- und Lernfreiheit ohne eine Anleitung, Belebung, Unterstützung und Controle von Staatswegen. Freilich klingt Dies nicht nach dem Geschmacke einer Generation, welche die Einführung der akademischen Lehr- und Lernfreiheit in die Mittelschulen Spaniens durch den Unterrichtsminister Zorilla als eine Errungenschaft des Zeitalters bejubelte. Betrachtet man jedoch nicht die populären Schlagworte, sondern die Rückwirkung der Endergebnisse dieses oder jenes Unterrichtssystems auf das Volksinteresse, so wird man gar leicht gewahr, dass die blosse Lehrfreiheit ohne genügende staatliche Anciferung und Controle selbst in einem Staate wie England noch immer äusserst wenig taugt: da eine solche haltlose Lehrfreiheit den Wettkampf der freien Concurrenz nicht sowohl auf das Feld der Ideen, als vielmehr ins Bereich particularistischer Interessen, der Secten oder Actiengesellschaften hinüberzuspielen pflegt. Auch in Belgien begeisterte sich die Gesetzgebung für die Lehrfreiheit auf Kosten der Staatsschulen: die Erfahrung ganzer Jahrzehnte hat indessen gezeigt, dass eine solche Lehrfreiheit nur das Endergebniss des gesammten belgischen Primärunterrichts unter jenes Niveau herabzudrücken vermochte, auf welchem das Primärschul-

wesen Belgiens zur Zeit der Lostrennung des Staats von den Niederlanden gestanden war. Stolz, mit dem berechtigten Gefühle der Genugthuung blickt das staatliche Volksschulwesen der Niederlande auf die verkümmerten Früchte der belgischen Lehrfreiheit nieder und die Staatsmänner Belgiens sehen erst im Jahre 1879 ein, welch' eine gefährliche Bonhomie es gewesen, die sie vor zwei Generationen durch jenen einschmeichelnden Lockruf des herkömmlichen Liberalismus — des altliberalen Zopfes — irregeleitet hat. — Ferner hätte dasjenige System, welches ich befürworte, auch noch einen anderweitigen Vortheil für sich. Es würde den Staat in den Stand setzen, stets die bestmögliche Production der Schule anstreben zu können; es würde zugleich auch die ganze verhängnissvolle Frage des Verhältnisses des Staats zu den confessionellen Schulen zu einer blossen Geldfrage herabdrücken. Opfert der Staat hinreichende Summen z. B. für die Errichtung und Erhaltung der Elementarschulen von Staatswegen : dann wird der Culturkampf in Bezug auf die Elementarschule gar nicht zu befürchten sein. Dann wird ja jeder sogenannte legislatorische Gewalt-Act den confessionellen Schulen gegenüber ganz und gar überflüssig. Denn, entsprechen die Ergebnisse der letzteren den Anforderungen des Staats bei den von Staatswegen abgehaltenen Prüfungen : so braucht der Staat gar nicht mehr darnach zu trachten, damit selbe in confessionslose Schulen, d. h. in Staatsschulen umgewandelt werden; entsprechen sie hingegen jenen Anforderungen nicht : so werden selbe ohne jeden weiteren Conflict einschlummern; die Eltern selbst werden die Staatsschule vorziehen, um nicht ihre Kinder auch fernerhin einem kostspieligen Zeitvergeuden auszusetzen. Hierin, in der Zusammensetzung solcher staatlichen Prüfungs-Commissionen dürfte wohl auch dem Elemente

des localen Selfgovernments, — je nach den speciellen Verhältnissen der Staaten — ein zweckmassiger Spielraum gewährt werden, nicht aber durch Aufrechterhaltung der herkömmlichen Culturpolitik, welche theils aus lauter blinder Anhänglichkeit, an eine á priori construirte Theorie von der „freien Gemeinde“, theils aus schlauer Rücksicht auf das Gleichgewicht des Staatshaushaltes — auf dem Papier — die Pflicht der Errichtung, Erhaltung und Leitung der zahlreichsten Schulen im Staate, der Primärschulen, auf die überwiegend noch völlig unreifen politischen Gemeinden zu devolviren pflegt.

Welch' ein Missgriff! Man will um jeden Preis den Staat schonen, — man will keine Mehrbelastung des Staatshaushaltes zulassen; die Gemeinden sollen das Geld hergeben für die Volksschulen, nicht der Staat : als ob die Gemeindeglieder nicht zugleich auch Staatsbürger wären, und der wirtschaftlichen Lage eines Staats dadurch irgend ein Vortheil zuwachsen würde, wenn das Deficit des Staatshaushaltes auf dem Papier zwar vermieden, doch um dieselben Millionen, welche in den Staatshaushalt hätten aufgenommen werden sollen, bei der Gemeindegewirtschaft nachgeholt wird. Die Schule ist ein Staatsinteresse. Dieses Staatsinteresse erheischt aber nicht die heutigen mehr minder armseligen Schullehrerbekleidungen, Schullehrerpensionen, und Stipendien für ausgezeichnete Schüler, wie es deren höchstens die zumeist sowohl geistig als auch materiell beschränkten Gemeinden je nach ihren Mitteln liefern können : sondern das Staatsinteresse erfordert all' Dies in einer Qualität und in einem Maasse, wie es gewöhnlich nur einige wenige der reichsten und aufgeklärtesten Gemeinden zu liefern pflegen. Minimalzahlen legislatorisch festzustellen bemüht man sich ohne Erfolg : sind

diese Minima derart, dass selben die meisten Gemeinden Genüge zu leisten vermögen, dann sind sie für den Staatszweck unzureichend; entsprechen selbe dagegen den Anforderungen des zeitgemässen Staatslebens, — dann erweisen sie sich wieder wegen ihrer Höhe in den meisten Gemeinden als unausführbar. Nur der Staat kann auf jedem Punkte seines Gebiets all' die Bedürfnisse zufrieden stellen, denen Genüge zu leisten die Gemeinden — schon vermöge der topographisch ungleichmässig vertheilten Steuerabgaben — nicht fähig sind. Der Staat allein kann eine hinreichende Summe auf Gegenden verwenden, in welchen vielleicht Tagesreisen lang nicht eine Gemeinde wohlhabend genug ist, eine wahrhaft zeitgemässe Volksschule zu errichten und auch dieselbe zeitgemäss aufrechtzuerhalten. Doch soll sich der Staat nicht nur um den Elementarunterricht, — nicht nur um die eigentlichen Volksschulen und Volksschullehrerpraeparandien bekümmern : der Staat soll auch das Mittel- und Hochschulwesen in einem grösseren Maasse zum Gegenstande seiner Fürsorge machen, als Dies bis jetzt geschehen ist.

Wie wichtig für den gesammten geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritt, ja sogar für das Verfassungsleben einer Nation ein Staatsgymnasium oder eine Staatsrealschule, und eine Staatsmaturitätsprüfung ist, beweist am beredtesten die englische Nationalcultur und das englische Verfassungsleben. England besitzt keine Staatsgymnasien, keine Staatsrealschulen im eigentlichen Sinne des Wortes, England besitzt überhaupt kein eigentliches Staatsmittelschulwesen und auch keine Staatsmaturitätsprüfung : und dieser Umstand hat viel bedeutendere Folgen im englischen Staats- und Volksleben, als man auf den ersten Augenblick meinen

möchte. Der Aristokratismus Altenglands hat an diesem Nichtvorhandensein englischer Staatsgymnasien eine ebenso mächtige Stütze als an dem House of Lords und an der anglikanischen Staatskirche. Denn die Confessionen betreiben — insbesondere die High Church — das Mittelschulwesen nach den Chablonen eines althergebrachten Conservativismus, welcher die höhere Bildung und demzufolge wohl auch schon die Propaedeutik hiezu, den Mittelschullehrkurs als ein Peculium der höheren Classen, d. h. der Nobility und der vornehmeren reichen Gentry betrachtet wissen will. Die Privatassociation kann eine heilsame freie Concurrenz im besseren Sinne des Wortes gar nicht versuchen: denn abgesehen von etlichen seltenen Ausnahmen, wadet dieselbe im Schmutze des Gelderwerbs; und so bleibt denn nicht nur die classische Bildung, sondern überhaupt die Propaedeutik zu den wissenschaftlichen Lehrbahnen — die Technik und einige sonstige Realien ausgenommen — ein Monopol der höheren Gesellschaftsclassen, von dem die grosse Masse der Söhne sonstiger englischer Staatsbürger so gut wie ausgeschlossen ist. Welch' eine Rückwirkung dieses Monopol sodann auf die gesammten gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse Englands auszuüben im Stande ist: hievon haben freilich, in England selbst bis jetzt nur die aufgeklärtesten Vorkämpfer des culturdemokratischen Principis aufrichtige Bekenntnisse abgelegt. Nur Männer, die mit den Hebeln des continentalen Aufschwunges, wie Arnold, näher betraut sind: nur solche Männer verstehen diese Seite des englischen Staatslebens gehörig zu würdigen. Übrigens mag man sich nur die Frage stellen, was aus dem Culturleben, was aus dem französischen demokratischen Staatsleben geworden wäre ohne Staatsgymnasien, ohne Lyceen? Nun, diese Thatsachen sprechen viel zu deut-

lich, um nicht nur die Einrichtung des Staatsmittelschulwesens zu befürworten, sondern auch Diejenigen zu einer besseren Einsicht gelangen zu lassen, welche ein kräftiges Eingreifen von Staatswegen in das Mittelschulwesen auch noch heutzutage verpönen und das Heil der Völker auch auf diesem Felde von einer Lehrfreiheit ohne Staatsschulen erwarten wollen.

Die Hochschulen und die Fachschulen erfreuen sich — England wiederum ausgenommen — einer unlängbaren staatlichen Fürsorge. In England geschieht kaum etwas von Belang in dieser Richtung; die Folge davon ist, dass derjenige Engländer, welcher sich in den Staatswissenschaften gründlich auszubilden wünscht, ausländische Universitäten aufsuchen muss. Doch auch in den sonstigen europaischen Staaten lässt der Staat den Universitäten bei Weitem noch nicht diejenige Pflege angedeihen, welche die Anforderungen der Zeit erheischen würden. In so manchen Staaten, in denen das deutsche Universitätssystem tiefe Wurzeln gefasst hat, tröstet man sich hierüber mit einer frivolen Hinweisung auf die sittlichen und politischen Postulate der althergebrachten Autonomie der Universitäten als „geschichtlich entwickelten“ Organismen; in Frankreich, Italien, Belgien, Dänemark, Holland, Schweden und Spanien ist man aufrichtiger. Man gesteht ganz offen und männlich, dass der Staat für die Hochschulen nur so viel und nicht mehr leistet, weil er für dieselben nur so viel und nicht mehr Geld hergeben will. Vielleicht wird die Concurrenz der freien Universitäten in dieser Beziehung ihre ziemlich unwillkürlich wohlthuende Rückwirkung nicht verfehlen; — nur sollte man bedenken, dass die Lebensinteressen ihrer eigenen Staatsbürger es sind, die bis zur ersten Durchführung einer zeitgemässen radicalen Reform, unter einer solchen Concurrenz, wie z. B. in Frankreich und Belgien

— Nachtheil erleiden. Auch hier könnte nur der Staat selber helfen.

Endlich ist noch die Sache des höheren Unterrichts des weiblichen Geschlechts, welche von den europaeischen Staaten noch immer — entweder nur äusserst stiefmütterlich behandelt oder ganz erbärmlich vernachlässigt wird.

Die Machtüberreste des Mittelalters widersetzen sich schon der Idee einer solchen höheren Staatsschule für das weibliche Geschlecht. Verzweifelt über das völlige Misslingen ihres Widerstandes gegen die Errichtung und Hebung der Staatsschulen für das männliche Geschlecht, wüthen dieselben gegen jene Idee: denn sie erkennen gar sehr ihre Tragweite. Nie wird ein echter und biederer Gleichheitssinn im europaeischen Verfassungs- und Volksleben sich consolidiren können, so lange nicht die grosse Masse der Mütter den Namen einer geistig gebildeten Frau nicht verdient und ein grosser Theil derselben in den Verfassungsstaaten in den Dienst der allgemein menschlichen Aufklärung tritt. Nur gebildete Mütter können die Gesellschaft zeitgemäss regeneriren. Nur gebildete Mütter können jene Vorurtheile ausrotten, welche heutzutage noch die entwürdigenden Ansprüche der Machtüberreste des Mittelalters und sonstige dunkle Sonderinteressen beschirmen. Zu einer solchen Erziehung der grossen Masse der Mütter reichen die Confessionen dem Staate nicht die Hand; die Privatassociation aber langt zu diesem Zwecke nicht aus, weder geistig, noch sittlich, noch pecuniär. Die Elementarschulen des weiblichen Geschlechts zeitgemäss zu reformiren, zeitgemässe Bildungsanstalten für Lehrerinnen, vor Allem aber zeitgemässe Mittelschulen und Fachschulen für Mädchen kann nur der Staat errichten, gehörig erhalten und heilsam

leiten. Nur der Staat kann durch die Errichtung von weiblichen Mittelschulen und Fachschulen in gehöriger Anzahl den gesellschaftlichen Schichten höherer Bildung — ohne Rücksicht auf Unterschied der Geburt und des Vermögens — jene weibliche Ergänzung gewähren, ohne welche der Entwicklungsgang des menschlichen Capitals in keinem Staate, in keiner Gesellschaft im erwünschten Maasse organisch fortschreiten kann.

Aus diesen Gründen ist die Lehrfreiheit als Losung in der Unterrichtspolitik nicht hinreichend. Die Lehrfreiheit darf nicht vorenthalten werden. Die Lehrfreiheit ist ein Corollarium der Gedankenfreiheit, sowie der Gewissensfreiheit und ohne diese ist keine politische Freiheit, kein Rechtsstaat, kein Culturstaat im ernstesten Sinne des Wortes, noch vielweniger aber die best-mögliche Entwicklung des menschlichen Capitals, mithin auch keine Lösung des Problems der Demokratie möglich. Doch kann die Lehrfreiheit ihre Segnungen nur dann den Völkern im vollen Maasse zu Theil werden lassen, wenn der Staat durch seine eigenen Schulen die freie Concurrenz der Confessionen und der Association auf das Niveau der zeitgemässen Anforderungen des Staatslebens zu erheben vermag.

Es ist aber auch noch ein fernerer Grund da, warum der Staat in einem grösseren Maasse in das Unterrichtswesen eingreifen muss, und Das ist das Postulat der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichts.

II.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den sämtlichen Staatsschulen.

In der That stützt sich auch die Forderung nach der Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf ein Postulat, dessen

Befriedigung einem jeden Menschenfreunde und einsichtsvollen Staatsbürger stets für theurer gelten muss als die Bequemlichkeit, womit ihn je die Phrasen der Machtüberreste des Mittelalters zu ködern vermöchten, — auf das Postulat der best-möglichen Entwicklung des menschlichen Capitals im Staate. Abgesehen von den Anforderungen, welche die Solidarität der allgemein menschlichen Bildung und demzufolge das Nationalinteresse heutzutage in Europa an jedes einzelne, menschliche Wesen stellt, ist der Staatsbürger unter den heutigen Verhältnissen doch nur erst dann fähig die Rechtsordnung seines Vaterlandes zu wahren und das Wirthschaftsleben so wie das Sittenleben seines Vaterlandes zu fördern, wenn er nicht jeden Augenblick aus lauter Unwissenheit seine Staatsbürgerpflichten versäumt, seine Staatsbürgerrechte missbraucht und durch seine eigene Unwissenheit wohl auch die Grundlage seiner eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit gefährdet. Nicht nur im Interesse der einzelnen Individuen, der Kinder oder Eltern — wie dies Nationalökonomien betonen, die da ihr Theorem über Nachfrage und Angebot zu Gunsten einer Schulgeld-Theorie verwerthen zu können wähnen — sondern vorzugsweise im Interesse des Staats liegt es also, dass die Staatsbürger je leichter und gründlicher der Elemente allgemeiner Bildung, wie auch einer verlässlichen Kunde der Elemente der vaterländischen Gesetze theilhaftig werden. Ja, der Staat sündigt gegen sich selbst, wenn er sogar nicht Alles aufbietet, um seine künftigen Bürger zum Erlernen Dessen zu zwingen, was selbe im Staatsleben — schon im Interesse der Rechtsordnung — nicht entbehren sollten. Nun ist aber der Schulzwang — mit Rücksicht auf die Minder-Begüterten, also auf die grosse Masse der gesammten Staatsbürger —

ohne Unentgeltlichkeit des Unterrichts ein wirthschaftlicher Fehlgriff und zugleich eine sittliche Unmöglichkeit. Diejenigen also, welche den Schulzwang eingeführt haben, müssen auch der Unentgeltlichkeit das Wort reden; denn ohne diese Erleichterung bleibt jene Zwangsmassregel entweder ein täuschender Kniff überzeugungsloser Politiker, an dessen strenge Ausführung man entscheidenden Ortes eigentlich gar nie gedacht hatte, oder man schadet dem Wirthschaftsleben der minder begüterten Schichten durch dessen Durchführung mehr, als man der Rechtsordnung und dem Culturleben zu nützen vermag.

So manche meinen, das Schulgeld sei im Principe in der Regel aufrechtzuerhalten und sollte höchstens den Kindern der Armen nachgelassen werden. Sehr richtig hat man auf dieses Ansinnen mit einer Hinweisung auf die Thatsache geantwortet, dass im modernen Gesellschaftsleben die Gränzlinie zwischen vermögend und arm gar nicht so leicht zu ziehen sei. Ein Familienvater mit mehreren Kindern muss eben nicht arm sein und doch kann ihm das Schulgeld so schwer fallen, dass er darauf verzichtet, seine Kinder in die Schule zu schicken.

Gesetzt aber auch den Fall, es könnte diese Gränzlinie zwischen vermögend und arm mit der schärfsten Gerechtigkeit festgestellt werden: wäre auch dann ein solches System, welches schon in der Schule durch eine Scheidewand die Armen von den Vermögenden trennen soll, geeignet, dem socialen Übel unsres Zeitalters lindernd entgegen zu arbeiten? Nein, der Staatszweck, das Interesse des menschlichen Capitals erfordert auch in dieser Beziehung eine ehrlich gemeinte und ehrlich durchgeführte Rechtsgleichheit: eine solche Rechtsgleichheit kann aber dem Schul-

zwange gegenüber nur dadurch erzielt werden, wenn das Schulgeld sämmtlichen Zöglingen der Elementarschule ohne Unterschied nachgelassen wird und zugleich sämmtliche Zöglinge der Elementarschule mit den nöthigen Schulbüchern und sonstigen Lehrrequisiten unentgeltlich von Staatswegen versehen werden.

Die Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts ist eine Frage, welche seit geraumer Zeit in den meisten europaischen Culturstaaten auf der Tagesordnung steht. Theilweise realisirt worden ist der Gedanke nicht nur in einigen Cantonen der Schweiz, in den Niederlanden und in so manchen deutschen Staaten, sondern auch in Italien, Portugal, ja sogar in Staaten, wie das Königreich Griechenland, das Fürstenthum Serbien. — In Frankreich steht das Princip seiner Durchführung nahe; anderweitig dauert der Kampf fort. Paedagogen und Nationalökonomien streiten mit Erbitterung gegen einander auf Grundlagen, welche am Ende unter sich incommensurabel sind: die Gesetzgebungen lernten bis jetzt kaum etwas Erhebliches von diesem Kampfe. Doch kann der Ausgang dieses Kampfes in keinem Staate zweifelhaft sein, wo das Princip der Rechtsgleichheit nicht Rückschritte macht. Es ist nur eine Frage der Zeit. Die Gegner des unentgeltlichen Elementarschulzwanges werden schon zum Schweigen gebracht werden können, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil sie gewöhnlich zu gleicher Zeit auch principielle Gegner des menschheitlichen Fortschritts, und höchstens unveränderliche Freunde der Prügelstrafe, Glass-Duty, Paper-Duty und der ständischen Gliederung der Gesellschaft sind. Sogar der bedeutende Mann, der durch seine Theorien vom „unentgeltlichen Ehrenamte“ und von der „Wiedervereinigung des Amtes mit dem Besitze“ der demokratischen Entwick-

lung hie und da so ziemlich viel Havarien zugefügt, selbst dieser Mann, Gneist, scheint eingesehen zu haben, dass, wer die Organisation des Staats durch selfgovernmentale Reformideen nach englischem Muster neubelebt wissen und zugleich seinen Staatsdenkerruf nicht auf's Spiel setzen will, nothwendigerweise auch ein Wort zu Gunsten der unentgeltlichen Volksschule mitreden muss.

Ganz anders steht es mit der Frage der Unentgeltlichkeit in Bezug auf die Gymnasien, Realschulen, insbesondere aber in Bezug auf die Hochschulen. Der Widerstand, welchen die Kämpen der altherkömmlichen Sonderinteressen der Einführung des unentgeltlichen Elementarunterrichts entgegenzusetzen, ist noch völlig harmlos im Vergleiche zu dem Ingrim, mit welchem dieselben die Frage der Unentgeltlichkeit der höheren und hohen Lehrcurse schlechthin zu begraben suchen. Sie weisen hin auf die Schrecknisse eines vermehrten intelligenten Proletariats und verwahren sich ganz entrüstet gegen eine solche Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung. Das Schulgeld der Mittelschulen, die Collegiengelder der Universitäten : Das seien noch der einzige Damm gegen die Überfluthung dieses intelligenten Proletariats : darum sollten die Gesetzgeber stets auf ihrer Hut sein und nicht zulassen, dass durch frevelnde oder thörichte Hände auch noch dieses letzte Bollwerk zerstört werde. Als ob von der Anhäufung des intelligenten Proletariats das Schulgeld, und die Collegiengelder noch irgend einen Staat zu erretten vermocht hätten ! Staatsmänner, welche so naive Befürchtungen hegen, verdienen wirklich nicht, dass man ihnen noch die Ehre widerfahren lässt, sie den denkenden Bahnbrechern der Sache der Völker beizuzählen. Haben denn die Staaten Europas numerisch hinreichende Fach-

kräfte zu ihrer Verfügung, um all' die Stellen, welche das Princip der Arbeitstheilung auf Grundlage einer gründlichen Fachkenntniss zu besetzen hiesse, mit hinreichenden gründlichen Fachkräften auch thatsächlich zu besetzen? Es leiden an Lehrermangel sogar noch Staaten wie Preussen. In den meisten europaeischen Verfassungsstaaten aber wagt man gar nicht daran zu denken, gebührende Qualificationsbedingungen in Bezug auf die selfgovernmentalen Amtsstellen in Provinz, Kreis und Gemeinde aufzustellen, weil man darauf verzichtet, Aspiranten von gebührender Fachqualification je in gehöriger Anzahl erhalten zu können. Oder ist Das ein Nutzen für den Staat, für die Gesellschaft, wenn alle diese Stellen, — oder doch die zahlreichsten darunter — in Provinz, Kreis und Gemeinde, durch Individuen von halber oder gar keiner Bildung eingenommen werden? Wäre es etwa ein Nachtheil für den Staat und die Gesellschaft, für das Sittenleben und das Wirthschaftsleben, wenn die Angelegenheiten der Provinz, des Kreises und der Gemeinde durch gründliche Fachkräfte verwaltet werden würden, welche ihres Berufes im ernsteren Sinne des Wortes fähig wären? Die Kämpen der ständischen Auffassung sollten doch schon einmal einsehen, dass sie mit ihren Beweggründen heutzutage weder den Familienvätern noch den Söhnen der Staatsbürger die Einsicht beibringen werden, dass sie auf die Aussichten einer freien Concurrrenz auf dem Gebiete der geistigen Arbeit verzichten mögen. Wie denn? Sollte etwa die freie Concurrrenz nur dort erlaubt sein, wo dieselbe bloss gewissen Schichten der Gesellschaft zum Vortheile zu gereichen vermag? Nicht aber auch da, wo um den Erfolg sämmtliche Schichten der Gesellschaft ringen könnten? Sollte der Staat, welcher die freie Concurrrenz den Actiengesellschaften

legislatorisch ermöglicht, ja erleichtert, die freie Concurrenz den Talenten in Bezug auf die öffentlichen Stellen verbieten? Das wollen die Kämpen der ständischen Sonderinteressen und Diejenigen, welche an die veredelnde Wirkung des geistigen Unterrichts unter keinerlei Umständen glauben möchten. Nun ist aber die allgemeine Bildung, und dem zufolge wohl auch die Auffassung der grossen Massen der Staatsbürger in den vorgeschritteneren Culturstaaten doch schon längst bei dem Grade angelangt, dass nicht Einzelne, sondern ganze Massen auf die Ermöglichung jener freien Concurrenz der Talente nicht zu entwaffnende Ansprüche erheben. Diesen Ansprüchen auf Schleichwegen zu steuern, vermag man heute noch, und wird es selbst in fernen Jahrhunderten noch vermögen: doch wird dieser latente Kampf dem Staate, der Gesellschaft je den socialen Frieden bringen? Im Gegentheil. Dieser Kampf steigert nur das sociale Übel; und wenn man auch heute schon beim Lichte der Wissenschaft den Völkern den frevelnden Blödsinn der communistischen Bestrebungen mit ökonomischen und sociologischen Wahrheiten vorzuhalten fähig ist, wodurch die geschulten und gesunden Geister sich nach dieser Richtung hin vollends entnüchtern müssen: so wird man doch heutzutage keinem strebsamen Talente mehr in irgend einem europaischen Culturstaate einreden, dass sein ehrliches Streben nach der Erlangung jener geistigen Qualification, von welcher der Staat die Besetzung der öffentlichen Stellen bedingt, dem Staat oder der Gesellschaft an sich gefährlich sein dürfte. Ist dieser Arm — denken sich solche Talente der minder begüterten Schichten — ist dieser Arm gut, um auf dem Schlachtfelde blutend einzustehen für die Sicherheit der Vermögenden, — ist dieser Körper gut als Kanonen-

futter zu dienen für das gemeinsame Gut aller Staatsbürger, für's Vaterland: so soll auch dieser Geist und seine redliche aufopfernde Arbeit nicht verschmäht werden für das gemeinsame Vaterland!

So denkt man, und fühlt man in den vorgeschritteneren Culturstaaten, und da heutzutage die europäische Aufklärung in gewissen Allgemeinheiten schon so ziemlich solidarisch ist, so fängt dieselbe Auffassung bereits Wurzel zu schlagen auch bei den Mittelschichten der minder vorgeschritteneren Gemeinwesen.

Übrigens hat die Sache ein Correctiv. Dasselbe besteht jedoch nicht in der Erhöhung des Lehrgeldes — wie Dies z. B. die nicht zu verkennende Rückwirkung der russischen Lehrgeldpolitik auf die russische Gesellschaft beweisen könnte, — sondern in zwei Massregeln, deren Durchführung der socialen Ordnung sicherlich nicht mindere Garantien gewähren würde, als es diejenigen wären, welche man von der gewaltsamen Unterdrückung der socialistischen Regungen zu erwarten pflegt. Diese Massregeln wären: eine möglichst ernste Verschärfung der Prüfungen und sodann die Errichtung und zeitgemässe Ausbildung von modernen Mittelschulen, welche, nicht wie die Gymnasien, Realschulen, vorbereitende, sondern in sich abgeschlossene Bildungsanstalten sein müssten.

Ertheile der Staat — ohne Rücksicht auf die Geburt, ohne Rücksicht auf die Vermögensstufe — die Qualification zu den Staatsämtern, ja, wo möglich, zu den Provincial-, Kreis- und Gemeindeämtern nur Demjenigen, welcher diese verschärfte Prüfung ganz tüchtig besteht — ertheile der Staat den Zulass zu den Lehrcursen der Hochschulen und Fachschulen nur Demjenigen, der die Abiturientenprüfung von seinen Gymnasial- oder Realschulstudien mit wahrhaft hinreichen-

dem Erfolge besteht : und man habe keine Sorge vor einer allzu grossen Anzahl von Individuen, welche trotz ihrer mühsam beendigten Universitätslaufbahn dennoch nicht zu öffentlichen Stellen oder zu rentablen geistigen Berufsposten werden gelangen können.

Errichte der Staat parallel mit den Gymnasien und Realschulen auch Mittelschulen, welche den Schüler nicht für die Universität oder für das Polytechnikum, sondern unmittelbar für das moderne Cultur- und Verfassungsleben vorbereiten, — Mittelschulen, welche sowohl die grosse Masse der nach allgemeiner Bildung strebenden als die bei den Hochschul-, Gymnasial- und Realschulprüfungen endgiltig durchgefallenen Schüler in sich aufnehmen, um denselben einen gemeinnützlichen modernen Erkenntnisskreis in erhöhterem Maasstabe beizubringen, als die Elementarschulen Dies zu leisten berufen sind : und man fürchte sich nicht vor einer Anhäufung halbgebildeter Existenzen, welche im Staate stets den Kern, — ja eigentlich die Grundbedingung zu der Formation des intelligenten Proletariats zu liefern pflegen. Wenn dann noch die Fachschulen — Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsschulen und sonstige Bildungsanstalten, welche unmittelbar zum Broterwerb heranbilden — als unentgeltliche Staatsanstalten vom Staate in gehöriger Anzahl und auf gehörige Weise errichtet und gepflegt werden, — wenn — was von der höchsten Wichtigkeit ist — die Gesetzgebung des Staats in Bezug auf sämtliche öffentliche Stellen — Staatsämter, Provincialämter, Kreisämter, Gemeindeämter — Nationalvertretung, Provincialvertretung, Kreisvertretung, Gemeindevertretung — ausdrücklich bestimmt, welche Lehrurse zu jeder dieser Stellen erforderlich seien : dann wird die Unentgeltlichkeit der gesammten Staatsschulen nicht nur

das Wirthschaftsleben und die gesellschaftliche Ordnung nicht gefahrden, sondern dieselbe wird zur harmonischen Hebung des gesammten geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritts eine Grundlage verschaffen, auf welcher sich viele gegenwärtig imminente sociale Gegensätze — unter der wohlthätigen Herrschaft einer zur staatlichen Verwerthung ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögensstufe berufenen Geistesbildung — ausgleichen werden.

Auch vom Standpunkte der sittlichen Erziehung des Staatsbürgerthums hätte ein solches System einen gerechten Anspruch auf Befürwortung: denn nur ein solches System vermöchte die Professoren der Hochschulen jener erniedrigenden Stellung entheben, in welcher diese jetzt in Bezug auf die Collegiengelder sich befinden. Sobald ihre fixen Staatsgehälter zeitgemäss — und in geradem Verhältnisse zu ihrer Leistung — erhöht sind: werden dieselben nie mehr darauf angewiesen sein, ihre Willfährigkeit der Gunst ihrer Hörer im mercantilen Stile entgegenzutragen; Söhne von reichen, minder begüterten und vermögenlosen Staatsbürgern werden die Willfährigkeit derselben auf Grundlage der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung nur nach dem Maasse geniessen dürfen, zu welchem sie durch ihren individuellen Eifer und ihre Tüchtigkeit berechtigt sein werden. *)

*) Es versteht sich von selbst, dass auf der Grundlage dieses Systems auch sämtliche Staatsprüfungen, Rigorosen und Diplome für die Söhne der Staatsbürger unentgeltlich sein müssten. Ausländer fallen freilich unter anderweitige Gesichtspunkte. Von Diesen dürfte ein Lehrgeld erhoben werden: jedoch auch Dies nicht für die einzelnen Professoren, sondern für die Staatscasse. Dasselbe sollte gelten auch in Bezug auf sämtliche Schulen, welche der Staat für das weibliche Geschlecht errichten würde: eine volle Unentgeltlichkeit für die Töchter der Staatsbürger, die Ausländerinnen sollten indess ein Lehrgeld bezahlen — jedoch so wie die Söhne der Ausländer, — an die Staatscasse.

Drei weitere Einwendungen pflegt man ausser den erwähnten noch gegen die Unentgeltlichkeit des Unterrichts zu erheben. Man behauptet, eine solche Unentgeltlichkeit würde dem Staatshaushalte nur neue Lasten aufbürden, und zwar ganz ungerechterweise, denn es wäre nicht gerecht, dass die Steuer derjenigen Staatsbürger erhöht werde, welche keine schulbesuchenden Kinder haben zu Gunsten Solcher, deren Kinder allein die Wohlthaten dieses unentgeltlichen Staatsunterrichts geniessen würden. Nur Derjenige könne gerechterweise zur Bestreitung der Unterrichtskosten angehalten werden, welcher auch an den Wohlthaten des Unterrichts participirt: man verschone jedoch von dieser Mehrbelastung solche Steuerzahler, welche daran keinen Antheil haben, da sie ihre Kinder nicht in Staatsschulen schicken oder überhaupt keine Kinder haben. Welch ein Irrthum! Als ob die Bildung, welche die Schule gewährt, eine reine Privatsache, und nicht ein Interesse des Staats wäre, welches alle Staatsbürger best-möglich befördern müssten!

Mit gleichem Rechte dürfte man wohl auch verlangen, dass zur Bedeckung der Kriegskosten lediglich Diejenigen angehalten werden sollten, deren Leben oder Vermögen durch die feindlichen Colonnen unmittelbar gefährdet war. Ausserdem ist die Argumentation von dieser Mehrbelastung eine Phlyakoleschie der unbesonnensten Abart. Man darf nur einen Blick auf die Statistik jener Summen werfen, welche in den europaeischen Staaten von den Schulgeldern und Collegiengeldern in die Börse der Lehrer an den Staatsschulen, die Staats-Universitäts-Professoren miteingerechnet, zufließen, um einzusehen, dass diese befürchtete Mehrbelastung der Steuerzahler jeden Augenblick durch irgend eine Ersparniss an den Knöpfen und Verzierungen der Waffenröcke und

sonstiger Heeresadjustirung unfühlbar gemacht werden könnte. Selbst dann, falls der Staat im grossartigsten Maasstabe seine Schulen vermehren möchte, selbst in diesem Falle würde jene Mehrbelastung unbedeutend sein. Je mehr Staatsschulen mit unengeltlichem Lehrers errichtet werden, desto mehr Gemeindeschulen, Confessionsschulen und Privatschulen werden schon aus dem Grunde eingehen, weil dieselben auf das Schulgeld nicht zu verzichten vermögen. Es würden also diejenigen Eltern, welche jetzt ihre Thaler oder Guldenstücke unmittelbar an die Gemeindecasse oder an den Lehrer einzahlen, je nach ihrer Vermögensstufe an der erhöhten Steuer participiren, die Reichen mit Summen, welche sie vermöge ihres Reichthums sicherlich nicht empfinden dürften, die Minderbegüterten aber — mithin die grosse Masse des Staatsbürgerthums — sicherlich mit geringeren Summen, als welche sie jetzt in der Form eines Schulgeldes an die Gemeindecasse oder unmittelbar an den Lehrer abzugeben verpflichtet sind. Das wäre doch kaum ein Unglück für Staat und Gesellschaft.

Nun sagt man aber, eben diese bedrängte Lage, in welche zu Folge der Unentgeltlichkeit der Staatsschulen sämtliche Confessionsschulen und Privatschulen nothwendigerweise kommen müssten, eben diese voraussichtlich unvermeidliche Niederlage derselben wäre an sich das Unheil, welchem vorgebeugt werden müsste. Eine solche Zwangslage, — sagen sie — wäre gleichbedeutend mit einer Fälschung der freien Concurrenz, es wäre gleichbedeutend mit der Einführung des Staatsmonopols auf Irrwegen und unter falschem Titel.

Bei Weitem nicht. Erst durch eine solche Zwangslage würde die freie Concurrenz eine Grundlage erhalten, auf welcher dieselbe erspriessliche Erfolge zu erzielen im Stande

wäre. Nützen denn etwa dem Staate die Schulen solcher Confessionsgemeinden oder solcher Associationen, Privaten, welche nicht hinreichend vermögend sind, ihre Schulen zeitgemäss zu dotiren? Ist es ein Vortheil für Staat und Gesellschaft, wenn Confessionsgemeinden, Associationen oder Private die Kinder der Staatsbürger in ihre Schulen locken, trotzdem dieselben nicht über materielle Mittel verfügen, um ihre Schulen mit zeitgemäss, gründlich gebildetem Lehrpersonale, Lehrgebäude und Lehrmitteln beständig zu versehen? Kein ernster Culturpolitiker wird Dies behaupten. Und doch ward an allen diesen Schulen das Lehrgeld eingeführt, nicht etwa um den Postulaten dieser oder jener nationalökonomischen Theorie über Nachfrage und Angebot zu entsprechen, sondern lediglich um die nothdürftige materielle Lage der Lehrer durch diese Beiträge nach Möglichkeit zu lindern. Ja, eine grosse Anzahl von Confessionsschulen könnte ohne Schulgeld gar nicht bestehen: in Tausenden und Tausenden von Confessionsschulen nährt sich der Lehrer ausschliesslich von dem kümmerlichen Schärfflein, welches die Eltern der Schüler zu seinem Unterhalte abliefern. Wäre es denn ein Unglück für Staat und Gesellschaft, wenn solche Schulen unmöglich würden? — Die Unentgeltlichkeit der Staatsschulen möchte die Confessionen, Associationen und Private nur dazu aneifern, dass sie ihre Kräfte concentriren, und statt vieler verkümmerten Schulen mit elendiglich besoldeten, mithin auch culturell jämmerlichen Lehrern, wenige, aber zeitgemäss eingerichtete Schulen mit zeitgemäss dotirten, fachtüchtigen Lehrkräften zu errichten und zu erhalten fähig wären. Hiesse Das die freie Concurrrenz fälschen und das Staatsmonopol auf Schleichwegen einführen? Was endlich die dritte Einwendung betrifft, so ist

diese lediglich die Frucht eines herkömmlich chablonisirten engen Gesichtskreises. Die Kämpen des herkömmlichen deutschen Hochschulsystems behaupten: es sei nicht möglich die Unentgeltlichkeit bei der Universität einzuführen, denn das Privatdocententhum sei ein Bollwerk der Lehrfreiheit, das Privatdocententhum sei aber nicht aufrechtzuerhalten ohne Collegiengelder. Sie hätten Recht, wenn Collegiengelder nur ausschliesslich durch die Universitätshörer, nicht aber auch durch die Staatscasse bezahlt werden könnten: da aber Dies nicht der Fall ist, so ist und bleibt ihre ganze Argumentation — wie plausibel dieselbe erscheinen mag — vor unbefangenen, inductiven Denkern ganz und gar bodenlos. Erhöhe der Staat den Gehalt der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren auf eine Summe, die ihrer Stellung und der Natur ihres Faches angemessen ist, mit einem legislatorisch festzustellenden Anrecht derselben auf jährlich wachsende Zulagen, — schaffe er dagegen sämmtliche Collegiengelder, Prüfungs- und Rigorosengelder ab, welche an die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren entrichtet werden, — belasse er ferner hiebei die Einrichtung des Privatdocententhums, so wie dasselbe besteht, intact, belasse ihnen — den Privatdocenten — auch ferner die Collegiengelder, doch lasse er diese Collegiengelder künftighin den Privatdocenten nicht durch ihre Hörer, sondern durch die Staatscasse bezahlen und zwar nicht im Verhältnisse zu der Anzahl ihrer Zuhörer, sondern im Verhältnisse zu der semestralen Anzahl ihrer Collegienstudien und mit Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen manche Vorträge z. B. die mathematischen, naturwissenschaftlichen und sonstige besondere Vorstudien erfordernden, demonstrativen Vorträge für den Docenten verbunden sind. Ja, nicht im Verhältnisse

zu der Anzahl ihrer Hörer, sondern im Verhältnisse zu der semestralen Anzahl ihrer Collegienstunden sollten die Collegengelder den Docenten durch die Staatscasse vergütet werden: denn die Annahme, die Anzahl der Hörer stehe in einem Verhältnisse zu dem Fleisse, zu der Tüchtigkeit, überhaupt zu den Verdiensten der Docenten, diese Annahme beruht auf einer Illusion, deren Haltlosigkeit heutzutage Niemandem mehr ein Geheimniss sein dürfte, der die Sache unbefangen zu untersuchen und von den Gesichtspunkten aus zu beurtheilen versteht, welche das heutige Universitätsleben sowohl in Deutschland, als auch in sonstigen Culturstaaten dem inductiv denkenden Culturpolitiker darbietet. Warum hat dieser oder jener Privatdocent 50—60 Schüler, der andere aber nur 3—4? Etwa bloß aus dem Grunde, weil Jener tüchtiger, fleissiger, verdienstvoller ist als Dieser? Das könnte doch nicht im Beginne des Semesters, wo die Hörer sich zu Diesem oder Jenem einschreiben lassen, entschieden werden! Und sollten über die Tüchtigkeit und über die Verdienste der Docenten eben dieselben Jünglinge ein Urtheil zu fällen berufen sein, welche in die betreffenden Disciplinen eben durch diese Docenten erst eingeführt werden sollten? Nein, ein solches Urtheil masst sich die Universitätsjugend im allerseltensten Falle an. Was dieselbe zu diesem oder jenem Docenten hinzieht, das ist: erstens die Natur des Faches, und zweitens eine Summe von Äusserlichkeiten, welche weder mit der Tüchtigkeit, noch mit den Verdiensten der Docenten im aitiologischen Zusammenhange stehen. Nun, die Natur des Faches darf an einer Hochschule, welche der Staat errichtet oder erhält, doch nicht den Grund dazu geben, dass dieser Docent bei demselben Fleisse, bei derselben Tüchtigkeit und trotz der-

selben Verdienste sich ganz behaglich fühle, jener aber verhungere. Ist die höhere Analyse, oder die vergleichende Sprachwissenschaft werth, dass der Staat für dieselben ordentliche und ausserordentliche Professoren bezahle: dann ist es eine arge Inconsequenz vom Staate, Einrichtungen bestehen zu lassen, welche das unerlässliche Postulat aller Lehrfreiheit, die freie Concurrenz unmöglich machen. Bei dem bestehenden System ist aber diese freie Concurrenz in Bezug auf eine ganze Anzahl bedeutungsvoller Disciplinen an den meisten Universitäten eine reine Unmöglichkeit: nur aus dem Grunde, weil die Summe, auf welche sich die Collegengelder solcher Vorlesungen belaufen, kaum genügen würde, die betreffenden Docenten zwei Monate lang zu ernähren. Ist Das eine Gerechtigkeit? Ist Das eine besonnene Culturpolitik?

Oder sollte etwa die klangvollere Stimme, die einschmeichelnderen Manieren, die grössere Gewandtheit in geselligen Willfähigkeiten auch ferner noch den Ausschlag geben, dort, wo die Natur des Faches einer Wahl nicht mehr im Wege steht? Lesen zwei Docenten an irgend einer Universität über Geschichte: so wird gewiss von Beiden Derjenige materiell durch seine Collegengelder besser bestellt sein, der seinen Collegen in Phrasenmacherei und Declamation überbietet. Lesen zwei Andere über Pandekten, so wird Derjenige mehr Hörer haben, welcher in näheren Beziehungen zu den Examinatoren steht. Solcherlei Art sind die Beweggründe, welche auf Grundlage des bestehenden, „geschichtlich entwickelten“ deutschen Universitätsystems die Chancen der freien Concurrenz zu entscheiden pflegen.

Bei dem herrschenden deutschen Universitätssystem kam ein Privatdocent der höheren Analyse oder der Palae-

ontologie, der vergleichenden Verfassungskunde oder der physischen Astronomie — selbst wenn er 10 Hörer hat — ganz gemüthlich verhungern, — während ein ordentlicher Professor, der irgend aus einem fertigen Compendium über Institutionen oder vaterländisches Civilverfahren liest, sich im Laufe einiger Jahrzehnte ein ganzes Capitalchen sammelt, und der Privatdocent der über dieselben Gegenstände aus einem anderen — ebenfalls fertigen Compendium vorzutragen sich anheischig macht, ganz behaglich fortgedeiht.

Ist Das eine gesunde Grundlage für die freie Concurrenz? Ist Das ein zeitgemässes Bollwerk der Lehrfreiheit? Und doch hört man begeisterte Enkomien auf dieses System noch heutzutage, — Enkomien der verschiedensten Art: nur in einem Momente sind dieselben solidarisch: die Argumentation derselben lässt sich — ohne Unterschied — auf jenen engen Gesichtskreis zurückführen, unter welchen der Gedankengang der materiell Mitbetheiligten stets den ganzen Stoff der Induction hineinzuchabloniren strebt. Die deutschen Universitäten seien besser als die französischen, belgischen und englischen: mithin sei jede Reform der deutschen Universitäten das Operationsobject einer blossen Skiamachie des Radicalismus. Das ist und bleibt ihrer langen Apologie kurzer Sinn. Gereicht aber dieser Conservativismus Jemandem zum Vortheil, ausser den Kämpen des „*Uti possidetis*“? Nun bei dem System, welches ich befürworte, würden die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren ohne Collegiengelder zu beziehen, materiell nicht das mindeste an ihrem wohlverdienten Erfolge einbüssen, denn ihre Gehälter dürften auf Summen festgestellt und im Laufe der Dienstzeit durch jährlich fortschreitende Zulagen in einem Maasse erhöht werden, dass dieselben sehr leicht

auf sämtliche Collegien-, Prüfungs- und Rigorosengelder verzichten könnten; auch die Privatdocenten würden selbst bei einer äusserst geringen Anzahl der Hörer noch immer vom Staate eine Vergütung erhalten, welche sie in die Lage versetzen würde, ohne Bezug auf die unmittelbar praktischen Emolumente ihres Faches, ihren Forschungen, und ihrem Lehrberufe ohne Lebenssorgen obzuliegen. Es wäre nur noch nöthig, parallel mit der Einführung einer solchen Einrichtung einem anderweitigen Postulate der Lehre von der bestmöglichen Entfaltung des menschlichen Capitals Genüge zu leisten: es wäre nur noch nöthig, in die Staatsprüfungskommissionen auch die Privatdocenten mit gleichem Prüfungs- und Stimmrechte zuzulassen, und das Problem wäre gelöst, dessen Imminenz seit Generationen nicht sowohl den Glücklichen der ererbten Zustände ein Kopfzerbrechen als vielmehr einer ganzen Masse von forschenden Geistern ein darbenendes Siechthum bereitet hat.

Ganz kleinlich und haltlos sind die Einwendungen, welche so manche conservative Culturpolitiker gegen eine solche Reform vorbringen. Der Privatdocent höre auf Privatdocent zu sein in dem Augenblicke, wo er irgend eine Vergütung aus der Staatscasse empfängt u. dgl. Ja, ist denn das Epitheton „Privat“ das Bollwerk der Lehrfreiheit, oder die Einrichtung an sich, welche doch durch die angeregte Reform in ihrem Wesen nicht im Entferntesten angetastet sein würde? Ich glaube, dem Wesen nach besteht die Garantie für die Lehrfreiheit darin, dass ein Jeder, der dazu habilitirt wird, befugt sei, auf der Universität für die akademischen Bürger Vorlesungen zu halten auf Grundlage derjenigen Lehre, welche ihm eben gutdünkt. Das Epitheton „Privat“ steht mit diesem Postulat in keinem Causal-Connex.

Wenn dem aber so ist: was kann dann noch zu der Behauptung berechtigen, dass sobald die Dozenten Collegiengelder aus der Staatssasse bezögen, dieselben aufhören würden ein Bollwerk für die Lehrfreiheit zu sein? Privatdocenten erhalten ja schon thatsächlich Staatssubventionen an so manchen Universitäten, wo doch sonst in Allem das deutsche System beibehalten wurde: denn man hatte eingesehen, dass, wenn man nicht gar zu oft unersetzliche junge Fachkräfte einem hoffnungslosen Verkümmern aussetzen will, man doch auf die buchstäbliche Auslegung des „Privatdocenthums“ verzichten muss.

Von der andern Seite ist auch die Befürchtung nicht gerechtfertigt, dass durch die Einführung dieses Systems die Anzahl der Dozenten sich auf Rechnung der Staatssasse ganz erklecklich vermehren dürfte. Die Zahl der akademischen Bürger, resp. die Anzahl der ordentlichen Hörer, welche sich durch die Abiturientenprüfung selbst abgränzt, bietet an sich eine Garantie gegen eine solche Anhäufung zersplitternder Lehrkräfte.

Nein, es steht einer solchen Reform Nichts im Wege; sogar die Gebote der Sittlichkeit sprechen für dieselbe. Oder wäre es nicht sittlicher, wenn der Dozent nicht im Verhältnisse seiner Hörerzahl, sondern im Verhältnisse zu der Anzahl seiner Vorlesungsstunden und zu den mehr-minder bedeutenden Schwierigkeiten, mit welchen die Studien zu diesen seinen Vorlesungen verbunden sind, eine materielle Vergütung zu erzielen hätte? Höre man doch einmal auf die wundervollen Erfolge herauszuklägeln, welche die deutsche Cultur dem herkömmlichen Universitätssystem angeblich zu verdanken habe. Gross ist die deutsche Wissenschaft, die deutsche Cultur nicht durch dieses herkömmliche System, sondern trotz desselben

geworden. Gehe man nur zurück auf die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten und man wird gewahr, dass diese geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten in neuerer Zeit ein schweres Ringen bedeutet des Fortschrittsgeistes mit den Machtüberresten des mittelalterlichen Zunftwesens. Nur von Schritt zu Schritt konnte bis jetzt der Fortschrittsgeist einen Boden für die Anbahnung neuer, gesunderer Gestaltungen abringen: noch steckt das pathologische Element ihrer Genesis in der heutigen Phase dieser Entwicklung: mögen die Forscher und Denker des deutschen Volkes es bald dahin bringen, dass die schmachlichen Ueberbleibsel des Zunftwesens im deutschen Universitätssystem endgiltig unschädlich gemacht, die Postulate der akademischen Lehrfreiheit — dieser herrlichen Blüthe deutschen Geistes — mit den Postulaten der Sache des menschlichen Capitals in Einklang gebracht werden. Es verspricht weder das französische, noch das belgische, noch vielweniger das englische Universitätssystem eine Aussicht auf die entsprechende Lösung dieses verhängnissvollen Problems: nur das deutsche Universitätssystem vermag dem Menschengeschlecht jenen Dienst zu erweisen, sobald es sich selbst von den Überresten des mittelalterlichen Zunftwesens und den Anmassungen eines irregeleiteten modernen Mercantilismus säubert. Lange besteht schon das gegenwärtige Universitätssystem in Deutschland, ohne je einer zeitgemässen Reform durch die Gesetzgebungen unterzogen worden zu sein. Vielleicht war Dies bis auf die allerjüngste Zeit auch ohne Nachtheil. Weder die Wissenschaft, noch die Sache des menschlichen Capitals hätte von einer solchen Reform viel Erspriessliches erwarten dürfen, so lange auf den deutschen Gesetzgebungen der Druck des Patrimonialismus und der

ständischen Verfassungspolitik so schwer lastete. Seit der Begründung des neuen deutschen Reiches ist es jedoch völlig anders. Mögen die deutschen Staatsmänner recht bald zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Reform der deutschen Universitäten ein nicht mehr aufzuschiebendes Zeitbedürfniss ist, — die einflussreichen Wortführer der Corporationsrechte der Universitäten aber zu der Einsicht, dass eine legislatorische Reform im heutigen deutschen Reiche auch für die Universitäten mehr werth sei, als der Trugschein einer herkömmlichen Autonomie in mehr-minder offenem Bunde mit dem Verordnungswege.

III.

Hebung der materiellen Lage der Lehrer und Professoren auf allen Stufen des staatlichen Unterrichtswesens. — Befreiung des Lehrpersonals vom Militärdienst. — Beförderung der Lehrer auf Grundlage einer Reform der Lehrerbildungsanstalten zu unterrichts-politischen Staatsämtern.

In keinem europaischen Staate entspricht die materielle Lage der Lehrer und Professoren dem Postulate einer gesunden Culturpolitik. Einzelne Universitätsprofessoren sind hie und da glänzend dotirt; das Lehrpersonale der Mittelschulen mag sich sowohl in Frankreich als in Preussen so ziemlich als gesichert vom Verhungern betrachten, — manche Grossstädte gewähren sogar den Elementarlehrern einen Gehalt, welcher als anständig bezeichnet werden dürfte: doch im Ganzen ist das materielle Leben des gesammten öffentlichen, selbst des speciell staatlichen Lehrpersonals auf allen Stufen des Unterrichtswesens in sämtlichen europaischen Staaten so jämmerlich vegetativ, dass in unsrem Zeit-

alter nur Politiker von der Denkart des H. v. Waldow-Steinhöfel daran einen Gefallen finden dürften.

Das Durchschnitts-Einkommen eines öffentlichen Elementarlehrers auf dem flachen Lande ist in den meisten europaischen Verfassungsstaaten noch immer so gering, dass diese „Volksschullehrer“, ohne anderweitige Einnahmsquellen, ihre Familie gar nicht zu ernähren im Stande wären; die Durchschnittssumme der Volksschullehrer-Besoldung in den meisten europaischen Verfassungsstaaten erreicht nicht einmal die Durchschnittshöhe des Tagelöhnerlohnes, so wie dieser in den betreffenden Ländern nach einem Durchschnitte von 10 Jahren zum Ausdruck gelangt. Es gibt viele Verfassungsstaaten, in denen die Gymnasiallehrer durchschnittlich nicht den Gehalt beziehen, welchen in denselben Staaten die Paradekutscher der Banquiers und der vornehmen Grossgrundbesitzer jährlich aufzehren; und die meisten ausserordentlichen Professoren der meisten philosophischen Facultäten in Europa bringen es in dieser ihrer Eigenschaft nie zu dem Grade materiellen Wohlbehagens, welchen in denselben Staaten nur etwas renommierte herrschaftliche Köche oder gar Kammerdiener ersten Ranges geniessen.

Hiezu kömmt die herkömmliche Zurücksetzung im gesellschaftlichen Leben und im Staatsleben. Ich ziele hiebei bei Weitem nicht auf solche gehässige Züge des nationalen Conservativismus, wie wir solchen in dieser Beziehung im selfgovernmentalen Verfassungsleben Altenglands und in etlichen lehn-, land- und hofrechtlich-geschichtlich entwickelten deutschen Staaten noch begegnen. Wenn der Linacrian Professor der Physiologie an der Universität Oxford bei den Staatsfeierlichkeiten nicht so viel Ehre genießt wie die „Cousins und Neffen“ gewisser Ordensritter: so hängt Das

wohl nicht zusammen mit der materiellen Lage der Professoren von Oxford, sondern nur mit jener „deferentialen Anhänglichkeit“, welche das englische selfgovernmentale Verfassungsleben, trotz seines Parlamentarismus für die Verordnungen Heinrich VIII. noch immer an den Tag legt. Hat ja doch derselbe Linacrian Professor der Physiologie an der Universität Oxford einen Gehalt, dessen Höhe beinahe den Durchschnittsgehalt erreicht, den Ballettinnen zweiten Ranges an den vornehmsten europaischen Staats- und Hoftheatern beziehen, ja der Linacrian Professor der Physiologie von der Universität Oxford bezieht einen Gehalt, welcher beinahe so hoch ist, wie die Hälfte des Gehaltes eines Hofstallmeisters in einem vornehmen europaischen Staate zweiten Ranges. Auch kam mir dabei nicht in den Sinn, auf derlei Zurücksetzungen anzuspielen, denen die vielfach besungenen Sieger von Sadowa und Gravelotte — die deutschen Volksschullehrer in gar so manchen deutschen Verfassungsstaaten noch heutzutage ausgesetzt sind. Ich dachte dabei nicht an die Thatsache, dass in gar so manchen deutschen Verfassungsstaaten selbst der relativ best-dotirte Volksschullehrer — in den Augen der grossen Masse, ja sogar in den Augen der minder culturellen Schichten des sogenannten „Bürgerstandes“ — nicht für eine so wünschenswerthe Parthie gilt, als der Leibjäger eines wohlhabenden mediatisirten Fürsten. Auch dieser Zug findet seine natürliche Erklärung in einem geschichtlich ererbten Umstande, woran die Erhöhung der Lehrerbesoldung an sich so bald Nichts zu ändern vermag.

Nein, ich beziehe meine Behauptung lediglich auf die Zurücksetzung, welche den Lehrern und Professoren lediglich zu Folge ihrer beschämend geringen Besoldung sowohl im

Staatsleben, wie im Gesellschaftsleben zu widerfahren pflegt, — auch in Verfassungsstaaten, deren aufgeklärte Rechtsordnung bereits mit den letzten Vorrechten der letzten Machtüberreste des Mittelalters endgiltig aufgeräumt, und wo der aufgeklärte menschenfreundliche Sinn der leitenden Schichten der geschichtlich weiter entwickelten Gesellschaft bereits die meisten Reminiscenzen des altindischen Kastensystems abgestreift hat. Sogar in Staaten wie Frankreich, Belgien, Italien, vermag die Volkserziehung, wie überhaupt der öffentliche Unterricht, vermöge der elenden Lage, in welchem sich die Lehrer und ein grosser Theil der Professoren noch thatsächlich befindet, der Sache des geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritts nicht den Dienst zu erweisen, welchen die Postulate der Vorbereitung einer besseren Zukunft erforderten. Auch in solchen Staaten macht sich noch immer derselbe kyklische Wahn geltend, unter dessen Druck die wahrhaft heilige Sache der Völker wie gelähmt nur äusserst langsam — stets unter aufräumenden Kämpfen — voranschreiten kann.

Dieser kyklische Wahn gelangt in folgendem Apophthegma zum Ausdruck:

„Man erhebe nicht den Gehalt der Lehrer: denn der grösste Theil der Gesammtheit der Lehrer besitzt ja bei Weitem nicht die Qualification, welche erforderlich wäre, verdiene mithin nicht einmal den armseligen Gehalt, welchen derselbe thatsächlich bezieht.“

Auf der andern Seite steht es aber fest, dass: „so lange die Lehrerstellen nicht derart dotirt werden, dass ein gebildeter Familienvater dabei sich wohlbehaglich fühlen und die Zukunft seiner Familie sichergestellt sehen kann, insolange werden Lehrkräfte nicht in genügender Anzahl und in der Re-

gel auch nicht in gewünschter Qualität zu gewinnen sein.“ Ist es nicht ein Zeichen der Zeit, dass selbst Staaten wie Preussen an Lehrermangel leiden? Erhöhe man die Besoldung der Volksschullehrer auf das Dreifache jenes Durchschnittsgehaltes, welchen die Volksschullehrer auf dem flachen Lande gegenwärtig beziehen: und man wird sich im Verlaufe etlicher Jahren in keinem deutschen Staate sich über einen Lehrermangel beklagen dürfen.

Vom Standpunkte einer zeitgemässen Culturpolitik müsste indess die Erhöhung der Lehrerbesoldung nicht nur dazu dienen, damit des Staates Schulen mit gehörigen Lehrkräften in hinreichender Anzahl versehen werden mögen: sondern dieselbe sollte überhaupt dem Lehramte und den Männern des Lehramtes im Staate und in der Gesellschaft zu einem Ansehen verhelfen, welches zu einer cultur-politischen Erziehung der Massen erforderlich ist. So lange die Masse sieht, dass im Staate in der Regel nur Geburt, Reichthum, politischer Servilismus, Convertiten-Demagogenthum und höchstens noch Kriegstüchtigkeit zu Machtstellen und Ehren gelangen; — so lange wird die Denkart der Gesellschaft auch stets wenig erbaulich bleiben. Sogar die Auszeichnungen, welche von Staatswegen administrativen Verdiensten zuerkannt werden, vermögen daran nur wenig zu ändern. Die Denkart der Gesellschaft bleibt, was selbe in dieser Beziehung ehemals gewesen: brutal und schmutzig.

Aus diesem Grunde sollten die Staatsmänner, welche den menschlichen Fortschritt ernsthaft befördern wollen, es mit der Hebung der materiellen und sociellen Lage der Lehrer und Professoren viel ernster nehmen. Sie sollten vor Allem darnach trachten, dass die Volksschullehrer in ihrer Gemeinde eine Stelle einnehmen, welche eine derartige Laufbahn als

wünschenswerth erscheinen lasse, nicht nur für Solche, die auf sonstige Versorgung keine Aussicht haben, sondern auch für die besten Talente ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse. Nur unter solchen Bedingungen werden Diejenigen, welche zum Volksschullehreramt in sich einen Beruf fühlen, nicht wie jetzt bis auf einige Wenige, zurückschrecken, sondern ihr Leben diesem ihrem Berufe zu widmen wagen. Sodann mögen aber die Staatsmänner Europa's die materielle Lage des Lehrpersonals der Mittelschulen, so wie der Hochschulen und Fachschulen einer umsichtigeren Fürsorge würdigen, als sie Dies bis jetzt gethan haben.

Ein Mittelschullehrer ist für den Staat mindestens so wichtig, wie ein Obersteuerinspector; ein Universitätsprofessor ist für den Staat nicht minder bedeutend, als ein Divisionsgeneral. Eben aus diesem Grunde sollten die Gehälter sowohl der Mittelschullehrer als der Universitätsprofessoren dermassen erhöht werden, dass dieselben vermöge ihrer materiellen Beschränktheit den Staatszweck nicht compromittiren und der Gesellschaft denjenigen Dienst zu erweisen vermögen, welchen dieselbe sich von einem Culturstaate verspricht. Wenn die Gehälter der Volksschullehrer an den Staatsschulen auf die Höhe der Gehälter der Polizeicommissäre, die der Gymnasial- und Realschullehrer an den Staatsanstalten durchschnittlich auf die Höhe der Gehälter der Steuerinspectoren, die der Universitätsprofessoren dahingegen auf die Höhe der Divisionsgenerale gebracht werden: dann wird die Sache der geistigen Bildung im Staate sowohl, als in der Gesellschaft einen ganz anderen Aufschwung nehmen: erst dann werden die Massen auf die Schule ein gehöriges Gewicht legen; erst dann wird sich der richtige Sinn für die Gleichheit bei dem Staatsbürgerthume entwickeln; erst dann wird die

Jugend bei der Wahl des Lebensberufes sich an die grossen fachlichen Dienstzweige des Staatslebens in einem gesunden Zahlenverhältnisse anzugliedern suchen, und nicht wie jetzt, in vielen Staaten, die Lehr- und Erwerbshahn der Advocatur und der Verwaltungsrathschafft überfluthen.

Doch blos die Gehälter zu erhöhen wäre zu diesem Behufe in dieser Richtung nur eine halbe Maassregel. Es müsste legislatorisch auch dafür gesorgt werden, dass die Lehrer nicht einzig und allein von dem Avancement ausgeschlossen bleiben, welches doch allen sonstigen Dienern des Staates zuerkannt wird. In den meisten europaischen Verfassungsstaaten bleiben die Lehrer, selbst nach vierzigjähriger Dienstzeit, auch wenn sie in ihrem Fache dem Staate die hervorragendsten Dienste geleistet, nichts mehr nichts weniger als Das, was sie waren, als sie ihre ämtliche Laufbahn betreten hatten: also die Volksschullehrer bleiben Volksschullehrer, die Lehrer an den paedagogischen Lehranstalten bleiben Lehrer der paedagogischen Lehranstalten, die Mittelschullehrer bleiben Mittelschullehrer. Eine Beförderung im Amte gibt es für alle Diener des Staats: für sie gibt es keine. Höchstens werden die allerausgezeichnetsten decorirt: freilich auch diese in der Regel nur mit Ordenszeichen, welche auf der Stufenleiter der Embleme staatlicher Anerkennung nicht viel höher stehen, als jene Verdienstzeichen, womit man Unteroffiziere und Amtsdienner zu decoriren pflegt.

Man ist entschieden im Irrthum, wenn man behauptet, die Auszeichnung staatsbürgerlicher Verdienste sei an sich das Corollarium einer Auffassung, mit welcher sich das demokratische Princip nicht vertrage. Allerdings bleibt es immerhin eine offene Frage, ob dem staatsbürgerlichen Verdienste die staatliche Anerkennung auf diese Weise zollen zu wollen

vom Standpunkte der Cultur- und Sittenpolitik eine vernünftige, eine zweckmässige Weise sei? Allein in unserem Zeitalter haben auf diese Frage die Einrichtungen sogar solcher Staaten, deren Verfassungsleben lediglich auf einer gewissenhaft genauen Durchführung des Princips der politischen Gleichheit nach der Kopfbzahl beruht, bereits thatsächlich eine Antwort dahin ertheilt, dass die Beibehaltung der Ordenszeichen selbst für demokratische Verfassungsstaaten als eine nicht leicht zu entwurzelnde staatliche Anerkennungsweise erscheint. Nicht nur die französische Republik hält fest an der Légion d'honneur: auch die demokratischen Republiken Honduras, Nicaragua und Venezuela halten noch ihre Ordenszeichen aufrecht. Solchen Thatsachen gegenüber ist an der Ordenspolitik der meisten europaischen Staaten nur auszustellen, dass selbe bei der Vertheilung dieser Embleme staatlicher Anerkennung die staatsbürgerlichen Verdienste nicht an sich, sondern nur stets mit Rücksicht auf die Geburt und die sonstige sociale Stellung der Betreffenden in Erwägung ziehen, die Verdienste der Lehrthätigkeit äusserst stiefmütterlich zur Kenntniss nehmen. Kein ernster Culturpolitiker wird verlangen, dass Volksschullehrer für ihre, wenn auch noch so hervorragenden Verdienste um den Elementarunterricht mit so hohen Ordenszeichen belohnt werden, wie siegreiche Feldherren, welche durch eine entscheidende Schlacht das Vaterland gerettet haben. Doch bleibt es zu bedauern, dass in den meisten europaischen Verfassungsstaaten selbst die bedeutendsten Universitätsprofessoren auf der Rangstufenleiter der Verdienstzeichen nie zu der Höhe gelangen, wie sonstige Spitzen des Staatsdienstes. Ja, umsichtige Culturpolitiker bemerken es stets mit Befremden, wie epochale Vorkämpfer der europaei-

scher Wissenschaft — Zierden ihres Vaterlandes, Zierden des ganzen Menschengeschlechts — gekrümmt unter der Wucht ihrer Ideen, mit einem Kleinkreuz oder höchstens Comthurkreuz einherschreiten, — während die höchsten Embleme staatlicher Anerkennung dort an der Brust von sehr ehrenwerthen Majoratsherren oder Hofcavalieren prangen, die jedoch im eigentlichen Staatsleben ihr Leben lang nur eine sehr untergeordnete Arbeit verrichtet hatten.

Kurz, es wäre besser die Ordenszeichen als Embleme staatlicher Anerkennung im modernen Verfassungsstaate schlechthin abzuschaffen; da nun aber auf eine solche Reform vorläufig keine Aussicht ist: so wäre es zeitgemäss, das Ausmaass auch dieser Art staatlicher Anerkennung nicht nach den Postulaten der traditionellen Auffassung der Machtüberreste des Mittelalters, sondern nach den Postulaten des modernen Culturstaats einzurichten.

Doch ist die Frage der Ordenszeichen nur von einer untergeordneten Bedeutung im Vergleiche zu der Zurücksetzung, welche die Fachmänner des Unterrichtswesens bei der Besetzung der fachlichen Amtsstellen in der Verwaltung erleiden. In den meisten europaeischen Verfassungsstaaten ist die Schulaufsicht im vollsten Sinne des Wortes erbärmlich schlecht bestellt und zwar aus dem Grunde, weil die Regierungen die Lehrer, insbesondere die Volksschullehrer, stets für viel zu niedrige Wesen ansehen, als dass sie je auf den Gedanken verfallen möchten, denselben eine Aussicht auf Concretual-Beförderungen, nämlich auf die Amtsstellen der Schulaufsicht oder gar der Central-Verwaltung zu eröffnen. Allerdings hat die Schulaufsicht in den europaeischen Verfassungsstaaten wohl auch anderweitige Gebrechen, welche mit dem Verhältniss des Staats zur Kirche zusammenhängen oder lediglich auf die

Karglichkeit des Unterrichtsbudgets zurückzuführen sind — so vor Allem der winzige Rechtskreis der Organe der staatlichen Schulaufsicht gegenüber den Confessionsschulen, so die vollends ungenügende Anzahl des Inspectoratspersonals in Anbetracht so grosser Territorien und einer so erklecklichen Menge der Schulen auf denselben: allein durch die Einführung desjenigen Systems, welches die Interessen des Staats und der Gesellschaft in Bezug auf die Unterrichtspolitik erheischen, dürfte diesen Gebrechen kurzwegs und auf immer abgeholfen werden. Fachtüchtige Unterrichtsverwalter, fachtüchtige Schulinspectoren werden jedoch erst dann in gehöriger Anzahl für den Staat ermöglicht werden, wenn man, statt anderweitige Administrativbeamte zu Schulmännern drillen zu wollen, darnach trachten wird, dass theoretisch geschulte und praktisch erprobte eigentliche Schulmänner sich zu tüchtigen Administrativbeamten für dieses ihr specifisches Schulfach auszubilden vermögen. Um den Grund hiefür zu legen, hätten die Gesetzgebungen vor Allem ein Gesetz zu schaffen, wornach das vaterländische Verwaltungsrecht und die Unterrichtspolitik unter die obligaten Lehrgegenstände der pädagogischen Lehranstalten aufzunehmen wäre; — sodann aber Sorge zu tragen, dass den Postulaten der fachlichen Arbeittheilung in Bezug auf die Organisation der Staatsverwaltung im vollsten Sinne des Wortes Genüge geleistet, mithin auch den Anforderungen der Verwaltung des staatlichen Unterrichtswesens zeitgemäss entsprochen werde. Vom Gesichtspunkte des demokratischen Culturstaates aus betrachtet erscheint die Verwaltung des Unterrichtswesens als ein sicherlich nicht minder bedeutender Zweig der gesammten Staatsverwaltung als die Finanzverwaltung. Es wäre also doch schon angezeigt, dem gesammten Verwaltungsorga-

nismus des Staats einen zeitgemäss gegliederten, selbstgenügend lebenskräftigen, fachlichen Schulverwaltungsorganismus einzufügen. Auf Grundlage einer solchen Verwaltungsordnung würden dann theoretisch zeitgemäss geschulte und praktisch erprobte Lehrkräfte im Dienste der Unterrichtspolitik stets mit Rücksicht auf fachliches Verdienst verwerthet werden können; der Staat würde keinen Mangel mehr leiden an Organen, welche demselben nummehr für theuer gelten müssen, und die Lehrkräfte würden auf der Stufenleiter der Beförderung eine Belohnung geniessen, analoge zu derjenigen, welche auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung zu gleicher Zeit der erprobten Kraft einen höheren Arbeitskreis eröffnet und den noch aussenstehenden jüngeren Kräften ein wohlverdientes amtliches Brod verschafft.

Endlich müssen sämtliche Lehrer und Professoren, die im Dienste des Staats stehen, vom Militairdienste befreit werden. Es ist zwar herzerhebend, diese genaue Durchführung der allgemeinen Wehrverpflichtung: doch nur unter Bedingungen, welche den Endzweck des Culturstaats nicht compromittiren. Geisteserhebend ist unleugbar diese Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht — bis auf die Verschleppung der Lehrer und Professoren, der Gelehrten und Künstler auf das Schlachtfeld, wo sie dem Vaterlande äusserst wenig nützen, ja selbst durch ihren Heldentod der Sache des geistigen Fortschritts ihres eigenen Vaterlandes sowohl, als des gesammten Menschengeschlechts kaum je so viel zu nützen, als zu schaden vermögen. Unbestreitbar beseelt ein edlerer Geist dasjenige preussische Gesetz, welches keine Ausnahme kennt, als das französische Gesetz, welches — ein beredtes Gedenkzeichen Thiers'scher Staatsweisheit — den Söhnen der reichen Bourgeoisie zu

Lieb' so sonderbare Befreiungen in Aussicht stellte : doch unbefangene Culturpolitiker finden wenig Ergötzen an jenem legislatorischen Edelsinn, welchem gefeierte junge Astronomen — wie Tischler — in der Eigenschaft von militairischen Ochsentreibern zum Opfer fallen. Ist die Wehrkraft eines Staates so schwach bestellt, dass er zur Hebung ihres militairischen Anwerthes sogar die Lehrer und Professoren des Staats in Anspruch nehmen zu müssen glaubt : dann werden Diese an sich ohnehin keine Wendung auf dem Schlachtfelde zu seinen Gunsten herbeizuführen im Stande sein; und kann die Wehrkraft jenen winzigen Zuwachs entbehren, welchen selbe durch den activen Felddienst der Lehrer und Professoren des Staats zu erwarten hat : dann ist eine buchstäbliche Interpretation der „allgemeinen Wehrverpflichtung“ in Bezug auf die Lehrer und Professoren des Staats vom Standpunkte einer fortschrittlichen Culturpolitik gar nicht zu entschuldigen.

IV.

Reform der Lehrcourse: Elementarschulen — Wiederholungsunterricht — Unterricht der Erwachsenen im stehenden Heere und ausserhalb desselben — Einführung der Elemente des vaterländischen Staats-, Privat- und Strafrechts in die Elementarschule — Niedere Fachschulen — Errichtung von abgeschlossenen modernen Mittelschulen, (höheren Bürgerschulen) und Coordinirung derselben mit den vorbereitenden Mittelschulen, — Gymnasien und Realschulen — Einführung des vaterländischen Staats-, Privat- und Strafrechts sowohl in die abgeschlossenen modernen Mittelschulen als auch unter die obligaten Lehrgegenstände für sämtliche

Hörer der nicht-juridisch-staatswissenschaftlichen Facultäten. — Reform der Bildungsanstalten für Elementarlehrer. Einführung des vaterländischen Staats-, Privat- und Strafrechts in dieselben. — Reform der Universitäten, Einverleibung des Polytechnicums und der sonstigen Fachschulen in dieselben. — Errichtung eigener juridischer, politischer und nationalökonomischer Facultäten.

Es gibt zwar in so manchen europaischen Grosstädten schon ziemlich gute Elementarschulen: doch das gesammte europaische Elementarschulwesen hat ein grosses Gebrechen: es gewährt im Allgemeinen nicht den Erkenntnisskreis, dessen die Staatsbürger — auch die von den bescheidensten Ansprüchen — ohne Unterschied der Lebensverhältnisse in jedem modernen Verfassungsstaate, in jedem Rechtsstaate sचेchthin unwiderrufflich bedürfen. Ich verzichte an diesem Orte auf eine Schilderung all' jener Lücken, welche in dem Erkenntnisskreise der besten Zöglinge der besten europaischen Volksschulen, nach Beendigung dieses ihren Lehrurses noch immer wahrnehmbar bleiben. Ich beschränke gegenwärtig meine Bemerkungen auf die Thatsache, dass in den meisten europaischen Verfassungsstaaten die Gesetzgebung bis zur Stunde noch nicht einmal den Versuch gemacht hat, die Schüler der Volksschulen, also die zukünftigen Staatsbürger, die zukünftigen Wähler — in die Elemente der vaterländischen Verfassungskunde einzuweißen.

In der That vermag die Schule durch ihre geistige und sittliche Production in den meisten Staaten noch nicht einmal den schlichtesten Anforderungen des Rechtsstaats Genüge zu leisten. Kaum der hundertste Theil Derjenigen, welche als stimmberechtigte Staatsbürger die Politik ihres Va-

terlandes wesentlich beeinflussen, ist — namentlich in Staaten wie Belgien, Grossbritannien und Irland oder gar Frankreich, — ja, sogar in so vorgeschrittenen Staaten wie Sachsen, Württemberg, Baden oder Braunschweig, die Niederlande, Dänemark, Schweden, — vermöge seiner Bildung fähig die Verfassungsgesetze des Staats nicht nur zu lesen, sondern auch zu verstehen; und kaum jedes tausendste erwachsene menschliche Wesen kommt — etwa von den Kantonen Genf, Zürich und Bern abgesehen — je dazu — selbst nicht in den vorgeschrittensten Gemeinwesen — dass er jene civilrechtliche, Processual- oder Strafgesetze genau kennen lerne, deren Überschreiten oder Nicht-Einhalten jeden Augenblick, wenn auch nicht sein Leben, so doch seine Ehre und Vermögen gefährden.

Man sagt, es sei auch für die grosse Masse gar nicht nöthig, dass selbe noch in ihrer Jugend, in der Volksschule in die Elemente der vaterländischen Gesetzeskunde eingeweiht werde; die Grundzüge der Verfassung erlerne die grosse Masse des Staatsbürgerthums ohnehin, später, anlässlich der Ausübung des Stimmrechts bei den Reichstags- und Municipalwahlen, — das Uebrige — Strafrecht, Privatrecht und Verfahren — sei aber in der Volksschule der Jugend ohnehin nicht beizubringen. Mithin sei den Anforderungen des Rechtsstaats vollkommen Genüge geleistet, wenn die zukünftigen Staatsbürger in der Volksschule so weit lesen und schreiben lernen, dass sie dann als Erwachsene die vaterländischen Gesetze zu verstehen im Stande sind. Wie praktisch die Staatsweisheit ist, welche solche Lehren verkündet, beweisen die thatsächlichen Verhältnisse des europäischen Verfassungs- und Rechtslebens. Die grosse Masse der Staatsbürger und Familienväter in den meisten europaei-

schen Verfassungsstaaten kommt gar nicht in die Lage, mit den Gesetzen ihres Vaterlandes je bekannt zu werden; die Gesetze werden promulgirt, hie und da auch „ausgetrommelt,“ und die grosse Masse der Staatsbürger und Familienväter vegetirt weiter, ohne je zu erfahren, was jene „promulgirten“ Gesetze enthalten. Allerdings lernen die Kinder in der Volksschule den Dekalog: „Du sollst nicht stehlen,“ — „Du sollst nicht lügen,“ — „Du sollst nicht tödten.“ Ist Das aber genügend für das heutige Rechtsleben? Eine sichere Hodegetik ertheilt dem modernen Staatsbürger und Familienvater, den positiven Normen moderner Gesetzgebung gegenüber, selbst das unsterbliche Gebot der Nächstenliebe nicht. Das, was moderne Gesetze als eine Kurpfuscherei brandmarken und mit harten Strafen belegen, kann an sich unter den mannigfaltigsten Verhältnissen ein Werk der selbstlosen Menschenliebe sein: und doch verurtheilt der Richter Denjenigen, welcher der Kurpfuscherei schuldig erkannt wird, zum Kerker. Der Verurtheilte hat das Strafgesetzbuch nie gelesen, — beim „Austrommeln“ war er nicht zugegen; — er hat nie etwas davon gehört oder hat Dasjenige, was er von dem Prediger in der Kirche, vom Dorfbeamten im Wirthshaus erfahren, gar nicht verstanden und doch wird er verurtheilt: so verlangt es die Rechtsordnung.

Nun, ist Das ein Rechtsstaat? Und wie verheerend wirkt erst die Unkenntniss der Gesetze im Wirtschaftsleben! Zu welch' einer monströsen Lüge wird das ganze Repraesentativ-System in all' den Staaten, in welchen die grosse Masse der Staatsbürger selbst von den rohesten Grundzügen der Verfassung keinen Begriff hat! Und wo soll denn auch in der That die grosse Masse des Staatsbürgerthums sich zu all' Dem einen Wegweiser verschaffen, wenn

nicht in der Volksschule? Es ist nicht möglich, und auch nicht wünschenswerth, dass sich die ganze grosse Masse der zukünftigen Staatsbürger und Familienväter bis zur juridisch-politischen Facultät hinaufschwinge, — die grosse Masse thut ihr Möglichstes, wenn selbe in den Kinderjahren die Volksschule und den Wiederholungslehrcurs recht fleissig besucht und sich da den Erkenntnisskreis anzueignen strebt, welcher auf diesem Niveau des staatlichen Unterrichts anzueignen ist: folglich muss der Staat Sorge tragen, dass an der Volksschule und — im Anschluss an diese, — in dem Wiederholungslehrcurs der grossen Masse der zukünftigen Staatsbürger auch in der vaterländischen Verfassungskunde und in den Elementen des vaterländischen Straf- und Privatrechts ein möglichst gemeinnützigter Unterricht ertheilt werde.

Demnach wäre es den Postulaten des demokratischen Principes angemessen, den Zwangscurs des Elementarunterrichts mindestens auf 7 Jahre, denjenigen des Wiederholungsunterrichts dagegen mindestens auf 4 Jahre auszudehnen: der Schüler, welcher mit seinem 7. Lebensjahre den ersten Jahrgang der Volksschule betritt, würde dann in den ersten zwei Jahren das Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, in den folgenden drei Jahren die Elemente der Muttersprache (Staatssprache), der Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie und der Gesundheitslehre, in den letzten zwei Jahren aber die Elemente der vaterländischen Verfassungskunde, so wie des vaterländischen Straf- und Privatrechts — in der allerleichtesten gemeinfasslichen Form — nebst den Elementen der Ackerbaulehre (in den Gemeinden des flachen Landes) oder der Gewerbskunde (in den Städten) anzueignen haben. (Den Religionsunterricht von dem be-

treffenden Religionslehrer, den Turnunterricht von einem eigens hiezu angestellten Turnlehrer.)

Der Wiederholungsunterricht müsste sodann für die absolvirten Schüler der Volksschule (14—18. Lebensjahre) all' die Lehrgegenstände umfassen, welche dieselben in der Volksschule zu erlernen hatten und zwar mit dem Zusatze, dass sowohl die Verfassungsgesetze (Staatsgrundgesetz) als das Strafgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch als Chrestomathie gelesen werden müssten, um die staats-, straf- und privatrechtlichen Kenntnisse, welche die Jugend sich in der Volksschule ansammelte, bis zu dem Zeitpunkte wach zu halten, wo dieselbe in den Rechts- und Pflichtenkreis des Staatsbürgerthums eintretend, auf eine praktische Anwendung derselben nach allen Seiten hin durch das Leben selbst angewiesen sein dürfte.

Eine wahre Plage ist es für die Völker Europa's, dass sie auf das stehende Heer so viel Geld, Arbeitskraft und Blut vergeuden müssen. Nun ist aber an eine allgemeine Entwaffnung — in einem ernsteren Maasse — noch lange nicht zu hoffen. So lange der Nationalstaatenbildungsprocess, welcher die Ruhe Europa's von Generation zu Generation mit neuen Problemen und neuen Entflammungen bedroht, — so lange dieser Nationalstaatenbildungsprocess nicht zum Abschlusse gelangt: ist das Zustandekommen der „Vereinigten Staaten Europa's“ stets nur in den edlen Träumen von Staatsmännern möglich, wie einst Schmidt-Phiseldeck und heutzutage Castelar. Inductive Staatsmänner müssen in unserem Zeitalter auf solche Träume verzichten. Sie können der Sache des Fortschritts nur dadurch einen reellen Dienst erweisen, wenn sie auf eine gesunde Vorbereitung einer solchen Verkettung der Dinge auf dem Gebiete der allgemeinen und

der nationalen Culturpolitik rastlos losarbeiten, und nicht jenen Zustand als einen schon für heute möglichen proclamiren. Aus diesem Grunde sollten die aufgeklärten Freunde des Fortschritts, statt sich in derartige, für jetzt noch vollkommen sterile Losungsworte zu ergiessen, darnach trachten, der heutzutage noch völlig unabwendbaren Plage der stehenden Heere wenigstens die Seite abzugewinnen, welche sich schon gegenwärtig in einem erklecklichen Maasse zu Gunsten einer fortschrittsfreundlichen Culturpolitik verwerthen liesse.

In der That, was könnte die Gesetzgebungen Europa's daran verhindern, dass sie die allgemeine Wehrpflicht in Friedenszeiten zugleich zu einem zeitgemäss angemessenen Zwangsunterrichte der Erwachsenen ausnützen liessen? Warum könnte nicht wenigstens die grosse Masse der Mannschaft der Infanterie und der Cavallerie — je nach den Durchschnitts-Culturverhältnissen der Staaten — zu einem Elementar- oder zu einem Wiederholungs-Unterrichte innerhalb der Cadres angehalten werden? Es bliebe für selbe immerhin hinreichende Zeit übrig, den Obliegenheiten des Friedensdienstes zu genügen; ja, es bliebe noch hinreichende Zeit, daneben die grosse Masse der Mannschaft der Infanterie und die Genietruppen für öffentliche Bauten in einer ernsteren Masse zu verwenden, als Dies bis jetzt — etwa Dänemark ausgenommen — in den europäischen Verfassungsstaaten gelungen ist. Welch' eine Wohlthat wäre Dies für die Völker in ihrem culturellen Ringen nach einer allgemeinen Aufklärung, — Welch' eine Wohlthat für die bedeutendsten Interessen der Sittlichkeit und des Wirthschaftslebens!

Die Mittelschulen — nicht jene Zwitterlehranstalten des Elementarunterrichts, welche man hie und da als solche bezeichnet, — sondern — die eigentlichen Mittelschulen,

die Lehranstalten des Secundär-Unterrichts, also vor Allem die Gymnasien, Realschulen, Realgymnasien, sodann aber die sogenannten Höheren Bürgerschulen bedürfen — wo selbe überhaupt vorhanden sind — einer ernstesten radicalen Reform. Seit Jahrzehnten steht diese Frage in den vorgeschrittensten europaeischen Culturstaaten auf der Tagesordnung: freilich bis jetzt nur mit einem äusserst kärglichen, wenn nicht geradezu zweifelhaften Erfolg. Philologen und Aesthetiker, Naturforscher und Mathematiker kämpfen dabei unter sich einen Kampf ums Dasein und plänkeln zugleich mit Juristen, Politikern und Nationalökonomern; die massgebenden Staatsmänner bleiben ferne von diesem Plänkeln, von diesem Kampfe; für Dieselben gibt es ganz anderweitige Probleme der Unterrichtspolitik als es diejenigen sind, mit welchen sich die Schulmänner abmühen: nur ausnahmsweise erblicken Jene in dieser ganzen Frage der Mittelschulreform etwas Andres, als eine parteipolitische Machtfrage ziemlich abgeschmackter Abart. Aber auch äusserst selten erheben sich die pädagogischen Reformprogramme der Schulmänner auf das Niveau staatsmännischer Auffassung, und so bleibt dieses Ringen voll Begeisterung und Selbstaufopferung in Bezug auf das Staatsleben vorläufig eine fachliterarische Skiamachie ohne jedwede erspriessliche Rückwirkung auf das europaeische Verfassungsleben.

Staatsmänner indess, welche etwas erhabeneres als bloss eine momentane Lösung parteipolitischer Machtfragen suchen, müssen sogleich einsehen, dass das Mittelschulwesen der vorgeschrittensten Verfassungsstaaten, der sogenannten Musterstaaten Europa's, vor Allem an einem gemeinschaftlichen grossen Gebrechen kränkelt, dessen Heilung bloss Paedagogen — Humanisten sowie Realisten — an sich gar

nie zu bewerkstelligen im Stande sind. Die Gymnasien sowohl als die Realschulen sind lediglich Vorbereitungsschulen für die Hochschulen, und zwar jene vorwiegend auf Grundlage einer classisch-philologischen, diese vorwiegend auf Grundlage einer naturwissenschaftlich-mathematischen und modern-literarischen Propaedeutik. Es besuchen aber sowohl die Gymnasien als die Realschulen selbst in den vorgeschrittensten europaischen Verfassungsstaaten nicht nur solche Schüler, welche auf eine Hochschule — Universität oder Polytechnikum, Landwirthschaftliche-, Forst-, Bergbau- oder Militärakademie — hinaufstreben, sondern auch — und zwar in ganz erklecklichen Massen — Solche, welche, oder eigentlich deren Eltern den Elementarlehrcurs nicht für hinreichend erachten, ohne jedoch für ihre Kinder eine Hochschule zum Ziele zu setzen. Von 100 Schülern, welche die unterste Classe eines Gymnasiums, also eigentlich einer blossen Vorbereitungsschule betreten, erreichen in den vorgeschrittensten Verfassungsstaaten Europa's kaum 30% eine Hochschule, — mehr als 70% fallen weg, von den einzelnen Classen sich mit ihrer mehr minder einseitig fragmentarischen Propaedeutik einem Staatsbürgerthume einverleibend, welches nur aus absolvirten Hörern der Hochschulen und aus absolvirten Schülern der Elementarschulen besteht, und ausser Diesen nur noch — hie und da — aus einer äusserst dünnen Schicht mehr minder einseitiger Zöglinge specifisch industrieller oder commercieller Mittelschulen. Dasselbe gilt von der eigentlichen Productivität der Realschulen und Realgymnasien. Um diesem Übel zu steuern, hat man in einigen Staaten eine neue Kategorie von Schulen, die sogenannten einfachen Bürgerschulen errichtet, ja in Preussen hat man es sogar ausserdem noch mit einer zweiten

Kategorie versucht, mit den sogenannten Höheren Bürgerschulen. Vom Standpunkte der Paedagogie betrachtet haben so manche dieser Schulen ziemlich Erspriessliches geleistet: vom staatsmännischen Standpunkte entsprechen dieselben — einfache sowohl als Höhere Bürgerschulen — ihrem Zwecke nicht. Die einfachen Bürgerschulen bereichern die Gesellschaft mit einer Schichte, welche in Bezug auf allgemeine Bildung kaum in einem ernsteren Maasse die Schichte der absolvirten Zöglinge der besten Volksschulen überragt, und die Höheren Bürgerschulen bilden eine — numerisch äusserst schwache — Schichte heran, welche — in ämtlicher Sprache unter dem gemeinschaftlichen Titel „Höheres Schulwesen“ den Abiturienten der Gymnasien, Realschulen I. und II. Ordnung coordinirt — fürs moderne Staatsleben kaum in irgend einer Beziehung besser qualificirt sein kann, als es die Abiturienten der Gymnasien und Realschulen sein können. Der Gedanke, parallel mit den Gymnasien und Realschulen in sich abgeschlossene moderne Mittelschulen zu errichten, dieser Gedanke hatte schon vor Decennien dieselbe hohe Berechtigung, welche er heutzutage besitzt: freilich hatte man zur Zeit der Einführung dieser Höheren Bürgerschulen mit dem Verfassungsleben noch nicht besonders ernst gemeint. Dies erklärt auch die Thatsache, warum man gar nicht daran dachte, das vaterländische Staatsrecht, Privatrecht, Strafrecht und Verfahren zu obligaten Lehrgegenständen für diese Höheren Bürgerschulen zu machen. Nun Dies sollte man thun heute, wo man doch auch in Preussen einen jeden Augenblick für verloren halten muss, welcher nicht zur Hebung des Reifegrades eines nunmehr für immer unwiderruflichen Verfassungslebens verwerthet worden ist. Nur — mindestens achtclassige — moderne Mittelschulen, als in sich vollkom-

men abgeschlossene Lehranstalten würden jene grosse Lücke zu füllen fähig sein, welche jetzt noch zwischen den Hochschulen und den Elementarschulen im modernen Culturleben und gleicherweise im modernen Verfassungsleben besteht. Nur solche Lehranstalten wären fähig jene grosse Mittelschichte heranzubilden und zwischen der hohen Fachintelligenz und der grossen Masse einzugliedern, welche jetzt in den europaeischen Verfassungstaaten theils durch einen sogenannten mittleren Bürgerstand, d. h. durch mehr minder oberflächlich autodidaktisch gebildete Kaufleute, Industrielle, Klein-
gutsbesitzer, Pächter u. s. w. vertreten wird, theils noch vollkommen fehlt. Moderne Sprachen und Literaturen, Geographie, Geschichte, Aesthetik, Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik, Socialwissenschaft wären unerlässliche Lehrgegenstände dieser modernen Mittelschulen; aber auch das vaterländische Staatsrecht, Privatrecht, Strafrecht und Verfahren müssten es sein; denn nur dann kann das Repraesentativ-System und überhaupt das moderne Verfassungsleben aufhören eine Lüge zu sein, wenn eine gründliche Kenntniss der vaterländischen Verfassung und der vaterländischen Gesetze im Staate nicht auf Diejenigen beschränkt bleibt, welche eine juridische-politische Facultät, d. h. eine Fachschule der Advocatur, des Richteramts, der höheren Staatsämter und der forschenden juridisch-politischen Fachwissenschaften zu frequentiren im Stande sind. Die Universität bietet das Höchste, was ein zukünftiger Staatsbürger sich aus dem Bereiche der Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaft erwerben kann, — sie bietet ihm das ganze System der Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in ihrer palaeiologischen und vergleichenden Ergründung; — die Elementarschule vermöchte

ihm nur Dasjenige bieten, was er als Wähler aus der Verfassungskunde und als selbstbewusstes Subject des alltäglichen Rechtslebens aus dem rudimentärsten Bereiche des vaterländischen Privatrechts, Strafrechts und Verfahrens unerlässlich wissen muss, um nicht geradezu als ein „Stimmvieh“ dazustehen bei dem Wahlact, und um nicht geradezu als ein Opferthier seiner eigenen Unwissenheit dazu sitzen auf der Anklagebank oder vor seinem eigenen Advocaten: die „moderne Mittelschule“ würde ihren Schülern, wenn auch keine wissenschaftlich systematische, geschichtlich-comparativ-kritische, so doch immerhin eine gründliche Kunde derjenigen Disciplinen gewähren, ohne deren Kenntniss Keiner im modernen Verfassungsleben heutzutage den Namen eines „gebildeten“ Staatsbürgers beanspruchen darf. Dies könnten die angestrebten Modernen Mittelschulen viel leichter erzielen als so manche „Volkshochschulen“ des skandinavischen Nordens, und auch viel besser als die English High Schools der Vereinigten Staaten der nordamerikanischen Union: denn im Ganzen bliebe die „Moderne Mittelschule“ ein Gymnasium ohne Griechisch und Latein, eine Realschule ohne mathematische Überbürdung — Beides auf Grundlage eines Programmes, welches nicht nach einer Vorbereitung der Schüler für irgend eine Hochschule, sondern nach einer unmittelbaren Vorbereitung zum modernen Verfassungs- und Gesellschaftsleben strebt. Sowie in die untersten Classen der Gymnasien und Realschulen, so würde auch in die unterste Classe dieser Modernen Mittelschule der Schüler nach zurückgelegten 5 Elementarschuljahren, oder nach abgelegter Aufnahmeprüfung aus den Lehrgegenständen derselben, mithin ungefähr in seinem 12. Lebensjahre eintreten; nach Beendigung des ganzen achtjährigen Lehrcurses würde er, so wie die

Abiturienten der ebenfalls achtclassigen Gymnasien und Realschulen, in seinem 20-sten Lebensjahre eine Maturitätsprüfung zu bestehen haben. Auf Grundlage dieser Maturitätsprüfung würde sich dann die Gemeinnützlich-keit dieser neuen Mittelschulen von sich selbst für alle Schichten des Staatsbürgerthums plausibel machen : denn wenn das Maturitätszeugniss dieser modernen Mittelschulen von Gesetzeswegen ausdrücklich zu einer Qualifications- bedingung in Bezug auf gewisse Ämter und die Verord- netenstellen z. B. in der Provinz (Département) oder im Kreis, so wie für sämtliche autonomen Gemeinden aufgestellt werden möchte : in diesem Falle würde die ganze Masse jener Staatsbürgersöhne, welche sich diese Aemter oder Ver- ordnetenstellen zum Ziele macht, nothwendigerweise gezwun- gen werden, diese Modernen Mittelschulen zu besuchen ; und in diesem Falle dürften auch diejenigen vielen tausend Schüler, welche ursprünglich ein Gymnasium oder eine Real- schule betraten, im Laufe der Zeit jedoch aus was immer für einem Grunde von diesem ihrem Vorhaben — auf eine Hochschule zu gelangen — zurückweichen mussten, in einer solchen Modernen Mittelschule ihre Lehrbahn zeitgemäss ergänzen und auf Grundlage einer modernen Mittelschul- Maturitätsprüfung sich eine Qualification erringen, welche dieselben noch immer zu bestimmten Stellen im Staatsleben und gewissen culturellen Ansprüchen der Gesellschaft gegen- über berechtigen möchte.

Die Errichtung solcher Modernen Mittelschulen würde aber zugleich auch wesentlich zur Lösung jenes Problems beitragen, in welches die Frage der Existenzberechtigung der vorbereitenden Mittelschulen, der Gymnasien und Real- schulen gegenüber den Anforderungen des modernen Staats-

lebens und der modernen Gesellschaft verwickelt ist. Der Paedagoge sieht nur die paedagogischen Momente dieses Problems, ohne sich um die Postulate des modernen Staatslebens zu bekümmern; der Paedagoge findet, dass die Vorbereitung, welche die Gymnasien vorwiegend auf Grundlage der classischen Sprachen und Literaturen der Jugend für die Hochschule gewähren, auch noch heutzutage eine ganz vortreffliche, und vom Standpunkte der Frage der Entwicklung der psychologischen Kategorien eine ganz und gar unentbehrliche Vorbereitung ist. Der Staatsmann kann diese Auffassung der Paedagogen als solcher nicht widerlegen; — ja, der Staatsmann soll überhaupt auch gar nicht den Versuch machen, diese Auffassung der Paedagogen zu widerlegen: er muss aber Momente in Betracht ziehen, welche den Paedagogen gar nicht angehen. Die Paedagogen streben nur nach Gymnasien, welche die thatsächlichen Schüler dieser Gymnasien auf die bestmögliche Weise für die Hochschule vorbereiten dürften: das Zahlenverhältniss der zielgemässen Production der Gymnasien zu der Misernthe derselben ist ihnen ganz und gar gleichgültig. Die Paedagogen sträuben sich aus innigster Überzeugung gegen Gymnasien, an welchen die griechische Sprache und Literatur nicht in einem erklecklichen Maasse als obligater Lehrgegenstand getrieben wird: die moderne Gesellschaft empört sich in vielen europaeischen Verfassungsstaaten gegen diese Ansprüche der Paedagogen; die Gesetzgeber, welche ihr Mandat von einer unwissenden Masse erhalten, weichen zurück vor dem Machtworte der Demagogie oder schliessen sich aus eigenem Antriebe der „volksthümlichen“ culturpolitischen Strömung an und verbannen — wie Dies auch in Italien geschah — die griechische Sprache aus den Gymnasien. Der Staatsmann jedoch, der die grosse unterrichts-poli-

tische Frage unserer Tage nicht schlechthin zu einer Machtfrage der Parteien herabzudrücken helfen will, soll die berechtigten Postulate sowohl der Ansprüche der Paedagogen als der Ansprüche der Gesellschaft zu würdigen wissen: und er wird Dies auch zu thun fähig sein, sobald er diejenige Teleologie der gesammten Mittelschulpolitik begreift, welche zu der Anerkennung der Existenzberechtigung abgeschlossener, mindestens achtclassiger Moderner Mittelschulen drängt. Ausgehend von einer solchen Unterrichtspolitik wird er fähig sein, den Ansprüchen der Paedagogen gerecht zu werden, ohne die Interessen der Gesellschaft verletzen zu müssen. Er wird die griechische Sprache weder reduciren, noch verbannen aus den Gymnasien, d. h. aus denjenigen Mittelschulen, in welche dieselbe nach der Aussage der Paedagogen hingehört: er wird aber die Anzahl und geographische Vertheilung solcher vorbereitenden Mittelschulen in Einklang zu bringen trachten mit den wahren Interessen des Staatslebens und der Gesellschaft. Dasselbe wird er anstreben in Bezug auf die Anzahl und geographische Verbreitung der Realschulen: dabei wird er aber jene abgeschlossene Mittelschulen, deren Errichtung das staatsbürgerliche und culturelle Lebensinteresse einer so grossen Masse erheischt, nur nach einem solchen Programme einzurichten trachten, welches ihm die Sache des menschlichen Capitals speciell für diesen Zweck vorschreibt. Aus diesem Grunde dürfte eine aufgeklärte Gesetzgebung sich mit 40 Gymnasien und 40 Realschulen vollkommen begnügen dort, wo mindestens 400 „moderne Mittelschulen“ errichtet werden sollten. Welch eine gekünstelte Proportion! wird man von einer gewissen Seite ausrufen. Im Gegentheil, die bestehende, geschichtlich ererbte und ständisch-landrechtlich weiterentwickelte Proportion ist eine entschieden

pathologische. Nicht für irgend einen sogenannten „Stand“ — z. B. den „Bürgerstand“ — sollen heutzutage diese oder jene Schulen errichtet werden: der demokratische Culturstaat kennt keine „Stände“, — die moderne Gesellschaft kennt keine ständisch gegliederte Berufsklassen. Der demokratische Culturstaat kennt nur ein einheitliches Staatsbürgerthum, — die moderne Gesellschaft kennt nur gesellschaftliche Schichten, welche aus individuellen Fähigkeiten, individueller Bildung und individuellen Leistungen auf Grundlage einer vollkommen freien Concurrenz hervorgehen sollen. Aus diesem Grunde sollten die Staatsmänner nicht nach Mittelschulen streben, welche die Bedürfnisse eines thatsächlichen „Mittelstandes“ zu befriedigen hätten; nein, die Staatsmänner Europa's sollten Mittelschulen anstreben für all' diejenigen Söhne des Staatsbürgerthums, deren individuelle Begabung und Fleiss, individuelle Richtung und Lebensplan durch die Elementarschule nicht zufriedengestellt zu werden vermögen, ohne jedoch auf eine erfolgreiche Beendigung der Hochschul-Lehrbahn rechnen zu dürfen oder rechnen zu wollen.

Von einem solchen Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die Proportion, welche ich für die Anzahl der zu errichtenden abgeschlossenen „Modernen Mittelschulen“ im Verhältnisse zu den lediglich vorbereitenden Mittelschulen, d. h. Gymnasien und Realschulen vorgeschlagen habe, vollkommen gerechtfertigt. Nur ein solches Staatsbürgerthum, nur eine solche Gesellschaft, welche durch die Production der „Modernen Mittelschulen“ in einem solchen Maasse verstärkt werden würden, könnten der Sache des menschlichen Capitals einen gehörigen Dienst erweisen. Nur ein solches Staatsleben würde ein Repraesentativ-System und ein Self-

government ermöglichen, welche nicht Werke der Lüge, sondern Werke der Aufklärung und der ehrlichen zielbewussten Arbeit sein möchten; nur eine solche Gesellschaft könnte die Bahn des Fortschritts rasch wandeln, ohne das sittliche Gleichgewicht zu verlieren und ohne in ihren materiellen Interessen vom Proletariate gefährdet zu werden.

Auf diese Weise würde sich der Dualismus von selbst versöhnen, der bis auf den heutigen Tag in dem europaeischen Mittelschulwesen so heftig kämpfend fortbesteht. Griechisch und Latein könnten in den Gymnasien nach dem Herzenswunsche der philologischen Paedagogen, — Mathematik, Naturwissenschaften im vollsten Maasse in den Realschulen getrieben werden, ohne je in einen Zusammenstoß zu gerathen mit den Postulaten des modernen Verfassungslebens. Höchstens müssten noch zwei moderne Weltcultursprachen — deutsch, englisch oder französisch — in die oberen Classen sowohl der Gymnasien, als der Realschulen als obligate Lehrgegenstände eingeführt werden: nach keiner anderen Richtung hin dürfte aber der Lehrstoff — weder in den Gymnasien noch in den Realschulen vermehrt oder vervielfältigt werden. Die Existenzberechtigung des „Realgymnasiums“ würde in dem Augenblicke aufhören, in welchem sich der Staat ganz ernsthaft mit den „Modernen Mittelschulen“ befassen würde, — und auch das Postulat des modernen Verfassungslebens würde sich — in Bezug auf die best-mögliche Verbreitung staats-, straf- und privatrechtlicher Kenntnisse — auf einem Wege befriedigen lassen, welcher die Schüler der Gymnasien und Realschulen viel behaglicher und doch viel sicherer zum Ziele führen könnte, als wenn die Schüler der Gymnasien und Realschulen noch innerhalb dieses ihres vorbereitenden Mittelschul-Lehrcurses zu einem analogen Unterrichte im

vaterländischen Staats-, Straf- und Privatrechte verhalten werden würden, wie ihn — nach der obigen Erörterung — die Schüler der abgeschlossenen „Modernen Mittelschulen“ zu geniessen hätten. Nein, die Schüler der Gymnasien und Realschulen sollen als Solche durch jene Disciplinen nicht überbürdet werden : Mathematik, Astronomie (Kosmologie), Physik, Chemie, Anthropologie, Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geologie, Palaeontologie (einschliesslich Zoo-Geographie und Phyto-Geographie), Geschichte (jedoch entschieden mehr Culturgeschichte und Verfassungsgeschichte als Hofintriguen- und Schlachtengeschichte), Geographie auf politisch-statistischer Grundlage, philosophische Propädeutik, allgemeine Literaturgeschichte, Muttersprache, die Literatur derselben, zwei moderne Weltsprachen und die Literaturen derselben, Zeichnen ; all' Dies als obligate Lehrgegenstände der Realschulen, — Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie (in einem minder tiefgehenden Maasse, als in den Realschulen), Anthropologie, Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geologie, Palaeontologie (einschliesslich Zoo-Geographie und Phyto-Geographie), Geschichte (d. h. allgemeine Geschichte mit überwiegender Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte der Cultur und der Staatseinrichtungen), Geographie auf politisch-statistischer Grundlage, philosophische Propädeutik, allgemeine Literaturgeschichte, Muttersprache, Literatur derselben, zwei moderne Weltcultur-Sprachen und die Literaturen derselben, sodann griechische Sprache, griechische Literatur, lateinische Sprache, römische Literatur als obligate Lehrgegenstände der Gymnasien : Das soll Alles gelehrt und gelernt werden in unseren vorbereitenden Mittelschulen ! Unser Zeitalter erfordert es, — die Zukunft erfordert es. Nun aber dort, wo all' Dies gelehrt und gelernt wird, kann

*Aginn. es real melde
egg 2. tendin, "modern
kegfish" is what a gungfuch.*

in der Einführung von noch anderen Disciplinen keine Rede mehr sein. Ein System, welches so Etwas bezweckte, würde all' die grossen paedagogischen Interessen auf's Spiel setzen, deren Befolgung der Staatsmann nicht aus den Augen verlieren darf. Es ist aber auch nicht nothwendig. Die Gymnasien und Realschulen sollen auch für die Zukunft vorbereitende Mittelschulen bleiben: diejenigen Schüler derselben, welche die Hochschule aus irgend einem Grunde nicht zu erklimmen vermögen, würden zur Ablegung der Maturitätsprüfung aus den obligaten Lehrgegenständen der „Modernen Mittelschulen“ verhalten werden; der Übergang aus dem Gymnasium sowie aus der Realschule in die betreffende Classe der „Modernen Mittelschulen“, würde gar nicht so schwierig sein, und auf diese Weise würden selbst die durchgefallenen Schüler der Gymnasien und der Realschulen Gelegenheit haben, mit dem vaterländischen Staats-, Straf- und Privatrechte vertraut zu werden, — ohne eine andere schwierigere Lehrbahn wandeln zu müssen, als welche die Teleologie der abgeschlossenen „Modernen Mittelschulen“ für die Schüler derselben eben vorschreibt. Diejenigen Schüler der Gymnasien und der Realschulen jedoch, welche was immer für eine Staatshochschule erreichen, sollten, wenn sie auch nicht in die sogenannte juristisch-staatswissenschaftliche Facultät eintreten, an der Hochschule selbst dazu verhalten werden, dass sie auch Collegien über vaterländisches Staats-, Straf- und Privatrecht besuchen und anlässlich ihrer Staatsprüfungen oder Rigorosen, welche sie aus ihren Fachstudien bestehen, parallel auch eine, für sämtliche Hörer sämtlicher Hochschulen obligate Staatsprüfung aus dem vaterländischen Staats-, Straf- und Privatrechte ablegen. Dieser Lehrkurs würde den Mediziner eben so wenig in seinen Fachstudien

hemmen, als den Techniker, — den Philologen und den Agronomen ebensowenig belästigen, als den Chemiker oder den Mathematiker. Ist es ja doch ein Postulat des demokratischen Culturstaats, dass die Interessen der Gesundheitspflege, der Nationalökonomie, der Wissenschaft und des Communicationswesens im Verfassungsleben nicht minder zur Geltung gebracht werden mögen, als die der Rechtspflege und der Verwaltung : nun wie könnte Dies aber zur Thatsache werden, wenn nicht zuvor die Aerzte, Ingenieure, Agronomen und die Männer der Wissenschaft von Staatswegen in die Lage gebracht werden, sich in Bezug auf das vaterländische Staats-, Straf- und Privatrecht mit einem Erkenntnisskreise auszustatten, ohne dessen Besitze Aerzte und Ingenieure, Professoren und Agronomen in den Augen der Richter, Advokaten und Administrativ-Beamten nicht viel mehr berechtigt zu gesetzgeberischen Arbeiten und nicht viel mehr berechtigt zur parlamentarischen Controle erscheinen, als der erste beste Wähler, der höchstens eine Elementarschule absolvirt und all' sein politisch-juridisches Wissen durch Auto-didaktik, aus Zeitungen, Kaffeehaus-Conversation, Partei-Agitation oder aus irgend einem Conversations-Lexicon geschöpft hatte? Freilich war die geschichtliche Entwicklung bis jetzt einer ganz anderstgearteten Strömung gefolgt. Die Parteien, welche den Kampf um die Freiheit gekämpft hatten, haben sich bis jetzt äusserst wenig um cultur-politische Postulate gekümmert : die Fürstenpolitik machte keine Initiative zu einer solchen Richtung ; die Fürstenpolitik trachtete im Gegentheil, jedwede Regung niederzuhalten, welche eine ernsthafte politische Erziehung der Massen, eine bedeutende Stärkung der „ranglosen Intelligenz“, der „amtlosen Gelehrten und Gebildeten“ im Staate in Aussicht zu stellen schien:

die Völker aber waren kurzsichtig, — sie rangen nur nach der Befreiung vom Drucke und verschmähten es, sich um culturpolitische Programme zu schaaren, in dem Wahne, zur Schule der Freiheit sei nur Eines nöthig, der Umsturz des Bestehenden und die Proclamirung der Freiheit.

Dies erklärt die Richtung, welche die geschichtliche Entwicklung in der Hochschulpolitik der europaeischen Staaten seit der französischen Revolution befolgt hatte. Dies erklärte aber auch zugleich den steifen Conservativismus der europaeischen Hochschulpolitik in Bezug auf die althergebrachte Eintheilung der Universität in jene vier Facultäten, welche noch in den meisten europaeischen Verfassungsstaaten als solche bestehen.

Die Universitäten älteren Ursprungs, welche den jüngeren in Europa zum Muster dienten, sind lediglich in Jahrhunderten und durch Machthaber gegründet worden, denen Nichts ferner lag, als die best-mögliche politische Erziehung zum modernen Verfassungsleben. Diese Machthaber und Gründer wollten den Anforderungen jener armseligen Zeiten und den Bedürfnissen jenes elendiglichen Staatslebens entsprechen, welches zu jenen Zeiten eben bestand. Die Wissenschaften lagen damals grösstentheils noch in ihren embryologischen Entwicklungsphasen; das Staatsleben jener Zeiten duldet keine „freie Concurrrenz“ der geschulten Talente um die Arbeitskreise der Staatsgewalt; — ein solches Staatsleben kannte noch bei Weitem nicht jene wichtige und bunte Differenzirung der Staatsorganisation, welche dem heutigen europaeischen Verfassungsleben eigen ist. Auf einer solchen Grundlage konnte es also auch keinen Machtfactor — und zwar weder einen patrimonialen noch einen renitentialen — geben, welcher fähig gewesen wäre, gegen die Eintheilung

der Universitäten in theologische, juridische, medizinische und philosophische Facultäten erfolgreich anzukämpfen: und so reichte dieselbe heran bis in unsere Zeiten, ohne je als eine Tagesfrage von politischer Bedeutung in den europaeischen Gesetzgebungen zum Durchbruche zu gelangen. In den Machtkreisen des Patrimonialismus kümmert man sich heute schon äusserst wenig um die Dichotomie der philosophischen Facultät nach dem französischen Vorbilde der „Facultés des Sciences“ und „Facultés des Lettres“: desto eifriger ist man bestrebt, die Trennung der politischen Facultät von der juridischen zu hintertreiben. „Der Staat braucht nur kundige Richter, Advocaten und willfährige Beamte; für Jene — für die Richter und Advocaten — ist die Jurisprudenz, folglich nicht nur das vaterländische Privatrecht, Strafrecht, Verfahren, Wechselrecht, Handelsgesetz, Bergrecht, Canonisches Recht, und die vaterländische Rechtsgeschichte, sondern auch Institutionen, Pandekten, Römische Rechtsgeschichte, ja sogar die kritische Geschichte der Quellen des römischen Rechts, wie auch jener des Canonischen Rechts von einer unerlässlichen Nothwendigkeit, — für Letztere, d. h. für die Beamten des Staats, sind zwar alle diese Disciplinen in demselben Umfang nicht eben unerlässlich, doch sind sie im Allgemeinen selbst dann nützlich, wenn Diejenigen, welche selbe studiren müssen — z. B. die Administrativ-Beamten — in ihrem Berufsleben gar nie dazu kommen, dieselben praktisch verwerthen zu können. Es ist besser, wenn angehende Staatsbeamte durch Untersuchungen über die Möglichkeit einer Identität des Junius Gracchanus mit Junius Congus und über das Verhältniss des Benedictus Levita zu den Decretalien des Pseudo-Isidorus recht tüchtig abgeplagt werden, als wenn ihnen hinreichende Zeit gegönnt wäre, im Bereiche der vergleichenden

Verfassungskunde und der Verfassungsgeschichte, der allgemeinen Staatslehre oder über die Theorie des Repraesentativ-Systems und des Rechtsstaats Grübeleien anzustellen. Nur das althergebrachte System ermöglicht ein Abdrillen zu arbeits-tüchtigen und dabei doch unschädlichen Werkzeugen: die Reform in der angedeuteten Richtung würde nur die Anzahl jener ranglosen Individuen ganz rasch und erklecklich vermehren, welche sich eine gründliche staatsmännische Qualification erwerben, mithin auch auf die Leitung oder doch auf die Controle des Staatsgeschäfte Einfluss zu nehmen streben: und Das ist eben zu verhüten. Der Parlamentarismus ist gar nicht so sehr gefährlich, so lange die volksthümlichen Parteien entweder Advocaten oder halb-gebildete Autodidakten-Politiker zu ihren Tonangebern haben. Viel ärger wäre es, wenn unsere Universitäten zur Heranbildung von einer ganzen Masse von gründlichen, berufsmässigen Politikern gemissbraucht werden dürften. Der Parlamentarismus ist jetzt eine ganz nette Waffe gegen die rohe Masse welche nur auf Advocaten und halbgebildete Autodidakten-Politiker hört und die höhere Intelligenz wider ihren Willen in unser Lager herübertreibt. Die Aufstellung eigener politischer Facultäten würde Dem bald ein Ende machen. Darum wollen wir auch keine eigene politische Facultäten. Der Staat, der so ist, wie wir ihn haben wollen, verliert ja dabei nicht das Mindeste. Allerdings stellt das moderne Leben an den Juristen, d. h. an den Richter und an den Advocaten, mitunter auch solche Anforderungen, welchen die specifisch juridischen Disciplinen nicht mehr genügen dürften. Gut, man gestatte also die Einführung von Organisations-Massregeln, welche diese Anforderungen — wenn auch nur theilweise — augenscheinlich beschwichtigen, — man verhalte z. B. die Juristen

strengstens zu einem eingehenden Studium der Nationalökonomie; ausserdem lasse man dieselben — wie ehemals — schwelgen in Ethik und transcendentaler Rechtsphilosophie; Das wird ihnen nicht schaden; die Zöglinge eines Hegel oder Schleiermacher pflegen nie auszuarten. Kurz, man belasse die Facultäten so wie selbe sind. Die Errichtung eigener politischen Facultäten wäre kein Experiment im Interesse des Conservativismus; im Gegentheil, es könnte dem Conservativismus nur neue Verlegenheiten bereiten: denn es würde bald jene Grundlagen unterwühlen, auf welchen das ererbte Gleichgewicht der socialen Kräfte im Staatsleben beruht“.

Das ist ungefähr der Gedankenstil derjenigen Staatsmänner, welche sich der Errichtung eigener politischer Facultäten heutzutage noch entgegensetzen. All' das denken sie sich jedoch nur in aller Stille: vor die Öffentlichkeit treten sie mit ganz anders gearteten Kompseumen. Sie entlehnen ihre Sprache bald den Civilisten vergangener Generationen, bald einer gewissen erziehungs-philosophischen Schule unserer Tage und wären geneigt, den Culturpolitikern glauben zu machen, dass sie in den Pandekten denselben Prodromus zu der modernen Staatswissenschaft aufgefunden hätten, welchen das Studium des Griechischen und Lateinischen überhaupt für die Universitätsjahre gewährt. Solche Staatsmänner erhalten stets eine nachdrucksvolle Unterstützung von Seiten der gesammten Universitäts-Functionäre, welche an einer gewissenhaften Beibehaltung althergebrachter akademischer Chablonen mitinteressirt sind. In erster Linie sind Das wohl gewöhnlich die Professoren des Römischen Rechts und im Allgemeinen des Privatrechts selbst. Und da Dieselben auf Grundlage des herrschenden Systems beinahe auf allen europaischen juristisch-staatswissenschaftlichen Facul-

täten eine entschiedene Stimmenmajorität repraesentiren: so bleibt auch in den meisten europaeischen Verfassungsstaaten in dieser Beziehung Alles beim Alten. Die Dichotomie wird als eine gefährliche Ketzerei verpönt.

Und doch wäre die Sache so natürlich, — die Lösung des Problems ohne jede besondere Schwierigkeit. Sowohl Diejenigen, welche die Universität als eine hohe Forscher-
schule gepflegt wissen wollten, als auch Diejenigen, welche in derselben lediglich eine Combination der höchsten Fach-
schulen erblicken, müssen einsehen, dass bei dem heutigen Erkenntnisskreise des Menschengeschlechts ein Menschenleben zur Erfassung der gesammten Rechts- und Staatswissen-
schaften nicht mehr genügt, und wenn es auch genügen würde, die Differenzirung der organischen Thätigkeit des Staatslebens auch in dieser Beziehung so entschieden auf eine Theilung der geistigen Arbeit anweist, dass die Bewältigung der gesammten Rechts- und Staatswissenschaften keinem nüchternen Staatsbürger als zweckdienlich erscheinen kann, — weder im Denker- und Forscherleben, noch in Bezug auf die verschiedenen Arbeitskreise des modernen Verfassungslebens. Ich will hiemit durchaus nicht sagen, dass Derjenige, der sich irgend einem Zweige der Administration widmen will, nicht auch das Privatrecht, Strafrecht und Verfahren seines eigenen Vaterlandes vollkommen gründlich kennen müsste; nein, ich halte Dies unerlässlich für die gesammten Beamten der gesammten Zweige der Administration in einem jeden Rechtsstaat. Allein ich halte es für eine verfehltete Unterrichtspolitik — bei der Kürze des Menschenlebens und bei den so vielseitigen Ansprüchen, welche heutzutage Staat und Gesellschaft an dieses so kurze Staatsbürgerleben stellen, — Diejenigen, welche sich der

Administration widmen wollen, innerhalb des akademischen Lehrcurses zum Erlernen auch solcher Disciplinen zu verhalten, welche, obwohl dieselben nur zur Propädeutik des vaterländischen Privatrechts gehören, dennoch so weitläufig und zugleich so tiefgehend sind, dass sie den akademischen Hörern nicht einmal genug physische Zeit übrig lassen, den eigentlichen Lehrgegenständen ihres selbst-erwählten zukünftigen Faches, nämlich den verschiedenen Zweigen der Staatswissenschaft, — positives Staatsrecht mitinbegriffen — gehörig obzuliegen.

Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre, die Lehre von der Verwaltung, vaterländisches Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht in seinem ganzen Umfange — Völkerrecht, Statistik, Nationalökonomie, die Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, Gesellschaftslehre, Unterrichts politik, vergleichende Verfassungskunde und Encyclopaedie der Rechts- und Staatswissenschaften : all Das ist theils unerlässlich nothwendig, theils unvergleichlich nützlicher für die zukünftigen Fachmänner und Functionäre der modernen Administration, als Institutionen oder Pandekten : und wenn noch eine kleine Zeit übrig bleibt, so wäre es für Dieselben doch angezeigt, diese kleine freie Zeit dem Studium der vaterländischen Verfassungsgeschichte und der allgemeinen Verfassungsgeschichte, so wie der vaterländischen Culturgeschichte und der allgemeinen Culturgeschichte widmen zu dürfen, als ihr Urtheilsvermögen durch mnemonische Exercitationen über diese oder jene fragmentarischen Momente der römischen Privatrechtsquellen-Geschichte klären oder gar „schärfen“ zu wollen. Auch für sonstige Hörer, welche einst an dem Verfassungsleben als unabhängige Staatsbürger durch Ausübung ihrer activen und passiven

politischen Rechte einen unmittelbaren Antheil zu nehmen gedenken, und nicht Richter, Advocaten oder Denker und Forscher speciell auf dem Gebiete des Privatrechts zu werden wünschen, — selbst für diese grosse Anzahl von Hörern wären die so eben aufgezählten Disciplinen unvergleichbar nützlicher, als Institutionen, Pandekten und römische Rechtsgeschichte.

Ja sogar Diejenigen, welche die Staatswissenschaft der Wissenschaft willen zu pflegen suchen, würden der Erweiterung des staatswissenschaftlichen Erkenntniss- und Ideenkreises sicherlich nicht dann den bestmöglichen Dienst leisten können, wenn sie ihre beste Zeit und Arbeit zuerst auf jene, nur äusserst mühsam verdaulichen Progymnasmen des Privatrechts vergeuden, und erst nachher ihren ermüdet „geschärften“ Geist den eigentlichen Vorstudien ihres speciellen Faches zuwenden. Selbst ein Forscher erster Grösse wie Gneist, hätte die Staatswissenschaft sicherlich mit ganz anderen Ergebnissen bereichert, wenn er nicht aus dem Kreise der Pandektenforschung, sondern z. B. aus dem Kreise vergleichender Verfassungsforschungen, oder verfassungsgeschichtlicher, culturgeschichtlicher und culturstatistischer Forschungen auf das Feld der englischen Selfgovernments- und Rechtsstaatslehre herübergetreten wäre.

Ehre dem Römischen Rechte! Es hat bedeutende Verdienste um den Entwicklungsgang des modernen Rechtslebens; ein Träger der Bildung ebnete es in geistesarmen Jahrhunderten die Bahn der Gleichheit. Und wie kunstvoll praeis ist seine Sprache! Ganz gewiss wird es noch lange andauern, bis die Staatswissenschaft sich mit ihm in dieser Beziehung messen können darf. Doch bei voller Anerkennung all' dieser seiner Vorzüge, wäre es eine arge Voreinge-

nommenheit nicht einsehen zu wollen, dass die Unterrichtspolitik Derjenigen, welche das Studium der modernen Staatswissenschaft auch fernerhin lediglich durch eine systematische, ja sogar geschichtlich-kritische Vertiefung in das Römische Privatrecht eingeleitet wissen wollen, den Geist der Durchschnitts-Jugend nicht sowohl auf eine gesunde Weise weiter entwickelt, als auf eine völlig unverantwortliche Weise vergymnastisiret.

Auf der anderen Seite wäre es ein analoger Fehlgriff, wenn man zu einem so tiefgehenden historisch-kritischen Studium all' der angeführten Zweige der Staatswissenschaft diejenigen Hörer verhalten wollte, welche auf das Richteramt, auf eine Advocatur lossteuern : höchstens dürften sich selbst dazu Solche opfern, welche ein theoretisches Forscherleben auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts sich zum Ziele setzen. Nicht einmal die Errichtung von Verwaltungs- und Staatsgerichtshöfen könnte im modernen Verfassungsleben eine solche Unterrichtspolitik, einen solchen Fehlgriff rechtfertigen. Nur dem theoretischen Forscher gegenüber erweist sich der mehr minder offene geschichtliche Zusammenhang des Staatsrechts mit dem Privatrechte bei so manchen Völkern der Geschichte als fruchtbringend : für Richter und Advocaten wären solche, historisch-kritisch getriebene vergleichende, speciell staatsrechtliche Vorstudien nur dann erwünscht, wenn Dieselben sich durch die Ausrufung des Theophrast in Bezug auf die menschliche Lebensdauer nicht betroffen fühlen dürften.

Auf dieser Grundlage sollte also von der juristischen (oder „juridisch-staatswissenschaftlichen“) Facultät eine eigene staatswissenschaftliche oder „politische Facultät“ losgelöst werden.

Angelangt auf eine Universität, würden also diejenigen Abiturienten der vorbereitenden Mittelschulen (Gymnasien), welche eine administrative Laufbahn, politische Laufbahn oder ein staatswissenschaftliches Denker- und Forscherleben anstreben, sich unmittelbar einer solchen politischen Facultät zuzuwenden haben. Sie könnten die oben angeführten obligaten Lehrgegenstände in drei Jahren absolviren, ohne auch nur zur Frequentirung von Institutionen oder Pandekten-Collegien oder gar zu einer „Fundamental-Prüfung mit römischem Rechte und kanonischer Rechtsquellengeschichte“ verhalten zu werden.

Diejenigen Hörer dagegen, welche Richter, Advocaten oder Privatrechtsforscher werden wollen, hätten innerhalb der „juridischen Facultät“ am Besten so ungefähr dieselben obligaten Lehrgegenstände zu bewältigen, welche für die Juristen auf den österreichischen Universitäten verbindlich sind.

Eine Wiedervereinigung dieser beiden Studien-Gruppen dürfte nicht einmal in Bezug auf die Rigorosen verordnet werden. „Doctor der Politik“, „Doctor der Rechte“ : so sollten die Grade lauten. Das vaterländische Recht würde — in dem oben angedeuteten Verhältnisse — das hauptsächlichste gemeinschaftliche Element auch zwischen den beiden Rigorosal-Studiengruppen zum Ausdrucke zu bringen haben.

Neben diesen beiden Facultäten würde auch die Errichtung einer eigenen nationalökonomischen Facultät ihre vollste Berechtigung haben. Ich theile nicht die Ansicht Derjenigen, welche die Nationalökonomie schon in die vorbereitenden Mittelschulen, ja sogar in die Elementarschule eingeführt wissen wollen. Diejenigen, welche eine solche Reform anstreben, identifiziren den Mercantilismus ihrer eigenen Engherzigkeit

mit dem anleitenden Geiste des allgemein menschlichen Fortschritts. Auch haben die Paedagogen Recht, wenn sie ihre Stimme gegen eine solche Anmassung erheben: denn es wäre in der That ein wahres Attentat gegen die Entwicklungs-Bedingungen der psychologischen Kategorien, die Jugend in den vorbereitenden Mittelschulen mit einem Gegenstande überbürden zu wollen, dessen wissenschaftlicher Anwerth keinem Brabeuten einzuleuchten vermag, so lange ihm nicht auf Grundlage umfassender, gründlicher statistischer Kenntnisse auturgische Quellen der Empirie zur Verfügung stehen, — ein Gegenstand, dessen Systeme sowohl als Terminologie und Definitionen fast anlässlich eines jeden neu auftauchenden, auch nur etwas bedeutenden Autors einer radicalen Reform unterworfen werden.

Ganz anders steht die Sache auf der Universität. Hier sollen in erster Linie in der Nationalökonomie Solche ihre Ausbildung erhalten, welche unmittelbar nach der Beendigung ihres Lehrcurses dem Staat in den nationalökonomischen Fächern als finanzpolitische, gewerbe-politische, handels-politische, ackerbau-politische, verkehrs-politische, bergbau-politische oder forst-politische Beamte dienen oder im Laufe der Zeit die entsprechende fachliche Verwaltung im Parlamente, im Provinzial-Vertretungskörper, im Kreistag, im Municipal-Ausschusse controliren sollen. Zu diesem Behufe wäre es aber sicherlich nicht hinreichend, alle diese zukünftigen ämtlichen und selfgovernmentalen Fachmänner nur desselben beschränkten nationalökonomischen Lehrcurses theilhaftig werden zu lassen, welchen sie innerhalb einer juridischen Facultät zu geniessen vermöchten. Aus diesem Grunde müsste die Idee der „cameralistischen Facultät“ in dieser Richtung erweitert und als eine „nationalökonomische Facultät“ systemi-

sirt werden. Dass die Hörer dieses erweiterten Lehrurses auch zum Studium des vaterländischen Staats-, Straf-, Privatrechts und Verfahrens verhalten werden müssten, quillt als ein Corollarium aus dem Grundgedanken jener Unterrichtspolitik des Verfassers, auf welchem diese Organisationsideen beruhen.

Die Einverleibung des Polytechnikums, so wie der landwirthschaftlichen, forst- und bergbauwissenschaftlichen Staatshochschulen in die Universität, ist ein Postulat des demokratischen Culturstaats. Nur dann hat die Begründung der Staatsorganisation auf dem Principe der fachlichen Arbeitheilung eine Aussicht auf Erfolg, wenn einer ernsthaften Gleichstellung sämtlicher grossen fachlichen Arbeitskreise des Staatslebens nicht schon durch die Unterrichtspolitik systematisch entgegengebaut wird: ohne eine gewissenhaft durchgeführte Coordination der zu errichtenden technischen, land- und forstwirthschaftlichen und bergbauwissenschaftlichen Facultäten mit den juridischen, politischen, nationalökonomischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlich-historisch-philosophischen und medizinischen Facultäten könnte aber eine solche Gleichstellung jener grossen fachlichen Arbeitskreise des Staatslebens nur äusserst oberflächlich angebahnt werden. Einer solchen Einverleibung würde kein ernstes Hinderniss im Wege stehen: im Gegentheil, die Verpflichtung der Hörer der Technik, Agronomie, Forstwissenschaft und Bergbauwissenschaft zum Studium des vaterländischen Staats-, Straf- und Privatrechts würde an sich jene oekonomisch unanfechtbare formelle Massregel auch vom unterrichts-politischen Gesichtspunkte rechtfertigen.

Endlich wären die verschiedenen — philologischen, mathematisch-physikalischen, geschichtlichen u. s. w. — Semi-

narien, welche auf den Hochschulen zur Ausbildung von Gymnasial- und Realschullehrern bestehen, mit einem speciell unterrichts-politischen Lehrcourse ergänzt zu einer „paedagogischen Facultät“ zu erweitern. Auch für die Hörer dieser „paedagogischen Facultät“ müssten vaterländisches Staatsrecht, Straf- und Privatrecht obligate Lehrgegenstände sein: da jedoch in diese Facultät natürlicherweise nur solche Hörer zugelassen werden sollten, welche ihren betreffenden Lehrcurs in der philologisch-geschichtlich-philosophischen, oder in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Facultät absolvirt hatten, die Hörer dieser letztgenannten Facultäten aber schon als Solche zum Studium des vaterländischen Staats-, Straf- und Privatrechts verhalten werden sollten: so hätten unter den Hörern der paedagogischen Facultät diese Disciplinen nur Jene — und zwar vom paedagogischen Gesichtspunkte — noch einmal durchzumachen, welche Lehrerstellen an den Modernen Mittelschulen erstreben würden.

Der Lehrcurs auf den Elementarlehrer-Bildungsanstalten müsste auf ein Niveau gebracht werden, welches der Teleologie eines zeitgemässen Elementar-Unterrichts entspricht. Ich habe schon angedeutet, dass das vaterländische Staats-, Straf- und Privatrecht, ja selbst speciell das Verwaltungsrecht obligate Lehrgegenstände für diese Bildungsanstalten bilden müssten, damit die zukünftigen Elementarlehrer auch im Verwaltungsorganismus des Unterrichtswesens verwendet werden könnten; ich füge nun noch bei, dass nach meiner Ansicht der Erkenntnisskreis, welchen diese Elementarlehrer - Bildungsanstalten ihren Zöglingen beizubringen streben sollten, ganz und gar nicht geringer sein dürften, als es derjenige wäre, welche den Schülern der zu errichtenden Modernen Mittelschulen mitgetheilt werden müsste. Nur

auf eine solche Weise gebildeten Elementar-Lehrern wäre es ermöglicht, das Programm zu verwirklichen, welches die aufgeklärten Freunde eines wirklich zeitgemässen Fortschritts der Reform des Elementarschulwesens zum Ziele gesteckt wissen wollen.

V.

Der Unterricht des weiblichen Geschlechts.

Keine Frauen-Emancipation, sondern die best-mögliche Erziehung des weiblichen Geschlechts zur best-möglichen Beförderung des sittlichen, geistigen und materiellen Fortschritts im Staate und im modernen Gesellschaftsleben : Das sollte der leitende Gedanke bei der Reform des Unterrichtswesens in Bezug auf das weibliche Geschlecht sein. Es gibt heutzutage kaum einen Unterrichtspolitiker, der den Elementar-Lehrcurs dem weiblichen Geschlechte vorenthalten wissen wollte : doch die meisten Unterrichtspolitiker sind unter sich noch uneinig über das Maass, welches dem weiblichen Geschlechte aus dem Mittelschulunterrichte, und eventuell aus dem höheren Unterrichte von Staatswegen ausgemessen werden sollte. Der Staatsmann muss sowohl die Sache des menschlichen Capitals als die Postulate der sittlichen, geistigen und materiellen Interessen seines Vaterlandes ins Auge fassen : mithin darf er die Frage des Mittelschulunterrichts und des höheren Unterrichts des weiblichen Geschlechts nicht schlechthin von sich weisen, sondern er muss gewissenhaft und nüchtern untersuchen, wie weit jene grossen Interessen ein staatliches Einschreiten erheischen?

Da spricht ihn vor Allem ein Lehrsatz der modernen Gesellschaftslehre an : „Ohne gute Mütter keine sittliche Gesellschaft“. Nun, würde aber ein gesteigerter geistiger

Unterricht die echte Weiblichkeit — die Grundlage aller Muttertugend — nicht eher gefährden als zu entwickeln helfen?

Deutsche und englische, dänische und schwedische Beispiele beweisen das Gegentheil. Und, in der That, die Sittlichkeit der Gesellschaft könnte nur gewinnen, wenn ein von Staatswegen zeitgemäss organisirter Mittelschulunterricht und höherer Unterricht des weiblichen Geschlechts so bald als möglich jene traditionell entwickelten Vorurtheile und Albernheiten zerstören möchte, welche die Lebensrichtung der Frauen der sogenannten vornehmeren, überhaupt aber der wohlhabenden Gesellschaftschichten noch thatsächlich in einem beschämenden Maasse beeinflussen. Ständischer Aberglauben, Rangsucht und die Gier nach Glanz im traditionell-weltlichen Sinne ist bei der grossen Masse der Frauen der leitenden Schichten der europäeischen Gesellschaft noch bedeutend stärker, als unsere Culturpolitiker zu glauben scheinen: es ist eine wahre Seuche, wenn auch in den vorgeschritteneren Culturstaaten eine latente Seuche, so doch für die europäeische Sittlichkeit, für die Sache des menschlichen Capital eine wahre Plage. Sogar noch in Staaten, wo schon ein grosser Theil der Männer auch der minder begüterten Schichten, rastlos, voll geisteserhebenden Pflichtgefühls an den Werken des modernen Fortschritts arbeitet, träumen sich die meisten Frauen selbst der „gebildetsten“ Schichten noch immer in die ständische Seeligkeit des Mittelalters hinein: und dieser blöde Traum, diese ständische Aesthetik wird zur ewigen Quelle des Unglücks und der Sünde: denn er reisst mit sich die Leidenschaften der Männer und das ganze Familienleben. So reicht eine weibliche Generation der Anderen die Hand in ihrem blöden Traume und in ihrem sündhaft fortschritts-feindlichen Aberglauben und befestigt

hiedurch von Generation zu Generation — die gesellschaftliche Herrschaft der Machtüberreste des Mittelalters mit all' ihrem Laster und mit all' ihrem Unsinn.

Ganz anders würde es werden, wenn der Staat die Organisirung eines Mittelschulunterrichts und höheren Unterrichts für das weibliche Geschlecht mit dem Eifer, mit der Umsicht und Opferbereitwilligkeit in die Hand nehmen würde, welche die Sache verdient. Es würden sich im Laufe etlicher Jahre ganz neue Schichten der weiblichen Gesellschaft unter einer solchen Einwirkung heranbilden, — Schichten, welche der modernen Gesellschaft in den meisten europaischen Verfassungsstaaten noch völlig fehlen, — und selbst in den vorgeschrittensten — um einen Ausdruck der Palaeontologen zu gebrauchen — jetzt noch höchstens durch sporadisch auftauchende, „prophetic types“ vertreten sind. Ja, es würden, unter der wohlthuenden Einwirkung der zu errichtenden Mittelschulen und höheren Lehranstalten, sich im Laufe etlicher Jahre ganz neue Schichten der weiblichen Gesellschaft heranbilden, mit dem Berufe, jene grosse Lücke auszufüllen, welche zwischen der Männerwelt und Frauenwelt auch noch im modernen Culturleben besteht. Erst dann, wenn solche Schichten dem Gesellschaftsleben thatsächlich neue Bahnen eröffnen werden : erst dann wird die Vernichtung jener verhängnisvollen Mittelaltersträume auf immer möglich sein.

Zu diesem Behufe wären aber Schulen erforderlich, deren Lehrgegenstände das geistige Leben der Frauen hinreichend tief und nachdrucksvoll genug zu ergreifen vermöchten, um das ständisch-betristische Element in ihrer Gemüthswelt möglichst zurück zu drängen. Die Wissenschaft als Selbstzweck vermöchte dies Werk höchstens bei den allerbegabtesten und edelsten zu vollbringen : eine beträchtliche

Anzahl der weiblichen Talente jedoch würde sich in das Culturleben mit dem klaren Bewusstsein emporarbeiten, dass Staat und Gesellschaft ihr diese Anstrengung vergüten werden. Und Das ist es eben, was der modernen Gesellschaft, ja mittelbar, selbst dem modernen Staate unerlässlich ist. So lange Geistesarbeit im Staate, im Gesellschaftsleben augenscheinlich nur dem männlichen Geschlechte Stellung, Brod-erwerb und Wirkungskreis zu garantiren vermag : bleibt auch der grösste Hebel des cultur-demokratischen Fortschritts, die freie Concurrenz der Talente ganz natürlicherweise auf das männliche Geschlecht beschränkt : die Frauen nehmen ihrer Masse nach nur einen äusserst zweideutigen Antheil am Culturleben. Es wäre noch gar nicht so arg wenn sie sich dabei in ihre milde Geistesarmuth einschliessen würden. Das ist aber bei Weitem nicht der Fall. Der Mangel an höherer geistiger Bildung entfesselt ihre niedriggearteten Träumereien und Leidenschaften, — ihre Vorurtheile und Launen werden aggressiv; das Beispiel der wenigen culturell hervorragenden Frauen kann nicht wirken; die ungebildete und halbgebildete Frauenmasse beherrscht schrankenlos die meisten Kreise des Lebens, reagirt sogar in einem höchst bedauernswerthen Sinne auf die Concurrenz der männlichen Talente, und die Folge ist, dass auch fernerhin nicht ein best-möglicher geistiger, sittlicher und materieller Fortschritt das Ideal der grossen Masse der Mütter, der meisten Familienkreise bilden, sondern ständischer Glanz und brutaler Prunk. Ganz so wie vor dem Jahre 1789.

In der That, die Revolutionen zertrümmern nur : einen lebensfähigen, organisatorischen Gedanken zu schaffen, ist nur der wissenschaftlich arbeitende Fortschrittsgeist der Friedensjahre fähig. Eben aus diesem Grunde sollten die

Völker diese Friedensjahre auf die bestmögliche Weise auszunützen suchen : und sie würden im Interesse des cultur-demokratischen Staatsgedankens — unter den obwaltenden Verhältnissen — das Höchste leisten, wenn sie durch eine zeitgemässe Unterrichtspolitik die höheren Regionen des Culturlebens, welche bis jetzt so lückenhaft sind, weil einseitigerweise lediglich durch das männliche Geschlecht monopolisirt werden, auch dem weiblichen Geschlechte, d. h. den hervorragenden Talenten unter den Frauen erklimmbar zu machen verstünden. Das Zustandekommen solcher Schichten würde auf die ganze Gesellschaft erhebend rückwirken : denn nicht nur würde die Männerwelt der hohen Intelligenz sich im geselligen Verkehr und im Familienleben würdigerweise ergänzt sehen, — nicht nur würden zu Folge dieser Ergänzung fortschrittsfeindliche Vorurtheile und Albernheiten, welche jetzt noch selbst diese Kreise auf Schleichwegen zu beeinflussen vermögen, von jenen Regionen weichen müssen : sondern es würden auch die Frauen der mittleren Culturebenen an einer solchen, durch die staatliche Unterrichtspolitik angefachten und geleiteten Concurrenz der weiblichen Talente, je nach der Tragweite ihrer individuellen Geistesarbeit theilhaftig zu werden streben : und eben dieses ihr Bestreben würde nothwendigerweise jene Strömung im Gesellschaftsleben hervorrufen, deren die Sache des demokratischen Culturstaats, die Sache des menschlichen Capitals gegenüber der Macht des Herkömmlichen selbst in den vorgeschrittensten Verfassungsstaaten Europa's so sehr bedarf.

All' dem, was von der Gewalt begünstigt, vom Glanze der Machthabenden beschienen wird, nachzuzahlen, ist — mindestens innerhalb unserer gegenwärtigen anthropologischen Entwicklungsphase — ein ganz sicherer Zug der

Durchschnitts-Frauenatur : welche Wohlthaten dürften nun da für unser Gesellschaftsleben und mittelbar für den Staat aus dem Beispiel erwachsen, welches die Zöglinge der höheren Schulen und Mittelschulen des weiblichen Geschlechts der grossen Masse der Frauen der mittleren Culturschichten geben würden! Das Niveau des gesellschaftlichen Lebens würde sich in etlichen Jahren schon merklich heben; insbesondere wäre aber eine solche Reform von der tiefgehendsten Rückwirkung auf das gesellschaftliche Leben des flachen Landes in den minder vorgeschrittenen Staaten Europa's.

Die Bevölkerung des flachen Landes steht in den meisten europaischen Staaten erschreckend tief unter dem culturellen Niveau der höheren Gesellschaftsschichten : geistige Bildung, Sittlichkeit, zeitgemässe Arbeitsfähigkeit und Lebensweise — all' Dies steht bei der Bevölkerung des flachen Landes in diesen Staaten nicht viel höher, als diese Culturerrungenschaften bei derselben vor hundert Jahren gestanden haben mögen. Die Physiognomie ihrer Dörfer und der inneren häuslichen Einrichtungen derselben erinnert uns eher an die dunklen Zeiten des Feudalismus, als an das letzte Viertel des XIX. Jahrhunderts. Und was vom Gesichtspunkte der Sache des menschlichen Capitals aus betrachtet als eine wahrhaft beschämende Thatsache erscheint, die so niedrig gearteten Bewohner dieser Dörfer bilden nicht nur numerisch in der Regel die bei Weitem überwiegende Mehrheit des Staatsbürgerthums der betreffenden Staaten, sondern sie repräsentiren zugleich ein enormes Vermögen, dessen Früchte stets in einem gar elendlichen Verhältnisse zur disponiblen Arbeitskraft, wie auch zur darauf thatsächlich verwendeten Arbeit zu stehen pflegen. Es gibt in so manchen europaischen Staaten ganze Schichten von reichen, sehr wohlhabenden und wohl-

habenden Bauersleuten, welche den geistigen Bedürfnissen und Interessen ihres Vaterlandes und des Menschengeschlechts nie mit einem Heller zu Hülfe kommen, ja von dem Vorhandensein solcher Bedürfnisse, solcher Interessen nicht die leiseste Ahnung haben; es sind reiche, sehr wohlhabende und wohlhabende Schichten der Gesellschaft, welche selbst ihre einzige Arbeit, den Ackerbau, nur auf eine äusserst beschämende Art verrichten, die Anforderungen der Wohlthätigkeit gar nicht zu empfinden vermögen, und in ihrem eigenem Fett und Schmutz beinahe ersticken. Diese Elemente der modernen Gesellschaft sind es, deren agronomische Unwissenheit und gesellschaftliche Indolenz, gepaart mit einer tragisch-unsinnigen Gier nach maasslosem Grund-Erwerb, die Volkswirtschaft ihres Vaterlandes zum Siechthum verdammen, — diese Schichten sind es, deren primitiv-fettschmutzige Lebensweise dem vaterländischen Gewerbe und Handel eine jede namhafte Vorschubleistung versagt, ja sogar eine jede radicale Besserung der hygienischen und Populations-Verhältnisse unmöglich macht.

Der einzige Weg, diese Schichten dem Cultur-Leben näher zu bringen, wäre eine zeitgemässe Organisirung des Mittelschulunterrichts und des höheren Unterrichts für das weibliche Geschlecht. Es wäre aber thöricht, eine solche Massregel in Bezug auf das flache Land von der Association erwarten zu wollen. Die „Gesellschaft“ des flachen Landes kennt solche Bedürfnisse nicht. Ein derartiges „Unternehmen“ würde sich nicht rentiren. Nur der Staat wäre fähig, Dies auszuführen. Nur der Staat vermöchte Mittelschulen und höhere Schulen für das weibliche Geschlecht an allen jenen Punkten des flachen Landes zu errichten und zeitgemäss zu erhalten, wo es Noth thut. Nur der Staat vermöchte der

Production dieser Schulen unmittelbar im Staatsleben, und mittelbar in der Gesellschaft jene Geltung zu verschaffen, ohne welche der grösste Theil der Schularbeit — bei Frauen wie bei Männern — in der Regel stets verloren geht.

Nun wie sollten aber diese Schulen beschaffen sein?

Die Mittelschulen für das weibliche Geschlecht dürften am zweckmässigsten nach meiner Ansicht im Allgemeinen auf derselben Grundlage organisirt werden, auf welcher der Bau der modernen Mittelschulen für die männliche Jugend zu beruhen hätte. Dieselben Lehrgegenstände, derselbe Lehrkurs: nur mindere Dimensionen der Mathematik, der Chemie, Physik, Astronomie und des vaterländischen Staatsrechts; das vaterländische Privatrecht und Strafrecht dagegen sollten, soweit selbe für Frauen im modernen Staatsleben angezeigt sind, in einer gemeinfasslichen Form möglichst eingehend zum Studium herbeigezogen werden; denn eine gründliche Kunde des Familienrechts und des Strafrechts, ja sogar des Obligationsrechts ist für Frauen, die in ihrer unabhängiger Stellung auf ihre Umgebung einzuwirken hätten, mindestens so nothwendig als Aesthetik oder Psychologie, und sicherlich nützlicher als das Stimmrecht, welches ihnen John Stuart Mill bescheert wissen wollte. — Ausser diesen Lehrgegenständen und einer zeitgemässen Wirthschaftslehre (Haushaltungskunde) sollte indessen noch eine Disciplin in diese Frauen-Mittelschulen eingeführt werden: die Lehre von der Wohlthätigkeit im Zusammenhange mit der Krankenpflege. Dieselbe müsste — wenn auch in einem beschränkten Ausmaasse — wohl auch einen Lehrgegenstand der elementaren Mädchenschulen bilden: denn nur ein solcher Lehrkurs könnte das weibliche Geschlecht in den gesammten Schichten der Gesellschaft zu jener Weihe verhelfen, ohne

welche die weibliche Bildung der Sache des menschlichen Capitals nie den Dienst zu leisten vermag, zu welchem die Natur das Weib in Gesellschaft und Staat berufen.

Allerdings kann der hohe Unterricht für Frauen denselben auch an den Universitäten ertheilt werden, welche in der Regel von der männlichen Jugend besucht zu werden pflegen. Allein Diejenigen, welche nicht für eine Frauen-Emancipation schwärmen, werden zugeben, dass der Universitätsbesuch sich höchstens für solche Mädchen oder Frauen zweckdienlich erweisen dürfte, welche die Wissenschaft als Selbstzweck zu treiben gesonnen sind.

Die bedeutende Propaedeutik, welche solche Damen auf die Universität nothwendigerweise mit sich bringen müssen, wird dieselben sicherlich an sich von jenen Gefahren zu bewahren wissen, denen die Frequenz der Simultan-Collegien geistig minder bewaffnete weibliche Wesen in der Regel aussetzen dürfte. Die Anzahl solcher Damen, welche die Wissenschaft als Selbstzweck zu pflegen wünschen, ist und wird stets auch geringer bleiben, als dass der Staat für dieselben eigene Frauen-Universitäten zu errichten brauchte. Ganz bequem können solche Pflegerinnen der Wissenschaft ihren Lehrkurs auf den bestehenden Hochschulen absolviren.

Ganz anders verhält sich die Sache mit denjenigen absolvirten Zöglingen der Frauen-Mittelschulen, welche einen höheren Fachunterricht zu geniessen wünschen, da sie sich speciell für eine praktische Berufsbahn auszubilden trachten. Wie gesagt, ich verpöne die Frauen-Emancipation als einen blöden Auflehungs-Versuch gegen die Gebote der Natur: doch stimme ich aus der Tiefe meiner Seele den Fortschrittsfreunden bei, welche den Kreis der Erwerbsqualifikationen der Frauen innerhalb der Grenzen der Postulate der Weiblich-

keit möglichst zu erweitern und zu erhöhen suchen. Eben aus diesem Grunde erachte ich es für nothwendig, dass der Staat für die wissenschaftliche Heranbildung von weiblichen Frauenärzten, Lehrerinnen und Erzieherinnen gehörig Sorge trage. Nun, für die zukünftigen weiblichen Frauenärzte, so wie für die zukünftigen Lehrerinnen der Frauen-Mittelschulen sollten eben eigene Fachschulen von Staatswegen in gehöriger Anzahl — und mit gehöriger geographischer Verbreitung — zeitgemäss errichtet werden. Ausserdem sollten für die weiblichen Lehramtsandidaten der elementaren Töchter Schulen Praeparandien auf einer Grundlage organisirt werden, welche den Postulaten einer ganz ernsthaft auf die Arbeits- und Erwerbsbefähigung des weiblichen Geschlechts ausgehenden Unterrichtspolitik entspricht. Gewerbeschulen für Mädchen müssten — im Sinne einer solchen Unterrichtspolitik — wohl nach Tausenden errichtet werden : denn nur eine massenhafte Benützung des Gewerbe-Lehrcurses dürfte eine fühlbare Rückwirkung auf die Gesellschaft auszuüben vermögen. Kein europäischer Staat würde aber das Budget von so vielen Tausend eigens für das weibliche Geschlecht zu errichtenden Gewerbeschulen bestreiten können, wenn dieselben nicht mit den elementaren Töchter Schulen in eine ökonomische Combination gebracht werden möchten. Zu diesem Behufe sollten die zukünftigen Lehrerinnen der elementaren Töchter-Schulen, nach abgelegter Frauen-Mittelschulprüfung wohl auch noch zur Absolvirung des Gewerbe-Mittelschulcurses verhalten werden. Solche Gewerbe-Mittelschulen für das weibliche Geschlecht müssten jedoch von Staatswegen als selbstständige Lehranstalten wo möglich im Hauptorte einer jeden Provinz (Département) errichtet werden.

Die Gehälter der Lehrerinnen müssten auf dieselbe

Höhe gebracht werden, auf welche — im Sinne der obigen Erörterungen — die Gehälter des männlichen Lehrpersonals je nach der Stufe des Unterrichts erhöht werden würden. Eine Elementar-Lehrerin müsste dasselbe Gehalt und dieselbe Pension beziehen, wie der Elementar-Lehrer, — die Frauen-Mittelschul-Lehrerinnen dieselben Gehälter und dieselbe Pension, wie die Mittelschullehrer (Gymnasial-Professoren u. s. w.)

Ausserdem müsste dem hervorragenden Verdienste ebenso eine Aussicht auf Beförderung gesichert werden, wie Dies für das männliche Lehrpersonale zu geschehen hätte. Da nun aber von einer Beförderung der Frauen ausser auf specielle Frauenschul-Inspectoratsstellen — nach dem obigen Programm vernünftigerweise keine Rede sein dürfte: so müssten hervorragende Verdienste der Lehrerinnen durch eine von Gesetzeswegen festzustellende Progression der Jahreszulagen belohnt werden.

Endlich müssten Stipendien für hervorragende Zöglinge der Töcherschulen auf sämtlichen Stufen des Unterrichts von Staatswegen in einer bei Weitem grösseren Anzahl und mit bei Weitem bedeutenderen Summen gegründet werden, als Dies bis jetzt selbst in den vorgeschrittensten europäischen Verfassungsstaaten thatsächlich geschehen ist. Die Concurrenz der weiblichen Talente würde durch diese Massregel einen wohlthätigen Aufschwung nehmen: denn Mütter und Töchter würden hiedurch in den Städten sowohl als auf dem flachen Lande in den Stand versetzt werden, die unmittelbare Nützlichkeit der Concurrenz der Geistesarbeit zu würdigen, und, durch solche Beispiele angeregt, würden sie sich allmähig daran gewöhnen, die Hebel ihres Fortkommens im Leben in edleren Dingen zu suchen, als in ständischer Aesthe-

tik oder in niedriger Gier nach Seide und Gold, Diamanten und Perlen — oder in gewissenlos traditioneller Zungenarbeit.

VI.

Staatliche Verwerthung der Schule von der Elementarschule bis zu den Hochschulen. — Einführung cultureller Qualificationen in Bezug auf die öffentlichen Stellen in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde.

Die Sache des menschlichen Capitals kann im Staate nur dann einen ernsthaften Aufschwung nehmen, wenn der Staat nicht nur zeitgemässe Schulen auf allen Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens zu errichten, sondern auch stets die Producte all' dieser Schulen in seine Arbeitskreise zweckdienlich einzuführen versteht.

Was nützen selbst die besteingerichteten, wahrhaft zeitgemässen, abgeschlossenen Mittelschulen einem Verfassungsstaate, der den absolvirten Zöglingen derselben nicht von Gesetzeswegen eine angemessene Verwerthung im öffentlichen Dienste in sichere Aussicht zu stellen vermag? Was nützt die Trennung der politischen Facultät von der juridischen einem Staate, der das Zeugniß der politischen Staatsprüfung und das Diplom des staatswissenschaftlichen Doctorats nicht von Gesetzeswegen zur Qualifications-Bedingung in Bezug auf die Besetzung der Administrativ-Ämter und angemessener politischer Stellen setzt? Was nützt auch die best-mögliche Reform des Elementar-Unterrichts einem Staate, der die Massen der Staatsbürger-Söhne nur durch die Androhung von Strafen zum Besuche der Elementarschule verhalten, nicht aber auch von Gesetzeswegen für dieselben

eine staatliche Nutzenanwendung ihres Fleisses als eine gemeinschaftliche Belohnung zum Ziele setzen will?

Allerdings quillt eine reiche Fülle von Wohlthaten auch ohne derartige Massregel für die Gesellschaft, und auf diese Weise — durch die Rückwirkung einer so veredelten Gesellschaft — mittelbar für das Staatsleben: doch warum sollte der Staat von all' Dem nicht einen unmittelbaren Nutzen ziehen dürfen? Vielleicht nur aus dem Grunde, weil einst Aristoteles — der Metroike zu Athen — gelehrt hatte, dass die Führung der Staatsgeschäfte nicht den *ἐπιεικείς* als solchen zukomme? Oder vielleicht nur darum, weil der meisterhafte Stylist und politische Schriftsteller ersten Ranges Vicomte Aléxis de Tocqueville innerhalb der altliberalen Schule noch immer für einen unfehlbaren Choreg gilt, der ebenso beredte als scharfsinnige Vicomte aber vor mehreren Decennien die gefährliche Tragweite der culturellen Qualificationsbedingungen von seinem eigenen verschleiert-aristokratischen Standpunkte aus ganz richtig erkannte, und daher dieselben durch die Aufwerfung der sinesischen Parallele lächerlich zu machen strebte?

Ernsthaftere Beweggründe als Diese dürften wohl kaum den zeitgemäss denkenden inductiven Staatsmann zu einer Zurückweisung jenes zwingenden Postulats des demokratischen Culturstaats aneifern.

Nun um eine zweckdienliche Verwerthung der Staatsschule auf allen Stufen des Unterrichts durchzuführen, hätten die europaischen Gesetzgebungen ungefähr Folgendes zu bestimmen:

Nur solche Staatsangehörige dürften zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen werden, welche sich durch ein rechtsgiltig erworbenes Prüfungszeugniss mindestens als

absolvirte Schüler der Elementarschule und des Wiederholungsunterrichts auszuweisen vermögen.

Nur solche Staatsbürger dürften Verordneten-Stellen in dem Vertretungskörper der Gemeinde bekleiden, welche mindestens ein rechtsgiltig erworbenes Zeugniß von einer rechtsgiltig abgelegten Modernen-Mittelschul-Maturitätsprüfung aufweisen. Nur Solche, welche mindestens ein solches Zeugniß aufweisen, dürften überhaupt zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden.

Den absolvirten Zöglingen der Modernen-Mittelschulen müssten in Bezug auf die Wehrpflicht dieselben Erleichterungen von Gesetzeswegen zuerkannt werden, welche in manchen Verfassungsstaaten die ordentlichen Hörer der Staatshochschulen geniessen. (Einjähriger Freiwilligendienst u. s. w.)

Endlich sollten zu den fachlichen Staatsämtern, in das Parlament, so wie zu den öffentlichen Stellen in der Provinz, im Kreise und in den vollen Gemeinden (Grossstädten, Städten) nur solche Staatsbürger zugelassen werden, welche den hiezu von Gesetzeswegen vorzuschreibenden Lehrkurs an einer Staatshochschule absolvirt haben.

Auf einer solchen Grundlage würde die Schule bald aufhören, mit dem Staatsleben und überhaupt mit dem „praktischen Leben“ in einem solchen Dualismus zu stehen, wie Dies in den meisten europaischen Verfassungsstaaten heute noch der Fall ist.

VII.

Zur Reform der Akademien der Wissenschaften. — Errichtung von öffentlichen Bibliotheken von Staatswegen zur Verbreitung allgemeiner Bildung und zur Beförderung der fachwissenschaftlichen Literatur.

Die Durchführung einer solchen Culturpolitik, welche ich soeben angedeutet, dürfte an sich die gesammten staatsdienstlich oder selfgovernmental verwendbaren Fachkräfte hinreichend sicherstellen. Nun was sollte aber der Staat für Diejenigen leisten, welche den allgemein menschlichen Fortschritt als hervorragende Arbeiter der theoretischen Wissenschaft — stets mit Aufopferung ihrer sonstigen Lebensinteressen — zu heben suchen? Soll der Staat etwa dem Beispiele Altenglands folgen und die Sache ganz und gar der Privatassociation überlassen? Oder soll er — nach dem Style so mancher europaischen Culturstaaten, von Staatswegen Akademien der Wissenschaften gründen oder wenigstens Solche zu gründen helfen, und dann die Mitglieder derselben in einer christlich-germanisch „standesmässigen“ Frugalität vegetiren lassen?

Keines von Beiden.

Allerdings hat die Privatassociation der Engländer auf diesem Gebiete Hochachtbares geleistet: doch hätte man nicht auch in England der „Science“ und dem „Scholarship“ noch bei Weitem erspriesslichere Arbeitskreise und grössere culturelle Erfolge zu öffnen vermocht, wenn man neben der „Royal Society“ und neben den zahlreichen, sonst sehr verdienstvollen „Learned“ und „Scientific Societies“ von Staatswegen eine National-Akademie der Wissenschaften zu Stande gebracht haben würde? Die Geschichte der englischen „Science“ verkündet nur in wehmüthigem Tone die Thatsache, dass selbst ihre grösste Zierde, Sir Isaac Newton, in die Nothlage kam, dass er um den Nachlass (Dispens) seiner nicht einbezahlten jährlichen Fellow-Beiträge bei der „Royal Society“ betteln musste. Aber wie viele Forscher und Denker sind noch zu Grunde gegangen, weil es in England keine Natio-

nal-Akademie der Wissenschaften gab, von welcher sie eine materielle Vergütung ihrer nicht minder bedeutenden, als rastlosen und aufopfernden geistigen Arbeit hätten hoffen dürfen! Auf der anderen Seite ist auch Das, was die Mitglieder der continentalen Staats- und National-Akademien vom Staate, oder aus den Einkünften der Fonds in dieser oder jener Form als Solche beziehen, nicht sowohl eine würdige Belohnung, als vielmehr ein compromittirender Almosenbrocken. Ja, diese winzigen Gehälter, diese winzigen Sitzungsgelder compromittiren geradezu die Würde der Wissenschaft und sind ein Schandfleck an der Culturpolitik des europaeischen Verfassungslebens.

Allerdings wird die Würde der modernen Wissenschaft solche Ansprüche, wie sie deren Bacon von Verulam für dieselbe, gegenüber dem Staate und der Gesellschaft, vindiciren wollte, stets mit männlicher Entschiedenheit von sich weisen. Theatralischer Prunk, mystisches Cérémoniel stehen tief unter der Natur jener Ansprüche, welche die würdigen Vertreter der modernen Wissenschaft an Staat und Gesellschaft zu stellen sich berechtigt fühlen dürfen. Allein es bleibt immerhin eine nationale Geistesschwäche, den Rang eines Académicien als aequivalent mit dem Range eines Maréchal de France zu verkünden und dabei doch die „Unsterblichen der Nation“ ungefähr bei denselben Emolumenten zu belassen, welche von so manchen Grossstädten den officiellen Hundewürgern und von Staatswegen nicht ganz besonders hochgestellten Functionären der Öffentlichkeit beschieden zu werden pflegen. Freilich ist es weder dem „Ancien Régime“, noch den Männern der Barricaden eingefallen, die Wohlthaten zu beherzigen, welche eine staatliche Hebung der materiellen Lage der Akademiker auf den nationalen Fortschritt

nach sich hätte ziehen müssen. Das „Ancien Régime“ hielt es für zweckdienlich, hie und da einem versificirenden Lobhudler, ja, in äusserst isolirten Fällen sogar gelehrten Schmarotzern ein Pour-Boire hinzuwerfen, welches beinahe der jährlichen Summe der Handschuhmacher-Rechnungen der Hof-Maitressen zweiten Ranges gleichkam, im Übrigen aber die hervorragenden Bahnbrecher der Wissenschaft im ständisch-verächtlichsten Sinne des Wortes zu ignoriren: und die Männer der Barricaden glaubten in ihrer wüthend-menschenfreundlichen Geistesarmuth ihre Liebe zum Menschengeschlechte und zugleich zu ihrem speciellen Vaterlande erschöpft zu haben, indem sie durch ihre mechanische Nivelirungspolitik Sorge trugen, dass der Staat ja nur keine Menschenkinder und Citoyens — selbst unter dem Rechtstitel epochaler wissenschaftlicher Verdienste nicht — in irgend einer Beziehung dazu verhälfe, dass Dieselben die „unfehlbare“ Masse der Millionen auch nur mit einem halben Kopfe überragen möchten.

Da kam die Restauration und die altliberale Schule, deren ganze Weisheit darin bestand, dass sie zwischen dem Ancien Régime und der Revolution zu vermitteln suchte, und wo Dies nicht gelang, nach englischen Vorbildern haschte: ist es dann ein Wunder, dass die Sache des „Institut“ auch jetzt nicht den Aufschwung nehmen konnte, welchen demselben zu verleihen die Aufgabe des Staats gewesen wäre? Zufälligerweise verstanden die Orléans das Herz der meisten Académiciens zu gewinnen: Dies geschah wohl auf den verschiedenartigsten Wegen, leider nicht immer auf culturpolitischen. Napoléon III. erkannte an dem Institut — schon zu Folge dieses Umstandes, einen politischen Gegner, von dem er wusste, dass er ihn durch keinerlei Bestechung je zu

entwaffnen vermögen werde; auch hatte er vom Haus aus nur einen Geschmack für jene Zweige der Wissenschaften, welche der Kriegskunst und dem alltäglichen Broderwerb dienstbar gemacht werden können: so kam es, dass auch dieser „demokratische Kaiser“ dem Institut keine bedeutende Fürsorge angedeihen liess. Die „conservative Republik“ wandelt in dieser Beziehung ganz besonders scrupulös den Weg des Conservativismus: ein Theil der leitenden Männer der Politik will gar nicht einmal davon hören, dass die Frage der Institut-Reform als eine politische Reform-Frage existirt — und der andere Theil glaubt, es sei auch für das Institut schon das Mögliche vollbracht worden, weil die Monarchie abgeschafft, die Republik proclamirt und befestigt wurde, im Übrigen aber sei es auch in dieser Beziehung das Klügste: festzuhalten an dem Bestehenden. So steht es mit der Sache in Frankreich. Wenn aber Das in einem Staate möglich ist, welcher sonst seit Generationen seinen Académiciens als Solchen unter allen europaeischen Verfassungsstaaten die höchsten Staatsehren zukommen liess: was sollen wir da von den akademischen Zuständen in sonstigen Staaten sagen, wo die Staatsgewalt von Verfassungswegen in erster Linie zur Beförderung ständischer Sonderinteressen verhalten ist! Doch wir vermeiden an diesem Orte die Recriminationen und fassen nur die Verbesserungen ins Auge, welche im Interesse der Wissenschaft in den europaeischen Staaten durchgeführt werden könnten.

Vor allem müssten die materiellen Emolumente der Akademiker auf eine Höhe gebracht werden, wie es eine zeitgemässe Culturpolitik erfordert. Keineswegs sollten die Akademien der Wissenschaften zu blossen Versorgungsanstalten für die Veteranen und Invaliden der Wissenschaft degradirt

werden. Im Gegentheil! Die Akademien sollten zum Staate in ein Verhältniss gebracht werden, welches eine erspriesslichere Rückwirkung auf das Staatsleben in Aussicht stellen dürfte, als Dies bis jetzt geschah. Eine solche Rückwirkung könnte, nach meiner Ansicht, vorzugsweise durch zwei Massregeln sicher gestellt werden. Erstens durch eine zeitgemässe Erhöhung sowohl der Jahresgehälter der Veteranen der Akademie als der Summen, womit die in den Jahrbüchern, Verhandlungen, überhaupt aber unter der Firma der Akademie erscheinenden Arbeiten honorirt werden, und zweitens durch einen gesetzgeberischen Act, wodurch die Provinzen (Départements), Kreise und sämtliche Gemeinden, denen das Gesetz schon einen gewissen Grad von Autonomie ertheilt (Grossstädte, Städte) nicht nur zur Errichtung von öffentlichen Bibliotheken, sondern auch von Jahr zu Jahr zum Ankaufe einiger (2—10) Exemplare sämtlicher im Laufe des Jahres, in der Staatssprache erschienenen und in den zu diesem Behufe herauszugebenden bibliographischen Katalog der Akademie aufgenommenen Werke verpflichtet werden sollten.

Ein fixes Jahresgehalt sollten nur diejenigen Akademiker und zwar unmittelbar aus der Staatscasse — beziehen, welche durch ihr hohes Alter oder durch körperliche Gebrechen verhindert werden, ihre literarische Thätigkeit im Sinne der Statuten der Akademie unausgesetzt fortzusetzen. Das Jahresgehalt, welches solche Veteranen oder gar Invaliden des Forscherlebens zu erhalten hätten, wäre also eine Art National-Pension für hervorragende wissenschaftliche Verdienste. Nun, eine National-Pension für hervorragende wissenschaftliche Verdienste dürfte in einem wirklichen Culturstaate gewiss nicht viel kleiner als das Gehalt eines Ministers in demselben Staate sein. Männer, wie Sir Charles Lyell, Richard

Owen, Sir William Thomson und Carpenter, werden ihrem Vaterlande noch in Jahrhunderten einen Glanz verleihen, da aufgeklärte und objective politische Denker nur mit Bedauern oder Verachtung auf das erkünstelte Piédestal herabblicken werden, welches sich im niedrig-gearteten Parteikampfe und kniffreichen Zungendreschen eine ganze Reihe englischer Cabinetsminister erworben hat.

Aber nicht nur der Ruhm erfordert Dies : auch, das geistige, sittliche und materielle Interesse des Staats und der Gesellschaft. Ein Retzius oder ein Ericsson leisteten in dieser Beziehung ihrem Vaterlande gewiss so hervorragende Dienste, als die Jenny Lind oder die Nilsson ; ein Dove oder ein Ohm brachten ihrem Vaterlande sicherlich nicht minderen Nutzen als die gefeiertesten Tänzerinnen der Hofoper : es berechtigt also den Staat auch von diesem Gesichtspuncte aus kein Grund dazu, die Verdienste der geistigen Forscher durch mindere Jahresgehälter zu belohnen, als er die Verdienste der Stimm- oder Fuss-Künstlerinnen zu honoriren pflegt.

Vor dem Eintritte der Altersschwäche und der körperlichen Gebrechen jedoch sollten den Mitgliedern der Akademie lediglich ihre von Zeit zu Zeit geleisteten Arbeiten — d. h. ihre durch die Akademie veröffentlichten Abhandlungen, Berichterstattungen u. s. w. — druckbogenweise honorirt werden. Das wäre zweckdienlicher und zugleich auch würdiger als Praesenzmarken. Freilich dürften die jetzt üblichen Summen zu diesem Behufe nicht einmal verdreifacht genügen. Derselbe Staat, welcher jetzt zwei-drei Stunden Pirouetten, Triller oder mimischen Vortrag an einem Abende mit ungefähr 2000 Francs honorirt, würde in eine gar zu arge Consequenz verfallen, wenn er von seinem traditionellen Traume

endlich erwachte und dabei selbst 1000 Francs für einen Druckbogen echt-akademischer Forschung noch für eine überspannte Forderung halten würde.

Der Reorganisation der Akademien der Wissenschaften müsste also ein Staatsbudget zu Grunde gelegt werden, welches eine Reform in der besprochenen Richtung ermöglichen könnte. Die geistigen Bahnbrecher der Culturvölker Europa's blicken mit Spannung auf das neue Deutsche Reich: sie gaben sich schon seit dem Tage von Sedan stets der Hoffnung hin, dass die so mächtig verjüngte Reichsgewalt sich beeilen werde, das nunmehr einheitliche deutsche Vaterland mit einer „Deutschen Akademie der Wissenschaften“ zu beschenken — auf einer dem deutschen Geiste und der deutschen Macht entsprechenden grossartigen Grundlage. Vielleicht dürfte diese Hoffnung der werthvollsten Geister unsres Jahrhunderts doch einmal in Erfüllung gehen: und dann wäre es zweifellos an dieser „Deutschen Akademie“ den Völkern und Fürsten Europa's das anregende Beispiel zu geben, welches die deutschen Kleinstaaten vermöge ihrer materiellen Beschränktheit kaum je der Sache des menschlichen Fortschritts dienstbar zu machen vermöchten.

Mit einer solchen Hebung der materiellen Emolumente der Akademiker würde indess nur der erste Schritt in der Richtung einer wahrhaft zeitgemässen Reform zu Stande gebracht werden können. Es wäre zu gleicher Zeit auch noch eine zweite grosse Massregel nöthig: denn nicht allein den Akademikern, sondern sämmtlichen würdigen Vertretern wissenschaftlicher Arbeit innerhalb des Staats sollte durch den Staat emporgeholfen werden. Was nützt der Sache des menschlichen Capitals sogar die glänzendste materielle Lage derjenigen wenigen Glücklichen, welche durch Jahr-

zehnte lange mühevoll Arbeit einen Sitz in der Akademie zu erklimmen vermochten, wenn der Staat nicht der ganzen Masse fachwissenschaftlicher Forscher unter die Arme greift und zwar schon zu der Zeit, wo Dieselben es am nöthigsten hätten, in den kritischen Momenten ihres Kampfes um's gesellschaftliche Dasein? Tausende bedeutender Fachkräfte gehen jährlich zu Grunde oder verkümmern, welche in den europaischen Verfassungsstaaten durch ihre Geistesarbeit den geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritt nachdrucksvollst zu befördern berufen wären, — ja Tausende solcher Kräfte gehen jährlich für die Sache des menschlichen Capitals verloren, lediglich aus dem Grunde, weil sie ihre mühsame literarische Arbeit auf dem Wege des Buchhandels nicht zu verwerthen vermögen. Sie opfern ihre Jugend, ihre Manneskraft, ihre Gesundheit dem Forscher- und Denkerleben: und das Endergebniss ist, dass Dieselben für ihre Werke nicht einen Verleger finden oder höchstens einen solchen, der ihnen nur ein almosenartiges Honorar geben kann.

Wie soll diesem Elend abgeholfen werden? Nun, es ist gar nicht so schwierig, diese Frage im Sinne eines half-breed Denkers wie Buckle zu beantworten. Solche Leute sollen keine Bücher schreiben, ja sie sollten sich überhaupt nicht mit geistiger Arbeit ablagen. Das ist der tiefere Sinn der Buckle'schen Culturphilosophie. Wenn die Kleidungsstücke, welche ein Schneider verfertigt, oder das Fleisch, welches der Selcher in seinem Laden ausstellt, keinen Käufer oder nicht hinreichend zahlreiche Abnehmer finden, so soll er das Geschäft ganz einfach aufgeben: denn der Mangel an Abnehmern, die Flaueheit der Nachfrage liefern den untrüglichen Beweis Dessen, dass sein Geschäft für die Gesellschaft kein Bedürfniss, folglich ganz und gar überflüssig sei. Das ist der

Gedankengang des Culturphilosophen, der auf die Literatur der „gemeinfasslich“ liberalen Lectüre unsrer eigenen Generation so gewaltig einzuwirken verstand.

Welch' ein Blödsinn! Welch' eine Blasphemie! Oder ist es gar so schwer einzusehen, dass die Nachfrage auf ein Bekleidungsstück sich innerhalb einiger Monate begränzt? Das Stück Hammelfleisch, welches der Fleischer in seinem Laden ausstellt, verfault in wenigen Tagen. Die Werke eines Laplace oder Robert Mayer erwecken erst in Jahrzehnten nach ihrem Erscheinen dasjenige Maass der Nachfrage, welches den Grad ihrer Nützlichkeit für die Beförderer der Wissenschaft nur annäherungsweise kennzeichnet. Dürfte die materielle Vergütung fachwissenschaftlicher Leistungen lediglich von der Spontaneität jener Nachfrage abhängen, zu welcher sich die Gesellschaft gegenüber einem fachwissenschaftlichen Werke — welches kein obligates Schulbuch ist, — innerhalb der ersten 2—3 Jahre bewegen lässt: so müssten die meisten fachwissenschaftlichen Forscher, welche über keine anderweitigen Mitteln oder Erwerbsquellen verfügen, ganz einfach verhungern. Wäre Das eine kluge Culturpolitik von Seiten eines Staats, welcher nach einer best-möglichen Entwicklung und Verwerthung des menschlichen Capitals strebt? Die europäische Gesellschaft, d. h. die europäische Lesewelt, wie sie heutzutage ist und noch in 25 Jahren sein wird, pflegt ihre Nachfrage in einem wahrhaft bedeutenden Maasse rasch — unmittelbar nach dem Erscheinen des Buches — lediglich den Erzeugnissen der Belletristik oder höchstens noch den illustrierten gemeinverständlichen Compendien und Encyclopaedien entgegen zu tragen. Der unermüdliche Forscher echter Weihe, ohne dessen tiefgehende, jahrelange „trockene“ Vorarbeiten kaum je ein Edison das Menschen-

geschlecht mit seinen Erfindungen überrascht hätte, erhält von der Gesellschaft unter den obwaltenden Umständen — im besten Falle — Almosenpfennige : der Belletristiker, der seinem Publikum Herzens-Skandal- oder Criminalgeschichten in einem etwas psychologisirenden oder decorativen Style auftrischt — meistentheils Geistesproducte, deren Grundgedanke dem Jausenklatsche der ersten besten malitiösen Altenweiber-Gesellschaft innerhalb einiger Stunden abgelauscht zu werden vermag — dieser Belletristiker baut sich von dem Absatze seiner Geistesarbeit Lustschlösser und verchampaignirt sein „gefeiertes“ Leben auf den sonnenden Anhöhen der Gesellschaft mit wonnevoller Sorgelosigkeit; — der geschäftsmässige Compiler, der die mühevoll errungenen Schätze des darbenden Forschers echter Weihe aus dritter oder vierter Hand fabrikmässig ausbeutet und zum Gebrauche des grossen Publikums fabrikmässig verflacht, ist nie um einen Verleger, nie um einen Marktplatz verlegen, — er ist stets in der Lage, seine ebenso oberflächliche als bequeme Arbeit ohne Aufschub zu verwerthen; jeder Tag, jede Stunde stellt ihm eine neue Aussicht auf materielle Vergütung und wenn er nicht geradezu ein loser Bursche ist, so sammelt er sich durch seine compilerischen Kniffe im Laufe einiger Jahre mit leichter Mühe ein ganz nettes Capitalchen, und wird damit Gründer oder Verwaltungsrath. Ist Das eine Gerechtigkeit? Die leichte, oberflächliche Arbeit wird glänzend belohnt, die schwere, bahnbrechende geht — materiell — in den meisten Fällen noch immer leer aus. So will es die Gesellschaft, und so wird es wohl auch bleiben, solange der Staat nicht eingreift.

Der Staat, der die Sache des Menschlichen Capitals auf die best-mögliche Weise befördert wissen will, darf ein

Laissezfaire auf diesem Gebiete nicht länger treiben : wenn er Dies thut, so erstickt er auf die brutalste Weise die werthvollsten Keime der Entwicklung und lähmt auf die ungerechteste Weise unmittelbar den geistigen Aufschwung und mittelbar den sittlichen, ja sogar den materiellen Fortschritt seiner eigenen Staatsbürger, wie auch des gesammten Menschenlebens.

Was soll also der Staat beginnen, um diesem unhaltbaren Zustande gegenüber das einlenkende Correctiv zu sichern ? Keineswegs soll er den Weg einschlagen, welchen M. Frémy de l'Inst. zu diesem Behufe vorgeschlagen hat. Eine militärische Organisation, durch welche der verdienstvolle Académicien dem Übel zu steuern meinte, — eine solche militärische Organisation des wissenschaftlichen Schriftstellerthums ist kaum ausführbar, und wenn dieselbe auch ausführbar wäre, so würde eine solche gekünstelte Vergewaltigung der Ansprüche und Rechtstitel der Talente nicht bloss den Staat, sondern auch die Wissenschaft nur compromittiren.

Der Staat könnte, nach meiner Ansicht, nur dadurch das Problem lösen, wenn er von Gesetzeswegen sowohl die Provinzen und Kreise, als auch die autonomen Gemeinden (Grossstädte, Städte) zur Errichtung öffentlicher Bibliotheken und zugleich dazu verhalten möchte, dass selbe ein jedes Werk, welches in der Staatssprache erscheint und in den Katalog der fachwissenschaftlichen Werke aufgenommen zu werden verdient, in mehreren — 2—5—10 — Exemplaren für diese Bibliotheken, d. h. zum unentgeltlichen Gebrauche des Publikums der betreffenden Provinz (Département), Kreis oder Gemeinde (Grossstadt, Stadt) Jahr aus Jahr ein aus eigenen Mitteln pünktlich anschaffen. Wer soll aber darüber entscheiden, ob dieses oder jenes Werk in den Katalog der

fachwissenschaftlichen Werke aufgenommen zu werden würdig sei?

Wer sonst, als die höchste Körperschaft der Fachgelehrten des Staats, die Akademie! In der That müssten die Akademien der Wissenschaften von Gesetzeswegen verpflichtet werden, die jährliche Production der Nationalliteraturen einer gründlichen objectiven Kritik zu unterziehen und sowohl über diejenigen fachwissenschaftlichen Werke, welche sie zur Aufnahme in den erwähnten Katalog anempfehlen, als auch über jene, welche sie zu diesem Zwecke nicht anempfehlen, einen ausführlichen motivirten Bericht zu erstatten. Damit jedoch den etwaigen Beschwerden, Klagen der Verfasser vorgebeugt werde, müsste den betreffenden Fachprofessoren der Staatshochschulen, Privatdocenten mitinbegriffen, von Gesetzeswegen das Recht zuerkannt werden, von Jahr zu Jahr einen motivirten Ergänzungskatalog aus jenen fachwissenschaftlichen Werken zusammenzustellen, welche zwar von der Akademie der Wissenschaften nicht anempfohlen wurden, den betreffenden Fachprofessoren der Staatshochschulen indess als würdig erscheinen, um als ernste Facharbeiten gekennzeichnet zu werden. Solche Werke, welche in diesen Ergänzungskatalog aufgenommen würden, müssten von den Provinzen (Départements), Kreisen und Gemeinden (Grossstädten, Städten) für ihre öffentlichen Bibliotheken mindestens in 1 Exemplare angeschafft werden. Auch dürfte die Festsetzung des Preises, welchen die Provinzen (Départements), Kreise und volle Gemeinden (Grossstädte, Städte) um die von Gesetzeswegen vorgeschriebenen Werke zu zahlen hätten, kaum mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden sein. Ein Druckbogen Original-Forschung um $\frac{1}{4}$ Mark, — ein Druckbogen Studie $\frac{1}{5}$ Mark, — ein Druckbogen Ab-

handlung ehrlich-compilerischer Natur oder Übersetzung um $\frac{1}{10}$ Mark, wären sicherlich keine Preise, welche ein Verfasser für undankbar erachten möchte: schon eine 30 Druckbogen starke fachwissenschaftliche Abhandlung ehrlich-compilerischer Natur oder Übersetzung jährlich würde dem deutschen Gelehrten im Deutschen Reiche — die Anzahl der zu diesem Behufe vorgeschlagenen öffentlichen Bibliotheken nur auf 500, und die Exemplare für je eine Bibliothek auf 4 gesetzt — ein sicheres jährliches Einkommen von 2000 Thalern sicherstellen, — eine fachwissenschaftliche Studie 25 Druckbogen stark über 3000 Thaler, — eine fachwissenschaftliche Original-Forschung 24 Druckbogen stark, aber schon 4000 Thaler in Aussicht stellen.

Die Verfasser, welche jetzt den grössten Theil des an sich schon so spärlichen Brutto-Ertrages ihrer Werke auf Commissions-Kosten, Annoncen u. s. w. hingeben müssen, dürften dann nur noch höchstens eine ganz leichte Last ausser den Druckkosten zu tragen haben: und die Verleger würden in sicherer Aussicht auf den massenhaften Absatz bei den öffentlichen Bibliotheken ganz gerne dann auch massenhaft Werke übernehmen, welche sie jetzt massenhaft zurückweisen.

Auf diesem Wege liesse sich das Problem, womit sich M. Frémy so hingebungsvoll beschäftigt, wohl ohne besondere Schwierigkeiten lösen. Die Arbeiter der Wissenschaft würden zu ihrem wohlverdienten Brode kommen, — die Wissbegierigen aber zu ihren unentgeltlichen Hilfsmitteln, ohne dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Grossstädten und Städten eine empfindliche Mehrbelastung zu verursachen.

Es gibt gegenwärtig in einem jeden europaeischen Ver-

fassungsstaate zahlreiche fachwissenschaftliche, geschulte Talente, welche bloss aus dem Grunde steril bleiben, weil sie von Haus aus nicht hinreichend bemittelt sind, um sich die Quellen und Hilfsmittel zu ihren angestrebten Forschungen oder Studien zur gehörigen Zeit in der nöthigen Anzahl herbeizuschaffen. Es gibt zwar hie und da grossartige Staatsbibliotheken, bedeutende Universitätsbibliotheken, ganz nette Schulbibliotheken, Mechanics Institute's Bibliotheken, hie und da auch tolerable Gemeindebibliotheken, und fast überall allerlei Vereinsbibliotheken: doch enthalten alle diese Bibliotheken All' dasjenige, dessen die strebenden Jünger der Fachwissenschaft eben zu ihren Forschungen oder Studien bedürfen? Die bei Weitem zahlreichsten unter diesen Bibliotheken sind Vereinsbibliotheken, welche fachwissenschaftliche Werke entweder nur nach einer gewissen Richtung hin oder überhaupt gar nicht enthalten, und sind, mit wenigen Ausnahmen, nur zahlenden Vereinsmitgliedern zugänglich. Auch sind dieselben geographisch gar nicht derart vertheilt, dass dieselben sämmtlichen, oder doch den meisten im Staate auftauchenden unbemittelten oder minderbegüterten fachwissenschaftlich geschulten Talenten zur Erleichterung zu dienen vermöchten. Nur eine zweckdienliche geographische Vertheilung zeitgemäss organisirter, unentgeltlich einem jeden Staatsbürger zugänglicher öffentlicher Bibliotheken könnte diesem Übel abhelfen: auch wäre es gar nicht schwer — vermittelt eines consolidirten Zuschusses aus dem Staatsbudget — alle diese zu errichtenden Provinzial-, Kreis- und Städtischen Bibliotheken, Jahr aus Jahr ein, durch die nöthigen Erzeugnisse der europaischen Fachliteratur zu ergänzen.

Oder sollte diese Idee etwa nur aus dem Grunde nicht

realisirt werden dürfen, weil eine solche Organisation den Kämpfen der altliberalen Schule als ein zu offenes Streben nach „regelmässigen, geradlinigen Figuren“ erscheinen dürfte, „regelmässige, geradlinige Figuren“ aber in der Politik zu meiden seien, „da solche nur in der unorganischen, und nicht auch in der organischen Natur vorzukommen pflegten“ ? —

Ich wüsste wirklich nicht, was ein Staatsmann, welcher der Sache des menschlichen Capitals mit voller Hingebung dienen will, gegen diese Idee noch sonst einzuwenden hätte.

Allerdings lässt auch die innere Organisation der Akademien der Wissenschaften viel zu wünschen übrig. Mit der stetigen Erweiterung des menschlichen Erkenntnisskreises wird auch die primordiale Classification der Wissenschaften und demgemäss auch die primordiale innere Eintheilung der Akademien in die noch bestehenden Sectionen oder Classen stets unbequemer : allein die Sache des menschlichen Capitals bedarf neben dieser auch noch einer anderweitigen Reform. Eine Central-Akademie der Wissenschaften ist für einen jeden Staat unerlässlich, der die geistigen Interessen befördern will : eine Central-Akademie an sich kann aber nicht ausreichen. Der Staat sollte auch in den Hauptorten der Provinzen — oder doch in den hervorragendsten Provinzstädten — je eine Provinzial-Akademie der Wissenschaften errichten, und aus dem Staatsbudget zeitgemäss unterhalten : denn nur auf diese Weise könnte der Anhäufung eines gelehrten Proletariats gesteuert, zugleich aber auch auf die Regungen des wissenschaftlichen Geistes in Bezug auf die Bedürfnisse des ganzen Staatsgebiets mit zweckdienlicher Aequabilität eingewirkt werden.

VIII.

Schlussbetrachtungen.

Das sind also ungefähr die organisatorischen Gedanken, auf deren Grundlage die Reform des europaeischen Unterrichtswesens — nach meiner Ansicht — am zweckdienlichsten eingeleitet und am erfolgreichsten durchgeführt werden könnte.

Der Entwicklungsgang des europaeischen Culturlebens, die Zukunft der europaeischen Gesellschaft steht vor einer verhängnissvollen Krise. Die Massen schreien um ein besseres Brod, erwarten es aber nicht von dem Fortschritte des Culturlebens.

Freilich würde das Ausmass ordentlicher Staatsausgaben, welches den Culturzwecken gegenwärtig in den europaeischen Verfassungsstaaten zu Theil wird, zur Durchführung solcher Reformen bei Weitem nicht genügen; auch können wir nicht hoffen, dass das sicherste und rascheste Mittel, die allgemeine Entwaffnung, binnen Kurzem, d. h. noch vor Abschluss des Nationalstaaten-Bildungsprocesses in Europa zu Stande kommen und eine zeitgemässe Vertheilung der culturellen und sonstigen Ausgaben im Staatshaushalte an sich so bald ermöglichen dürfte: und doch sollten die Gesetzgebungen keinen Augenblick mehr versäumen, welcher auch bis dahin eine Einlenkung auf die Bahn culturdemokratischer Organisationspolitik gestatten würde. Die gewissenhaft strenge Durchführung einer ernsthaft progressiven Einkommensteuer an sich, würde wohl selbst in Staaten, wo die Saecularisation der Kirchengüter noch eine moralische Unmöglichkeit ist, Geldmittel in Aussicht stellen, mit welchen die

Grundlinien zu einer solchen Politik in einem zweckdienlichen Maasse gelegt werden könnten.

Wenn nur der gute Wille sich einmal der leitenden Politiker bemeistert: dann steht einer solchen Richtung kaum mehr irgend ein ernsteres Hinderniss im Wege. Leider ist vorläufig auf eine solche Einlenkung der leitenden Staatsmänner eben dort am allerwenigsten Aussicht, wo die culturdemokratischen Ideen ihren Weg am befruchtendsten in die Organisationspolitik zu finden vermöchten: in Frankreich.

Staaten wie die Niederlande, Dänemark, Schweden, Belgien dürften eine solche Reform jeden Augenblick schon unternehmen, ohne hiedurch einen Verfassungskampf heraufzubeschwören; nicht minder geebnet wäre in gewisser Hinsicht der Boden für eine solche Reform in Portugal und in Italien: doch die Segnungen, welche aus einer solchen Durchführung des culturdemokratischen Staatsgedankens auf diese fortschrittsfreundlichen Staaten entquellen möchten, würden noch kaum im Stande sein, auf die übrigen europaischen Staatswesen eine Rückwirkung auszuüben, welche die Völker zu einer neuen Epoche erweckt. Dies vermöchten gegenwärtig nur Frankreich und das Deutsche Reich.

Allerdings besitzt die französische Republik eine Anzahl bedeutender Männer, die sich um den culturdemokratischen Staatsgedanken unvergängliche Verdienste erworben haben: allein ein grosser Theil der französischen Intelligenz wünscht in ihrer „conservativen“ Bangigkeit, und die Masse wünscht in ihrer begeisterten Albernheit den Staat durch ganz anders geartete Sommitäten gelenkt zu wissen. Alle Ehre dem Andenken Thiers! Doch ist Das nicht ein unzweideutiges Kriterion für den culturpolitischen Reifegrad der dritten französischen Republik, wenn derselbe Staatsmann, der sich seine

ganze lange Laufbahn hindurch stets als den gefährlichsten, weil verschleierte Bekämpfer der culturdemokratischen Ideen erwies, noch in den siebziger Jahren als der einzige Franzose erscheinen konnte, in dessen Namen sowohl jener grosse Theil der französischen Intelligenz, als auch die Masse die Solidarität ihrer patriotischen Interessen aufgefunden zu haben glaubten? Ein Hohepriester des Gloire-Cultes in Wort und Schrift, dachte er noch in seinem Greisenalter über die Volkserziehung ebenso geringschätzend, wie in seiner Jugend über die Eisenbahnen, — ein unverbesserlicher Hetzer gegen die berechtigten Versuche der Völker auf Nationalstaatenbildungen, — nicht minder consequent in seiner Anhänglichkeit an die weltliche Macht des Pabstes und an die wüste Patrimonial-Herrlichkeit des ererbten europaeischen Gleichgewichts, als starrhalsig in seiner Anhänglichkeit an die überwundenen Reform-Chablone der altliberalen Schule: so stand die staatsmännische Erscheinung des grossen Redners da, von dem die Parteien hofften, er sei berufen Frankreich zu regeneriren. Kein Wunder, dass unter seiner Anleitung nicht der Weg eingeschlagen wurde, der zu einer culturdemokratischen Unterrichtspolitik hätte führen können. Nun, ist es vielleicht seit seinem Sturze besser geworden? Abgesehen von den ehrlich gemeinten Velleitäten jenes ehrenvoll einseitigen Soldaten, welcher nach Thiers Frankreichs nächste Zukunft vorzubereiten hatte, bietet auch die Gegenwart nach dieser Richtung hin äusserst wenig Erspriessliches. Mit rednerischen Leistungen an sich ist der Sache noch nicht geholfen. Ideen braucht man: und diese ist der Culturpolitik bis zur Stunde auch Gambetta ganz und gar schuldig geblieben. Das Senatsgesetz, welches in Bezug auf die Gleichberechtigung sämmtlicher — auch der

winzigsten und völlig ungebildeten Gemeinden zur indirecten Wahl der Senatoren seine Autorschaft zur Schau trägt, — dieses Senatsgesetz zeugt im besten Falle von einer Auffassung, welche nichtsweniger als culturfreundlich ist.

Überhaupt scheinen die thatsächlich leitenden Geister der französischen Republik die Zukunft ihres Vaterlandes noch immer vielmehr auf die Waffenerfolge eines zeitgemäss zu unternehmenden Revanche-Krieges begründen zu wollen, als auf eine grossartige staatliche Beförderung der inneren Entwicklung.

Und das Deutsche Reich?

Das Deutsche Reich befindet sich in einer recht un-erquicklichen Lage. Im Besitze einer wohl organisirten physischen Macht, mit welcher es sämtlichen Völkern der Erde Trotz bieten kann; getragen durch eine intellectuelle Kraft, welcher kaum so bald eine andere Nationalcultur die Führerrolle in Europa entwenden dürfte — vermag das Deutsche Reich dennoch nicht in das Geleise einzulenken, welches ihm sein culturhistorischer Beruf vorschreibt. Es wandelt noch immer die Wege eines Conservativismus, welcher die Sache des menschlichen Capitals als eine ihm feindliche Sache scheut. Es befolgt stets eine Reformpolitik, welche wenigstens noch die nächsten Phasen der inneren Entwicklung zu Gunsten ererbter Sonderinteressen niedergehalten wissen will. Ein verhängnissvoller Irrthum! Man bemerkt nicht, dass man hiedurch nur die Gegensätze verschärft, welche die Zukunft nicht nur des Deutschen Reiches, sondern auch des deutschen Culturlebens, mithin die Geschichte der Menschheit selbst zu lähmen drohen.

Grossartig ist der Kraftaufwand, welchen dieses ziel-

bewusste, wenn auch gar oft nur unterirdisch geführte Ringen gegenüber der natürlichen Expansionskraft der theils noch keimenden, theils schon emporgeschossenen Machtelemente des modernen Fortschritts stets in Anspruch nimmt; grossartig sind auch die Opfer, welche es vom deutschen Volke zu verlangen keinen Augenblick aufhören kann: denn es zehrt nicht nur an der politischen Entwicklungsfähigkeit des Deutschen Reiches, — es zehrt auch an der Lebenskraft der deutschen Gesellschaft. Nun, liegt etwa dieses Ringen, liegen etwa diese Opfer im Interesse des Königthums? Mit Nichten. Das monarchische Princip bedarf heutzutage namentlich im Deutschen Reiche eines solchen Ringens, solcher Opfer nicht. Ja, das monarchische Princip bedarf heutzutage selbst nicht einmal solcher Verbündeter, solcher „Stützen“, in deren sonderrechtlichem Interesse jenes Ringen fortgeführt, jene Opfer verlangt werden.

Im Gegentheil, das monarchische Princip würde seinen aufgeklärten Getreuen im Deutschen Reiche nur zu einer Verjüngung ihrer bereits sinkenden Kraft verhelfen, wenn es seine ständisch gegliederte Hülle auf immer ablegen und sich auf Grundlage des culturdemokratischen Staatsgedankens zeitgemäss zu verkörpern suchen wollte. Eine solche Arbeit könnte — in der gegenwärtigen Entwicklungsphase des Deutschen Reichs — mit Aussicht auf Erfolg nur von Oben her begonnen werden. Die ganze Intelligenz des deutschen Volkes würde sich um ein solches erhabenes Reformwerk schaaren, — die kleinlichen, gar oft gedankenlosen Parteikämpfe würden verstummen, — alle aufrichtigen Freunde des geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritts dürften unter einem solchen Banner einander ohne Hintergedanken die Hand reichen, um eine unzertrennlich

einheitliche grosse Solidarität zu bilden, einerseits gegen das Überwuchern des krankhaften Socialismus, anderseits aber gegen die Ansprüche der Machtüberreste des Mittelalters.

Ein Deutsches Reich auf solcher Grundlage würde seine Feinde entwaffnen. Ein solches Reich hätte von der französischen Republik sicherlich keinen Revanchekrieg mehr zu befürchten.

Und eine solche culturdemokratische Politik im Deutschen Reiche zu inauguriren — wäre Das vielleicht heute noch eine Unmöglichkeit?

Ein Machtwort an gehöriger Stelle würde genügen.



Druckfehler:

S. 46 v. oben Zeile 6, <i>Polytechnikum</i>	statt Polytechnicum.
" 49 " unten " 2, <i>Gewerbekunde</i>	" Gewerbekunde.
" 51 " " " 9, <i>Maasse</i>	" Masse.
" 53 " oben " 1, <i>im Stande sein werden</i>	" im Stande sind.
" 58 " " " 3, <i>sich</i>	" sich.
" 59 " unten " 12, <i>jene abgeschlossenen</i>	" jene abgeschlossene.
" 76 " " " 3, <i>dürfte</i>	" dürften.
" 76 " " " 5, <i>welcher</i>	" welchen.
" 77 " oben " 4, <i>gesetzt</i>	" gesteckt.
" 78 " unten " 12, <i>Capitals</i>	" Capital.

George Grote in Bezug auf die Demokratie von Athen. — Der philiströse Liberalismus Grote's. — Seine Intoleranz. — Sein Mangel an Gerechtigkeits-sinn. — Die Annassungen der Schüler Grote's: Rev Cox etc. — Die Bekehrung Macaulay's — Missbräuche, welche sich die moderne Staatswissenschaft mit den Worten Gleichheit und Freiheit in Bezug auf die athenische Demokratie erlaubt. — Die Begriffsverwirrung des modernen Radicalismus in Bezug auf die athenische Demokratie: E. Quinet, Castelar etc. — Der Standpunkt des Verfassers.

Aus dem ersten Capitel des ersten Buches: Einseitigkeit der herkömmlichen philologischen Fachbildung. — Verfasser will keine Trümerei über „das Schöne“, sondern wünscht die Thatsachen zu prüfen und die Leistungen der Demokratie von Athen nur nach Dem beurtheilt wissen, wodurch diese Demokratie die geistige, sittliche und materielle Entwicklung des menschlichen Capitals befördert oder beeinträchtigt hat.

Zweites Capitel. Fehlschlagen der Timokratie des Solon. — Die Reform der ererbten Verfassung durch Solon. — Charakteristik der Solon'schen Verfassung. — Das Princip des staatlichen Eingreifens in dieser Verfassung. — Herrschaft des Grossgrundbesitzes. — Die Solon'sche Verfassung vernachlässigt die geistige Erziehung des Volkes. — Polemik gegen Schönmann und Curtius. — Lebensunfähigkeit der Solon'schen Verfassung. — Die jämmerliche Gestalt des Solon gegenüber dem Staatsstreiche des Peisistratos. — Die cultropolitische Thätigkeit des Peisistratos und der Peisistratiden. — Das Junkerthum und die althergebrachte Freiheit.

Drittes Capitel: Die Demokratie des Kleisthenes. — Die Beweggründe, welche in der Reformbestrebung des Kleisthenes das Princip der Rechtserweiterung angebahnt haben mögen. — Die Reform des Kleisthenes und ihre Bedeutung. — Die Siege über die Perser und der wahre Werth dieser Siege für das menschliche Capital. — Der finstere Hintergrund der Siegestage von Marathon, Salamis, Plataiai: das Slaventhum, die Portur, die schändliche Geldgier und der scheussliche Adelsstolz der Atherer. — Die Schandthaten des Miltiades und des athenischen Volkstags allsogleich nach dem Siege von Marathon. — Die Schandthaten des Themistokles und die elende Habsucht, Bestechlichkeit des Volkes von Athen. — Nicht Athen hat die Zukunft der Bildung der weissen Menschenrace errettet: der Brennpunct der derzeit höchsten arischen Bildung lag in Unteritalien und auf Sikilien. Das Niveau des Athenerlebens war zu dieser Zeit im Vergleiche zu dem Cultleben in Unteritalien und auf Sikilien noch gar zu niedrig.

Viertes Capitel. Die Demokratie des Aristides. Die Reform des Aristides kein Act der Grossmuth, sondern der einer Nothlage. — Mangel an Angaben aus dieser Zeit. — Nur die Schwärmer, Junker und die Laudatores temporis acti erblickten in diesem Zeitalter eine Periode der Blüthe. — Selbst die Kriegstüchtigkeit der Athener erwies sich nicht höher als das Niveau der alltäglichen Tapferkeit. — Keine Spur von einem „Ideenau Schwung“. Polemik gegen Oncken. — Der Ruf einer höheren Sittlichkeit vollkommen unbegründet. — Die älteren Komiker Kratinos, Pherekrates, Hermippos etc. bezeichnen dieses Zeitalter der vermeintlichen Zucht und Sittenblüthe mit denselben Schimpfworten wie Aristophanes die Zeit des Kleon. — Die innere

Geschichte dieses ganzen Zeitraums wird durch die brutalen Parteikämpfe des Ephialtes und des Kimon, des Themistokles und des Aristeides ausgefüllt. — Das Unsittliche in der Volksthümlichkeit des Kimon. — Die Niederträchtigkeit der Masse brandmarkt alle Staatsmänner Athen's als Staatsdiebe, selbst Aristeides nicht ausgenommen. — Die Gestalt des Ephialtes. — Der Bund von Delos als Beweggrund zu einer neuen Verfassungskrise. — Die Plünderung der Bundescasse und der Sturz des Rathes auf dem Areiopage.

Fünftes Capitel: Die Demokratie des Ephialtes. — Rechtscontinuität und Einheit dieser Verfassungsperiode vom ersten Auftreten des Perikles an bis zum Sturze der Demokratie 411 v. C. — Die Staatseinrichtungen, wie diese nach der Gerichtsreform des Ephialtes zu Athen bestanden. — Die Gesetzgebung. — Der Volkstag. — Der Staatsrath. — Der Staatsschatzmeister. — Sonstige Organe der Staatsverwaltung. — Die Organe der Localverwaltung. Die Phylen und Demen. — Besetzung der Staatsämter. — Entschädigung; Amtsdauer; Verantwortlichkeit der Beamten — Justice administrative ein scharf bezeichnender Zug des athenischen Verwaltungsrechts. — Das Gerichtswesen. — Die athenische Symmachie als athenisches Reich. — Das Zeitalter des Perikles. — Die Denkschrift „vom Staate der Athener“. — Bemerkungen über die Beweisführungen von Kirchhoff, Moritz Schmid etc., die Epoche dieser Schrift betreffend. Bemerkungen über den objectiven Werth dieser Denkschrift bei der Beurtheilung der Demokratie von Athen. — Die Lobrede des Perikles auf die Demokratie von Athen. — Kritik der Lobrede des Perikles auf die Demokratie von Athen. — Das Ende des Liedes. — Der Charakter des Perikles. Seine Nachfolger. — Kein erheblicher Fortschritt im Staatsleben. Der Junkercult blüht unverhindert fort. — Noch immer keine wahre Gedankenfreiheit. — Das Niveau der allgemeinen Bildung von Athen noch immer sehr niedrig. — Die vermeintliche Rückwirkung der Tragödie auf das sittliche Leben Athen's. — Die Sünden der Komoedie. — Auch die Sophisten heben nicht den Reifegrad der athenischen Masse. — Die Katastrophe und die Ursachen derselben. — Sturz der Demokratie des Ephialtes.

Sechstes Capitel. Die Vierhundert. Rechtliche Natur und Bedeutung der Regierung der Vierhundert. Polemik gegen E. Curtius. Peisandros. Theramenes und Phrynichos waren Parvenus. — Die Stellung des Antiphon in der athenischen Gesellschaft. Die hervorragenden Gestalten waren nicht sowohl demagogische Wähler als demagogisirende Reformer; Einige darunter führten ein Denkerleben. — Sturz der Vierhundert. — Der Charakter der Vierhundert — Aumassung der Lobreden, durch welche man die Tugenden des athenischen Heeres auf Samos verterlicht.

Siebentes Capitel. Die Demokratie des Theramenes. Die Genesis der Demokratie des Theramenes. — Der Charakter dieser Demokratie. — Polemik gegen K. Fr. Hermann etc. — Grote widerlegt. — Sturz der Demokratie des Theramenes.

Die zweite Abtheilung der zweiten Hälfte des ersten Bandes erscheint noch im Laufe des Jahres und bringt sowohl den Text als auch die Bemerkungen zum Abschluss.

139

1222

ZUR REFORM DES PARLAMENTARISMUS.

VERSUCH EINER ZUSAMMENSETZUNG
DES
PARLAMENTARISCHEN STAATSRATHS

AUF GRUNDLAGE DER FACHBILDUNG.

ZWEI BRIEFE

VON

JULIUS SCHVARCZ.

6.

BUDAPEST.
S. ZILAHY.

1879.

LEIPZIG.
OTTO KLEMM.

Die Demokratie

von

JULIUS SCHWARZ.

Das Werk erscheint bei Duncker u. Humblot in Leipzig und wird sich auf sechs starke Bände (Royal 8°) belaufen. Bis jetzt sind bereits zwei grosse Lieferungen, nämlich die erste Hälfte des ersten Bandes und die erste Abtheilung der zweiten Hälfte des ersten Bandes (insgesammt LXIX und 364 pp.) erschienen.

Der Entwurf des Werkes.

Einleitung. — Erster Theil : Untersuchungen über die Stellung der Demokratie in der Geschichte der weissen Menschenrace. — Erstes Buch : Die Demokratie von Athen. — Zweites Buch : Die Demokratie in Italien. — Drittes Buch : Die Demokratie in der Schweiz. — Viertes Buch : Die Demokratie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Fünftes Buch : Die Demokratie in Frankreich. — Sechstes Buch : Die Demokratie in Central- und Südamerika. Die Demokratie in Spanien. — Siebentes Buch : Die Lehre, welche die Geschichte den Völkern ertheilt. — Zweiter Theil : Untersuchungen über die Möglichkeit einer Organisation der Demokratie auf Grundlage der Bildung. — Erstes Buch : Das Verhältniss der Demokratie zum Culturstaate. — Zweites Buch : Unterricht. — Drittes Buch : Gleichheit. — Viertes Buch : Freiheit. — Fünftes Buch : Verantwortlichkeit. — Sechstes Buch : Organisation der Staatsgewalt. — Dritter Theil : Die völkerrechtlichen Bedingungen eines demokratischen Culturstaatensystems. — Erstes Buch : Die Nationalstaatenbildung in Europa. — Zweites Buch : Ideen zu einer Politik des Menschengeschlechts. — Schlusswort.

Wir heben aus den bereits veröffentlichten beiden grossen Lieferungen des ersten Bandes folgende Momente hervor:

Vorwort zum ersten Bande. — Polemik gegen Oncken's Theorie von dem hohen Niveau des Athenerlebens. — Ein Irrthum Fustel de Coulanges'. — Rundschau der bedeutendsten Compendien und staatswissenschaftlichen Abhandlungen über die Demokratie von Athen : Perrot, K. Fr. Hermann, Schömann etc. — Die Ignoranz so mancher Staatsgelehrten in Bezug auf die Demokratie von Athen, illustriert an dem Beispiele des M. Parieu de l'Inst. — Die schwachen Seiten des Werkes des M. Passy de l'Inst. — Bemerkungen über Bluntschli's „Allgemeine Staatslehre“ — Verteidigung Böckli's gegen die Angriffe der Grote'schen Schule. — Die Schwärmerci der Grote'schen Schule : Freeman, Galton, Perrot, Oncken. — Der enge Gesichtskreis des

